

Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte
Band: 18 (1893)

Artikel: Der luzernische Bauernkrieg vom Jahre 1653
Autor: Liebenau, Th. von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29535>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER

LUZERNISCHE BAUERNKRIEG

VOM JAHRE 1653

VON

TH. VON LIEBENAU

Leere Seite
Blank page
Page vide

Einleitung. Quellen und Hulfsmittel.

Die zahlreichen Unruhen und Auflehnungen gegen die bestehende Obrigkeit, welche die Geschichte Luzerns vom 14. bis 19. Jahrhundert verzeichnet, gleichen meist den Kämpfen zur Zeit des Feudalwesens. Sie bedrohten durchaus nicht das Dasein des ganzen Staates und veranlassten in der Regel auch nicht eine Veränderung in dem herrschenden System. Von einzelnen Führern und deren Anhängern, fast nie aber von der Masse des Volkes unternommen, noch gehörig vorbereitet, glichen diese Empörungen den nur kurz dauernden Fehden des Mittelalters, bei welchen es galt, gewisse Vorrechte gegen momentane Eingriffe zu verteidigen. Nur die Erhebungen von 1513 und 1653 machen in dieser grossen Reihe von Empörungen eine Ausnahme, indem damals, wenn auch auf kurze Zeit, die Angehörigen der meisten luzernischen Ämter zusammenwirkten. Der Bauernkrieg von 1653 aber blieb durchaus nicht auf das Gebiet des Kantons Luzern beschränkt, sondern ergriff rasch die anstossenden Kantone Bern, Solothurn, die eidgenössischen Vogteien der Freien Ämter im Aargau und das Territorium von Basel.

War die Empörung anfänglich nur darauf beschränkt, das historische Recht zu wahren und unkluge Massnahmen der Regierungen, sowie wirklich begründete Übelstände zu beseitigen, so nahm die Bewegung im Laufe der Zeit eine sozialistische und destruktive Tendenz an, welche die Existenz der ganzen Eidgenossenschaft bedrohte.

Diese zwei durchaus verschiedenen Epochen sind von den Freunden und Gegnern dieser Bewegung bisanhin viel zu wenig auseinandergehalten worden. Liebte man doch lange Zeit mit den Schlagwörtern «Kampf des Volkes gegen die Aristokratie» diese Wirren zu charakterisieren.

Die gleichzeitigen Schriftsteller waren von den Vorgängen meist nicht gehörig unterrichtet; sie kannten fast nur die durch die Flugschriften und Volksversammlungen zur allgemeinen Kenntnis gebrachten Thatsachen und die Scheingründe der Revolution. Die wohlunterrichteten Staatsmänner hinterliessen keine eingehenden Darstellungen der einzelnen Vorgänge. Da das Recht auch durchaus nicht auf einer Seite war, so fanden selbst die Sieger sich nicht bemüsstigt, den Verlauf der Verwicklung aktentreu darzustellen. Hiezu kam noch, dass auch nach der blutigen Niederwerfung des Aufstandes der Wiederausbruch der Empörung noch Jahre lang zu befürchten war, da einige der kühnsten und gewandtesten Volksführer den Händen der Regierung entgangen waren.

Den eigentlichen Abschluss des Krieges, der einerseits durch die von der Regierung des Kantons Luzern niedergesetzte Untersuchungskommission, das unparteiische Gericht, welches die Klagen gegen die luzernischen Landvögte und Beamten streng prüfte und auch ahndete, und andererseits durch die mit der Regierung von Bern durchgeföhrten Massnahmen zur Beruhigung des Volkes herbeigeführt wurde, hat man bis anhin einfach ignoriert. Erst durch eine umfassendere, bis in die kleinsten Details sich erstreckende Untersuchung über Ursache und Verlauf der Bewegung ist das richtige Verständnis dieser traurigen Epoche möglich. Klagen und Antworten beider Parteien liegen vor.

Die Grundlage für unsere Darstellung bilden die Akten des Staatsarchivs Luzern. Unter diesen nehmen keineswegs die Ratsprotokolle eine hervorragende Stelle ein. Äusserst mangelhaft geföhrte, schweigen diese gerade über die Verhandlungen in den kritischen Momenten und beginnen erst da von Bedeutung zu werden, wo der Rat über die Empörer gesiegt hatte. Vielmehr sind die Briefe der handelnden Personen, die Instruktionen für die Gesandten, die Referate der Landvögte und Beamten, die flüchtigen Notizen des Stadtschreibers Hartmann und Unterschreibers Bircher über die Verhandlungen

mit den Unterthanen und Bürgern, die Protokolle des unparteiischen Gerichtes, die Konzepte zu den Verhörprotokollen des **Kriegsgerichtes in Sursee**, die geheimen Anzüge der Ratsherren u. s. w. von hohem Werte. — Ergänzt werden diese Quellen durch die Protokolle und Akten der Städte Sursee, Sempach, Willisau, der Stifte und Klöster Beromünster, St. Urban, der Jesuiten und Franziskaner von Luzern. Leider fehlen die gleichzeitigen Aufzeichnungen der Kapuziner von Luzern und Sursee, die in dieser Epoche eine so hervorragende Rolle spielten. Was die jüngst im Druck erschienene Geschichte der schweizerischen Kapuziner-Provinz mitteilte, ist eine ziemlich wertlose Kompilation späterer Zeit.

Von den offiziellen gedruckten Aktenstücken ist das wichtigste das «Manifest oder ausführlicher gründlicher Bericht der Streittigkeiten zwischen Löbl. Stadt Lucern an einem und Land Entlibuch sampt andern ihren Aemtern, Vogtreyen und Unterthanen andern Theils ... Item Extract des ersten und andern Vergleichs, und was für Excess über diss von den Bawren vorgangen», als dessen Verfasser sich «Lucretius de Pravedan, Physigottus, Civis Romanus» nennt. Als der wahre Autor dieser 27 Quartseiten haltenden Schrift ist Stadtschreiber Ludwig Hartmann ermittelt¹⁾), dem bei der Abfassung offenbar das grosse Manifest von Bern vorlag, das ihm für seine Arbeit als Modell diente. Zu diesen luzernischen Akten wurden diejenigen der andern schweizerischen Kantone beigezogen, namentlich jene von Bern (Archiv und Stadtbibliothek), Zürich, Freiburg, Solothurn, Zug und Aarau (Kloster Muri).

Die amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede von 1649 bis 1689, bearbeitet von J. A. Pupikofer und J. Kaiser VI, 2, 2. Erste Abteilung, Frauenfeld 1867, enthält nur einen Teil der in Betracht kommenden Dokumente. Die Instruktionen der Gesandten und deren Relationen, ja selbst

¹⁾ E. v. Haller, Bibliothek V, Nr. 1099.

der von der Tagsatzung in Baden entworfene Feldzugsplan, die Rechnungen über die Bussengelder der Freämter z. B. wurden übergangen; dagegen wurde wenigstens das Tagebuch des zürcherischen Bürgermeisters Waser, das für Luzern allerdings nicht von so erheblichem Wert ist, wie z. B. für den Gang der Revolution im Gebiet von Bern, im Auszuge mitgeteilt.

Höchst schätzenswert sind die Aktenstücke, welche X. Mossmann im letzten Bande der *Cartulaire de Mulhouse* 1891 veröffentlichte.

Leider haben sonst wenige der am Kriege in hervorragender Weise beteiligten Personen Memoiren und andere eigenhändige Aufzeichnungen hinterlassen. Schultheiss Ulrich Dulliker von Luzern hat nur wenige charakteristische Notizen einem Taschenkalender einverleibt, die Seckelmeister Felix von Balthasar durch einige biographische Notizen ergänzte.

Von den Rädelshörern im Luzernischen Bauernkrieg haben die Rechtfertigungs- und Begnadigungsgesuche des Lehrers Johann Jakob Müller von Rapperswil, des Schriftführers der Entlebucher im Bauernkriege, und des Schreiners Räber von Ebikon durch ihren Umfang, Hervorhebung wichtiger That-sachen und Bemerkungen über allgemeine Zeitverhältnisse besondere Wert.

Von den Vermittlern im Bauernkrieg, die für Luzern in Betracht kommen, hat Statthalter Melchior Leu, von Nidwalden, eine sehr genaue und anschauliche Darstellung seiner Thätigkeit hinterlassen.

Unter den Darstellungen des Krieges nimmt luzernischerseits die erste Stelle ein: *Brevis Relatio Discordiae, Motus et Belli ab Rusticis, aliisque Subditis contra suos Magistratus in Helvetia*. Man schrieb diese 1653 entstandene Schilderung, welche absichtlich den Konnex zwischen dem Bauernkrieg und Bürger-Handel nicht gehörig hervorhebt, früher dem Jakob Wagenmann von Sursee, Kaplan in Willisau, nachmals in Münster, zu. Diese noch vor gänzlicher Beilegung der Streitigkeiten geschriebene Darstellung röhrt von Landvogt Ludwig Cysat

(† 2. Dez. 1659) her, wurde aber von Wagenmann stylistisch verbessert und mit der « Abbildung etlicher Waffen und Prügel, welche die Entlebucher im Schwyzerland gebraucht »¹⁾), und der « Ominatio in bellum rusticum Helveticum »²⁾ bereichert, wo der Autor seinen Namen durch die Initialen I(acobus) W(agenmann), S(urlacensis) W(illisoviae) andeutete. Irrig nennt Haller³⁾ als Autor dieser Relation den P. Anshelm Hafner, Conventual von St. Urban. Dieser verfasste allerdings auch eine sehr summarische Darstellung der Bedrängnisse des Klosters St. Urban zur Zeit des Bauernkrieges, die vom Abt von St. Urban an den General des Cisterzienser-Ordens gesendet wurde⁴⁾.

Eine ziemlich verbreitete Darstellung des Bauerkrieges, deren Wert fast nur in den als Beilage dienenden Briefen, Spruchbriefen, Mannschaftenverzeichnissen und Kostenrechnungen besteht, schrieb der spätere Schultheiss Aurelian zur Gilgen. Sie führt den Titel: Wahrhafte und gründliche Beschreibung der entstandenen Rebellion und Uffstand, sowohl einer Bürgerschaft als der Unterthanen der Stadt Luzern gegen ihre natürliche von Gott gesetzte Obrigkeit, welche sich erhebt Anno 1653.

Eine schöne Kopie dieses Werkes, welches von andern Händen oft excerptiert und mit Zusätzen versehen wurde, besitzt die Stadtbibliothek Luzern⁵⁾. Den späten Ursprung dieser Schrift verraten schon die höchst ungenauen Angaben über die

¹⁾ Haller, Bibliothek V, Nr. 1115.

²⁾ Haller, Bibliothek V, Nr. 1116.

³⁾ Haller, Bibliothek V, Nr. 1108. Ähnliche Verwechslungen liegen vor bei der Frage über die Autorschaft der Schrift *Bellum civile Helveticum Peregrini Simplicii Amerini*, Haller, Bibliothek V, Nr. 1151.

⁴⁾ Konzept im Archiv St. Urban. Wir wollen hier noch berichten, dass die von Haller, V, Nr. 1095 und selbst noch von Vulliemin angeführte Arbeit des Landschreibers Balthasar Stapfer von Schwyz nicht den Krieg von 1653, sondern jenen von 1531 betrifft, wie der Hinweis auf Tschudi's Glarner Chronik p. 445 ergiebt.

⁵⁾ Codex Nr. 171. Denkwürdige Beschreibung dreier Kriegen (Cappel, Bauernkrieg und I. Villmerger-Krieg).

Umtriebe der Bauernführer in den zürcherischen Vogteien Knonau und Kiburg, die auf einer Verwechslung der Revolutionen von 1645 und 1653 beruhen¹⁾). Zur Gilgen hat seine konfuse Arbeit schwerlich vor 1680 abgefasst, wo ihm die Seckelamts-Rechnungen zur Benutzung freistanden. Im Staatsarchiv Luzern findet sich das Fragment einer Kopie, welcher biographische Notizen über die Führer des Bürgerhandels, resp. Nachrichten über deren letzte Lebenstage seit 1680 beigefügt sind.

Ein anderer Patrizier von Luzern, Conrad Sonnenberg, hinterliess einige Spottgedichte über den Bauernkrieg, welche die Stimmung der Patrizier nach dem Siege kennzeichnen.

Ratsherr zur Müle von Luzern, Begleiter des Schultheissen Dulliker bei dem Attentate im Büggenschachen, hat einzelne Züge aus der Geschichte jener Tage in sehr objektiver Weise zu Papier gebracht. Über die letzten Augenblicke der Rebellen besitzen wir Aufzeichnungen von P. Seraphin Kaisersberg, Guardian der Franziskaner in Luzern, und in der Historia Collegii Societatis Jesu.

Noch im Jahre 1653 schrieb der zürcher Pfarrer Johann Conrad Wirz eine « Ohnpartheyische substanzliche Beschreibung der Eidgenössischen Unruhen im J. 1653 », die im Drucke unvollendet blieb. Ein Neudruck erschien in den Beyträgen zur Historia der Eydgenossen, III, 122—217 und auch separat, Zürich, 1739. Für Luzern ist hier die Hauptquelle das bereits erwähnte Manifest Hartmanns. Unter dem Titel: « Die entstandene Rebellion der Puren im Bernerbiet und Entlebuch A° 1653 » beschrieb ein unbekannter Zürcher diese Vorgänge kürzer.

Für die Zeitlage im allgemeinen bietet die Beschreibung des Bauernkrieges durch Stadtschreiber J. Rüetschi von Aarau,

¹⁾ Dr. H. Escher, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft von J. K. Vögelin, III. Aufl., II, 563—564. Kyburger Gravamina von 1645. Haller, Collect. Diplom. VI, 47, Fol. 5.

die Beschreibung des Aufruhrs in der Eidgnoschafft durch den St. Galler Korporal Georg Basthardt¹⁾, die Chronik des Brechershäusers Bauern Johann Jost († 1657) und das Manuskript eines Baslers: «Früchte des Aufruhrs» manche gute Bemerkung.

Die Anschauungen der Kleinbürger spiegelt das Sendschreiben des Burgdorfers Johann Grimm an seinen Sohn in Basel vom Juni 1653 (Hallersche Sammlung). Zu diesen Zeitstimmen gehört auch der Bericht eines Frauenfelders über den Bauernkrieg (Thurgauische Beiträge III, 24—33).

Drei verschiedene Schriften verfasste Markus Huber von Zürich, V. D. M., 1653 Hauslehrer bei Landvogt Willading zu Aarwangen:

1. Verzeichniss dieses Auflaufs und Bauern-Kriegs, so wie man im Schloss Aarwangen vernommen, gehandlet, gesehen und darvon erfahren hat Anno 1653 (Kopie in der Stadtbibliothek Bern MSS. Hist. Helvet. I, 114), eine schlichte, sehr brauchbare Relation.

2. *Oratio historica de seditione rustica A° 1653, in ditione et pago Bernensi et Lucernensi oxorta; habita Tiguri 26. Augusto ejusdem anni a Marco Hubero Stud. Tigurino, Paedotribia in arce Arwangen* (Haller V, Nr. 1104), worin der Stoff bereits rhetorisch umgestaltet ist. Die Hauptstellen daraus veröffentlichte Vock.

3. Historischer Bericht, wie der blutige mörderische Anschlag der rebellischen Bauern wieder einer löbl. Stadt Zürich Kriegsvolk entdeckt und geoffenbart worden (Vock, Bauernkrieg, 279—283) — ein freches Lügenstück.

Die historischen Aufzeichnungen des Praedikanten Abraham de Losea über den Bauernkrieg (Miscellanea Fol. 937—960), MSS. in Bern, sind kurz; umfangreicher ist eine von ihm angelegte Aktensammlung. Eine solche Aktensammlung, vermischt mit Auszügen aus Ratsprotokollen von Bern und einigen histo-

¹⁾ Verschieden von dem von J. v. Arx benutzten Bericht der Hauptleute von St. Gallen.

rischen Nachrichten, bildet auch die Schrift, welche den Titel führt: *Bernische Unruhen*¹⁾. Sie reicht aber nur bis zum **4. Mai** alten Styls.

Umfassender ist die in der Haller'schen Sammlung in Bern (VI, 101) befindliche Schrift: *Empörung der Bernischen Untertanen A° 1653*, 177. S. in Folio haltend. In derselben treffen wir z. B. auch die Protokolle des Kriegsgerichtes von Zofingen.

Sehr enttäuscht wird der Forscher durch die von einem Züricher verfasste «*Ausführliche Relation des Aufstandes im Lucerner und Berner Gebieth Anno 1653*» (Kopie aus *Mss. Hist. Helvet.* VI, Nr. 47, Fol. 51—56 der Stadtbibliothek Bern), da diese Erzählung Kürze mit Ungenauigkeit verbindet, wie denn z. B. als Gesandte der Bauern an Luzern im Februar «*Schybli*», C. Steiner von Emmen und Hans Emmenegger genannt werden.

Gründlicher ist die «*Relation die Bernische Aufruhr betreffend*» (daselbst VI, Nr. 47, Blatt 59—73), soweit die Bernischen Verhältnisse bis Anfang April in Betracht fallen.

Für die Operationen der zürcherischen Armee kommt hauptsächlich in Betracht das Tagebuch des Landschreibers Hans Kaspar Scheuchzer, der als Regimentsschreiber den Feldzug mitmachte²⁾. Ebenso beachtenswert ist die «*Ohnpartheyische substanzliche Beschreibung der Eydtgnössischen Unruhen im Jahr Christi 1653, Auszug aus den Schriften des General Werdmüllers*»³⁾. Neben diesem besitzt einen selbständigen Wert die Darstellung eines nicht genannten Züricher Offiziers, die in Kopie in der Haller'schen Sammlung auf der Stadtbibliothek Bern liegt⁴⁾.

Der zürcherische Pfarrer Johann Gassler zu Hinwil hinterliess eine den Standpunkt seiner Obrigkeit vertretende «*Un-*

¹⁾ Handschrift der histor. Gesellschaft des Kantons Aargau. 54 S. in Folio.

²⁾ Im Auszug bei Vock: *Bauernkrieg* 321 ff.

³⁾ Haller'sche Sammlung VI, 81.

⁴⁾ Gütingst mit andern Werken dieser Sammlung mitgeteilt von Herrn Oberbibliothekar Dr. Emil Blösch.

partheyische Substanzliche Beschreibung der Eydtgnöischen Unruhen Im Jahr Christi 1653» (Kopie in der Bibliothek der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Fol. 75, XIV Seiten — auch in der Haller'schen Sammlung in Bern). Der Anfang des Bauernkrieges ist nach dem luzernischen Manifest erzählt; in der Folge gewinnt die Darstellung durch die Benutzung zürcherischer und bernischer Akten und die Relationen der handelnden Personen an Interesse.

Einzelne Zeitstimmen enthält ein « Kurtzes Journal von dem Bauernkrieg » (Haller'sche Sammlung VI, 86, 123 ff.).

Stadtschreiber Franz Haffner verzichtete absichtlich darauf, in seinem « Solothurner Schaw-Platz » (1666) uns über die Stellung Solothurns im Bauernkrieg nach seinem besten Wissen zu unterrichten. Auch was seither über die Vorgänge in Solothurn publiziert worden ist¹⁾, hat mehr poetischen als historischen Wert.

Kaum besser steht es mit den aus dem Ende des 18. und dem Anfang des 19. Jahrhunderts stammenden Darstellungen des Bauernkrieges, selbst J. Müller von Schaffhausen nicht ausgenommen. So arbeitete Johann Rudolf Äschlimann (1768 bis 1819) in seiner Chronik von Burgdorf, in welcher ein Kapitel dem Bauernkrieg gewidmet ist, mit sehr beschränktem Material²⁾. Viel zu wenig beachtet wurde Leonhard Meisters Helvetische Geschichte, deren zweiter Band handschriftliches Material hervorragender Zeitgenossen benutzte, so Korrespondenzen Wasers und Zwyers.

¹⁾ Ild. von Arx, Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau, St. Gallen, 1819, 215—225, Geschichte der Stadt Olten, Solothurn, 1846, 48—51. U. Vigier, Gesch. d. Kantons Solothurn u. a. Die Würdigung der Dramen und historischen Romane gehört nicht hieher.

²⁾ Teilweise gedruckt in Zwickau 1847, 164—183. Handschriftlich auf der Stadtbibliothek Bern. Der Bericht des Brechershäuser Bauers, die Relation von Grimm und eines Aarauers sind fast seine einzigen Quellen.

Viel Material zur Geschichte des luzernischen Bauernkrieges trug Seckelmeister Felix von Balthasar zusammen.

Von neuern Darstellungen sind beachtenswert: Jakob Lauffers Beschreibung helvetischer Geschichte, Zürich, 1738, Band XVIII, und Johann Conrad Füsslins Historie des grossen Aufruhrs im Schweizerlande im Jahre 1653 (Neudruck in Balthasars *Helvetia* II, 21—82), wenn auch keineswegs ganz zuverlässig, namentlich für die Biographie Leuenbergers. Unter den für Luzern in Betracht kommenden Verstössen heben wir hervor, dass nach Füsslin am Wolhuser Bunde teilgenommen hätten die Ämter Wykon, Sempach, Habsburg und Wäggis (*Helvetia* II, 50).

Die erste wirklich unparteiische Darstellung des Bauernkrieges verdanken wir dem 1857 verstorbenen Domdekan Alois Vock: *Der Bauernkrieg im J. 1653, oder der grosse Volksaufstand in der Schweiz.* *Helvetia* 1830, V, 133—355, 373—466, 499—634. Hieraus separat Aarau 1831, und eine dritte mit Bildern geschmückte Ausgabe.

Vock benutzte aber für Luzern nur die ungenügenden Sammlungen von Balthasar, die Schriften von Wagenmann und zur Gilgen, die Abschiede und Ratsprotokolle, nicht aber die eigentlichen Akten des Staatsarchives. Doch enthält seine Darstellung, die sich hauptsächlich auf das Staatsarchiv Solothurn stützt, auch für Luzern treffliche Bemerkungen.

Das Werk von Vock, das nach Auffassung und Darstellung als mustergültig gepriesen wurde, bildete seither die Grundlage für alle modernen Schweizergeschichten; nur diejenige von Dr. B. Hidber (Bern 1888, II, 213—249) beruht auf eingehenden selbständigen Forschungen über diese Periode.

Vock folgt auch Dr. Franz Deubers Geschichte der Bauernkriege in Deutschland und der Schweiz, Freiburg 1833, 278 bis 518. Vulliemin brachte aus französischen und westschweizerischen Geschichtsquellen einiges Material bei, ging aber wohl zu weit in der Verurteilung der französischen Politik zur Zeit des Bauernkrieges.

Während längst eine objektive Darstellung des Krieges auch in populärer Form möglich gewesen wäre, gefiel sich Peter Felber darin, in recht tendenziöser Weise den demokratischen Anschauungen zu Liebe in M. Distelis Schweizerischem Bilderkalender für das Jahr. 1839 und 1840 den Bauernkrieg zu erzählen. Diese Karikatur beherrscht immer noch die Auffassung vieler Kreise und wird von demokratischen Winkelblättern, die sich die Führer des Bauernkrieges nach Zschokkes Addrich im Moos vorstellen, periodisch aufgewärmt.

Für die Geschichte des Bauernkrieges im Kanton Bern verweisen wir auf Anton von Tilliers Geschichte des Freistaates Bern, 1838, IV, 143—198, Berner Neujahrsstücke, der Berner Jugend gewidmet, 1850 (von Dr. B. Hidber), den Artikel Leuenberger von Blösch in der Allgemeinen deutschen Biographie, und Hans Bögli, Der bernische Bauernkrieg in den Jahren 1641 und 1653, Langnau, 1888, sowie auch Fr. Hofmann, Arbeit zur Geschichte des Bauernkrieges in Bern, Berner Taschenbuch, Band 32.

Die Darstellung Tilliers bildet die Grundlage für Dr. Berchtolds Histoire du Canton de Fribourg 1852, III, 31—60; doch sind wenigstens die Ratsmanuale von Freiburg, deren Inhalt Alt (Histoire des Helvétiens, Fribourg, 1758, Fol. IX) nur ange deutet hatte, zur Ergänzung beigezogen worden, durch welche die tendenziöse Darstellung etwas gemildert wird, die Berchtold nach dem Vorgange K. Herzogs¹⁾ hier einschob. — Für Murtens Stellung zum Bauernkrieg verweisen wir auf Engelhard, Chronik von Murten, S. 81.

Eine gründliche Geschichte des Kantons Freiburg fehlt immer noch.

Die allzu summarische Darstellung des Bauernkrieges in der Geschichte der Stadt und Landschaft Basel von Ochs, Basel, 1821, VII, 19—42, ist durch die ebenso gründliche als

¹⁾ Geschichte des Berner Volkes, 1855.

geistvolle Darstellung von Dr. Andreas Heusler, *Der Bauernkrieg von 1653 in der Landschaft Basel*, Basel 1854, ersetzt. Ihr folgt J. J. Brodbeck, *Geschichte der Stadt Liestal*, 1864. Th. Burckhardt, Oberstzunftmeister Benedict Socin (Beiträge z. vaterländ. Geschichte, XIII, 42—49) fasst die Ergebnisse kurz zusammen.

Viel zu knapp ist diese Bewegung behandelt in J. J. Hottinger, *Geschichte des zürcherischen Freistaates* von Dr. Bluntschli, Zürich 1856, III, 329 ff. Was Winterthur an Material besitzt, ist in Trolls *Geschichte dieser Stadt*, I, 104 ff. verwertet. Den kriegsgeschichtlichen Teil behandelt das Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft 1853, 88—95, meist nach Vock und Dekan O. A. Werdmüllers handschriftlicher Familiengeschichte. Kaum genügend sind die biographischen Nachrichten über Bürgermeister General Werdmüller (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek 1855, Feuerwerker 1874).

Die Stellung des Urner Landammanns Sebastian Peregrin Zwyer von Eribach hat C. K. Amrein trefflich gezeichnet (St. Gallen 1880). Schade, dass ihm Zwyers Korrespondenz mit Bürgermeister Waser und den Ratsherrn von Bern nicht zur Verfügung stand.

Die Kantonal-Geschichten von Schaffhausen, St. Gallen, und Appenzell erzählen meist nur die Hilfeleistung an Zürich; jene von Bünden verschweigen selbst nach dem Vorgange von Vulpis und Glarner die Ursachen, welche zur Verweigerung dieser Hilfe führten, da man die Korrespondenz der Staatsmänner und Theologen, welche über die Volksbewegung uns genauer unterrichtet, bisan hin wenig beachtete.

Die aargauischen Kantonal- und Lokal-Geschichten erzählen meist nach späteren Aufzeichnungen die Kämpfe bei Mellingen und die Szenen aus der Zeit des Kriegsgerichtes in Zofingen¹⁾

¹⁾ So Samuel Zimmerlin (1675—1731). Vgl. *Chronik der Stadt Zofingen* II, 187 ff. (1812). In der *Argovia* XII, 59 wurde diese Schrift über den Bauernkrieg übersehen. Ölhafen, *Chronik von Aarau*, benutzte die Schrift von Rüetschi.

und Mellingen; Müllers Geschichte von Lenzburg berichtet die bisherige Auffassung über das Verhältnis der Stadt zu den Bauern.

Die Annales Historiques du Comté de Neuchatel et Vaud, 1742 verfasst von Jonas Boyve (1858, IV, 69—72), sind ein sonderbares Gemisch von unhaltbaren¹⁾ und, soweit Neuenburg in Betracht kommt, zuverlässigen Nachrichten; der Herausgeber verzichtete darauf, die handgreiflichsten Irrtümer zu berichtigen.

Zelger und Businger haben in den Geschichten Nidwaldens (Luzern 1791, II, 316 ff., 1828, II, 263) bereits Stellen aus den Memoiren Leus mitgeteilt. Odermatt veröffentlichte im Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte 1876, III, 380 f. Auszüge aus den Ratsprotokollen von Nidwalden; ebenso in den Beiträgen zur Geschichte Nidwaldens 1887, IV, 94—105.

Ungentügend sind die Nachrichten aus den Archiven von Schwyz bei Fassbind, und von Zug in Stadlin. In Schwyz ist namentlich der Einfluss des Bauernkrieges auf die Genesis des Arther-Handels nicht gehörig hervorgehoben worden.

Für die Geschichte des Entlibuch von Stalder und Schnyder durfte im letzten Jahrhundert begreiflicherweise das Material nur in vorsichtigster Weise benutzt werden. Kurz behandelte 1817 Joseph Andre in den Politischen Denkwürdigkeiten des Kantons Luzern, Zug 68—82, den Aufruhr. H. L. Attenhofer teilte in seinen Geschichtlichen Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee, Luzern 1829, 135—137, gute Nachrichten über Sursee mit. — Nach zur Gilgen, Wagenmann, Balthasar und Vock stellte Dr. Kasimir Pfyffer den Bauernkrieg und Bürgerhandel in der Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern, Zürich 1850, I, 334—399, dar.

¹⁾ So wird der durch die Münzreduktion entstandene Schaden auf 10,460 livres bernoises für den Kanton Bern berechnet. Leuenberger wird cabaretier à Schönholz, Schibi «son lieutenant» genannt; letztern habe «le Capitaine Lerber» gefangen.

Dr. Ph. A. von Segesser hat in seiner monumentalen Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, Lucern 1857, III, 196—240, mehr die rechtshistorischen Momente hervorgehoben, ja vielleicht den Gang der Revolution zu sehr missachtet und den innigen Zusammenhang zwischen dem Bürgerhandel und dem Bauernkrieg zu wenig beachtet.

Was die Protokolle von Sempach bieten, hat J. Bölsterlin in der Heimatkunde von Sempach mitgeteilt, während Probst Riedweg in der Geschichte des Stiftes Münster den Inhalt der Stiftsprotokolle uns vorlegte. Auf andere Quellen und Darstellungen kommen wir im Verlaufe unserer Arbeit zu sprechen.

In Bezug auf die Datierung bemerken wir, dass durchgängig die gregorianische Zeitrechnung adoptiert und die nach dem julianischen Kalender ausgestellten Akten nach der neuen Zeitrechnung reduziert wurden.

I. Allgemeine Zeitverhältnisse. Luzernische Zustände.

Der dreissigjährige Krieg ühte auf die Schweiz die nachhaltigsten Folgen aus, die nicht zum geringsten Teile den grossen schweizerischen Bauernkrieg im Jahre 1653 veranlassten.

Mehrmals drohte selbst die Schweiz der Kriegsschauplatz der streitenden Parteien zu werden. Wie die Katholiken meist auf Seite Baierns und des Kaisers standen, so galten die Sympathien der evangelischen Stände den Kriegsführern der Schweden und der mit ihnen verbündeten Deutschen und Franzosen. Zur Erhaltung der Neutralität der Schweiz wie zur Verhinderung der mehrmals versuchten Gebietsverletzungen wurden öfters und langdauernde Tagsatzungen, Bauten an Festungen, Musterungen¹⁾, Ankäufe von Waffen und Munition,

¹⁾ 1633 organisierte Luzern ein Heer von 2000 Mann.

Truppenaufgebote, Schiessübungen und Grenzbewachungen notwendig. Die Bündnerwirren verursachten ebenfalls Truppenaufgebote und Kriegsrüstungen. Zur Deckung der hiedurch veranlassten Ausgaben reichten die ohnehin spärlichen Staatseinkünfte um so weniger hin, weil eine Haupteinnahmsquelle vieler Kantone, die von Spanien, Frankreich, Savoyen und dem Kaiser bisanhin bezahlten Pensionen und Friedengelder, mit dem Ausbruche des Krieges versiegten und beständig neue Anforderungen an den Fiskus gestellt wurden.

Dieser Ausfall musste natürlich durch andere Einkünfte gedeckt werden, da der Staatsschatz auf die Dauer sonst die dringendsten Bedürfnisse nicht hätte befriedigen können. So wurden denn direkte und indirekte Steuern bezogen und eine Reihe neuer Abgaben eingeführt. Der Salzhandel wurde monopolisiert, die Zölle und Weggelder erhöht, das Umgeld gesteigert¹⁾, das Trattengeld²⁾ erhoben. Man hoffte allerdings, dass in kurzer Zeit normale Zustände eintreten und der Bezug dieser durch die Not der Umstände geforderten unpopulären Steuern und Abgaben sistiert werden könne. Allein mit dem Eintritte des Friedens war die gute alte Zeit noch nicht gekommen. Im Gegenteile wurde die Lage noch schwieriger als zuvor. Die befreundeten Staaten, in welchen noch Jahre lang schwedische Okkupationstruppen lagen, waren so erschöpft, dass sie ihre urkundlich übernommenen finanziellen Verpflichtungen gegen die Schweiz nicht erfüllen konnten. Die Pensionen blieben aus³⁾.

Während des Krieges war aus der Schweiz viel Getreide und Wein nach den durch den Krieg heimgesuchten Gegenden Deutschlands ausgeführt worden. Aus Deutschland selbst waren

¹⁾ Auf 2 Mass 1 Rappen.

²⁾ Von jedem ins Ausland gehenden Stück hatte der Käufer 6 Batzen zu zahlen.

³⁾ Der Rat von Luzern schoss den gemeinen Bürgern, welche den Verlust der Pensionen schwer empfanden, die Pensionsgelder vor, so noch 1653 für Spanien.

massenhaft Flüchtlinge in die Schweiz gekommen und hatten Jahre lang das Brot der Verbannung in der friedlichen Schweiz gegessen. Die Preise der Häuser und Landgüter stiegen deshalb ungemein. Eine neue Ära schien beginnen zu wollen, eine Zeit des Glückes und Wohlstandes.

Überaus kräftige und gesunde Keime ruhten vor dieser Zeit in den tiefern Schichten des Volkes, welche der Klerus in Verbindung mit dem Staate durch Pflege des religiösen Sinnes, Neubau von Klöstern (Werthenstein) und Kirchen (Hofkirche) zu entfalten suchte. Damit Hand in Hand gingen die Sorgen des Staates für Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und die Pflege des Schulwesens¹⁾. Die zahlreichen neugegründeten Congregationen und Vereine sorgten für Neubelebung und Hebung des katholischen Volkes durch Armenstiftungen; Neubau und Reorganisation der Spitäler manifestierten auch die christliche Charitas.

Mit dem religiösen Sinne war eine heitere Lebensweise gepaart. Aber in diesem heiteren Volkssinne, den der Staat von Zeit zu Zeit durch Feste aller Art förderte, lag eine Gefahr insofern, als Genuss- und Trunksucht zu wenig streng bekämpft wurden²⁾. Die geistige und körperliche Zerrüttung machte in einzelnen dem Trunke ergebenen Landesteilen Fortschritte. Man übersah die Wahrheit, die in dem Sprichworte steckt:

Rustica gens — optime flens — pessime ridens.

Die meisten schweizerischen Staatsmänner erkannten nicht die Gefahren, welche dieser künstlich erzeugte Wohlstand im

¹⁾ Fast jedes luzernische Dorf hatte damals schon seinen Schullehrer. 1650 bewilligte der Rat von Luzern der Gemeinde Altbüron ein Allmendstück einzuschlagen, damit daraus ein Schulmeister besoldet werden könne, der «die armen Kinder vergebens lerne» (Ratsprotokoll, Fol. 39 b.). Bekannt ist die 1651 vollzogene Einführung der Ursulinerinnen in Luzern, welche die Mädchenschulen leiteten. Dagegen scheiterte die 1647 projektierte Gründung der Akademie in Luzern.

²⁾ Nur gegen Kleiderluxus und Kartenspielen schritt man streng ein. In Zell hielt 1650 Schulmeister Martin Winkelried ein «Spielhus».

Gefolge hatte. Sie dachten zu sehr an das Heute, nicht an die Folgezeit.

Es war eine goldene Zeit für die Schweizerbauern, diese Epoche des dreissigjährigen Krieges. Überall herrschte ein lustiges Leben. Man jubelte in allen Wirtshäusern, kleidete sich köstlich, hielt lukullische Mahlzeiten, richtete die Wohnungen mit früher nie gesehener Pracht ein, schaffte hübschen Haustrat an. Als aber der Friede in Deutschland einkehrte, standen in der Schweiz, wo man 1651 ein Dankfest für die Erhaltung des geliebten Vaterlandes feierte¹⁾, die luxuriös ausgestatteten Häuser leer. Korn und Wein wurde im Auslande nicht mehr von der Schweiz bezogen; die Schweizerbauern aber lebten immer noch in *dulci jubilo*, als wären die goldenen Zeiten und die während derselben gesammelten Reichtümer noch da. Die Höfe der Bauern waren allerdings noch so ertragreich wie früher; aber die Bevölkerung hatte sich erheblich gemehrt, so dass der Boden zur Ernährung der Bevölkerung bei den gesteigerten Bedürfnissen der neuen Generation nicht mehr ausreichte.

Kluger waren die Patrizier und Bürger dieser Zeit zu Werke gegangen. Sie hatten den Bauern, welche ihre Häuser für die fremden Flüchtlinge köstlich hatten herrichten lassen, Geld zu hohen Zinsen vorgestreckt und sich dafür Hypotheken auf die Bauerngüter geben lassen. Als nun bei Eintritt des Friedens die Wein- und Getreidepreise rasch sanken²⁾, kamen die Bauern, welche ihre Güter zu hohen Preisen verkauft und mit Hypotheken belastet hatten, bald in Verlegenheiten.

Schonungslos schickten die hartherzigen Güttenbesitzer den Bauern die zehn vom Rate ernannten *Schuldboten*, die im

¹⁾ Luzern beging dasselbe am 26. Oktober 1651 durch eine Wallfahrt von Stadt und Land nach Werthenstein.

²⁾ In Sursee galt 1644 ein Viertel Kernen 44 Batzen, 1651 noch 13 Batzen; eine Mass Wein 1644 7 Batzen, 1651 noch 2 Batzen.

Volksmunde « Gislifresser » — solche, welche die Giselschaftszeche, das alte Einlager, auf Schuldners Kosten geniessen — oder « Gutscher » genannt wurden, auf den Leib, um rechtzeitig durch Pfändung zu ihren ausstehenden Zinsen zu gelangen. War auch den Fremden den Einheimischen gegenüber das Einlager oder die Giselschaft vom Rate von Luzern seit alter Zeit aberkannt worden, so durften Einheimische gegen Einheimische doch noch den Schuldboten bis zu erfolgter Zahlung in des Schuldners Kosten in ein Wirtshaus legen. Allgemein klagte man, dass diese Treibboten, trotz des am Dienstag nach Fridolinstag 1600 erlassenen Mandates, weit kostlicher auf Rechnung der armen Leute leben, als die reichsten Bauern. « Man sollte die Gislifresser », sagte Heinrich Räber von Ebikon am 23. Februar 1653, « mit Hunden aus dem Lande hetzen ». Wenn nicht der Rat diesem Unwesen Einhalt gebiete, werde — versicherte dieser Volksführer — bald nicht mehr dem 10. oder 20. Teil der Unterthanen geholfen werden können.

Die Klagen über das Betreibungswesen betrafen hauptsächlich die unordentliche Betreibungsmanier, die sich die Schuldboten erlaubten. Damals hatte man nicht weniger als 5 Instanzen in der Schuldbetreibung durchzumachen. Nun erlaubten sich die Schuldboten, die drei ersten Zahlungsaufforderungen miteinander vorzunehmen und dann erst den Gant- und Eidbrief auszufertigen. Am 3. Januar 1647 verbot der Rat diesen Unfug und verordnete, dass die Treibboten jeweilen sich persönlich in das betreffende Amt zu den Amtmännern, Untervögten und Weibeln zu verfügen haben. Zugleich wurden aber die Privilegien der Ämter Willisau und Entlebuch aufgehoben und dieselben inbezug auf die Schuldbetreibung den andern Ämtern gleichgestellt, nur mit dem Vorbehalt, dass den Schuldner der « Fertigungsbrief » im ersten Bott angekündet und dann noch ein Stillstand von 6 Wochen bis zur Fertigung eintreten sollte. Klein- und Grossweibel sollten ein Stunden-geld von 10 Schilling für ihre Verrichtungen beziehen. Die

Treibboten sollten bei ihrem alten Lohn bleiben, denselben aber bei Verrichtung von Gängen auf das Land unter die betreffenden Parteien verteilen und die Funktionen nicht auf andere Botten oder «Pottenknaben» übertragen.

Wie es scheint, kümmerten sich die Treibboten um diese Weisung des Rates sehr wenig und die Aufhebung der Privilegien der grossen Landvogteien Entlebuch und Willisau, die im allgemeinen Interesse der Rechtseinheit war, wurde von den Landesangehörigen nur als ein Eingriff in das historische Recht betrachtet.

Bedenklicher noch war der Zollkrieg, den die benachbarten Staaten, Frankreich und Deutschland, mit der Schweiz beim Eintritte des Friedens eröffneten. Denn durch die neuen Zolltarife wurden Handel und Industrie der Schweiz ruinirt¹⁾.

Als in Frankreich die Staatsomnipotenz proklamiert wurde, da waren die kleinen schweizerischen Republiken gleich bereit, diese neue Theorie praktisch auszubeuten. Bot sich doch damit die beste Gelegenheit, bei den durchaus veränderten Verhältnissen neue Finanzquellen zu eröffnen. Das früher unbekannte System der indirekten Steuern insbesondere schien den Regierungen für das Volk weniger drückend, da z. B. durch das Trattengeld eine Steuer eingeführt wurde, welche nur von den von Fremden in der Schweiz gekauften Viehwaren entrichtet werden sollte. Die Bauern aber behaupteten, auch durch diese indirekten Steuern werde der Handel erheblich geschädigt, während der Rückgang der Viehpreise nur eine natürliche Folge des allgemeinen Friedens war.

Dazu kam, dass in Deutschland, Frankreich und Italien die Soldtruppen abgedankt und so auch sehr viele Schweizer brotlos wurden. Von diesen heimgekehrten Soldaten hatten

¹⁾ Der Rat von Luzern suchte die Industrie durch strengere Handhabung des Zunftzwanges zu heben; er strafte z. B. jene Bauern, die im Gebiet von Bern das selbst gesponnene Garn weben liessen, wie die Rechnungen der Landvogtei Willisau zeigen.

viele an ihren früheren Kriegsherrn noch ausstehenden Sold zu fordern. In den Zeiten des Krieges hatten sie im Auslande in Saus und Braus gelebt und konnten sich nicht leicht mehr an die schwere Arbeit gewöhnen, die unter den gänzlich veränderten Verhältnissen nicht so lohnend schien.

Die Bürger und Patrizier aber kannten kein Erbarmen mit den stolzen Bauern. Deshalb erklärte auch in der Peterskapelle ein angesehener Bürger, er sei zwar bereit, Leib und Leben für die Obrigkeit zu wagen, aber wegen der von den Schindern verübten grossen Übernutzungen und der den Unterthanen auferlegten schweren Strafen und Bussengeldern wolle er sich nicht gegen die Bauern gebrauchen lassen.

So waren die allgemeinen Zeitverhältnisse nach der Schilderung der Zeitgenossen jener Tage. Betrachten wir nun die luzernischen Zustände zu Stadt und Land noch etwas genauer, da sich die meisten Darsteller jener Ereignisse nicht die Mühe genommen haben, den Blick etwas weiter streifen zu lassen, weil man nach rechts und links anzustossen fürchtete.

Mit grösster Dreistigkeit behaupteten die Bürger von Luzern, sie hätten zur Zeit den wesentlichsten Teil des Kantons erkauft, während nachweisbar bei den Käufen von Herrschaften, wie schon unter den Herzögen von Österreich, unter dem Titel «Bete» Beisteuern von den Unterthanen erhoben wurden. Dagegen wurden allerdings die Kaufbriefe so redigiert, dass Schultheissen, Räte und Bürger als Käufer erschienen. Ein erheblicher Teil des Kantons dagegen war durch Eroberung in den Kriegen von 1386 und 1415 an Luzern gefallen und dann auch durch Pfandschaft bei den Friedensschlüssen dem Gebiete von Luzern einverlebt worden. Zur Bestreitung dieser Kriegskosten hatte auch die Landschaft ihre Beiträge geleistet, ohne dass die Bürgerschaft jemals daran dachte, mit ihren Unterthanen die Früchte des Krieges zu teilen oder ihr, wie das benachbarte Bern, auch nur einen Anteil an der Beratung der Gesetze einzuräumen.

Ein kleinlicher, egoistischer Geist beherrschte die Bürgerschaft. Sie allein wollte alle Rechte und Vorteile für sich haben und selbst die besten Landleute nicht in ihren Verband aufnehmen. Die fettesten Pfründen zu Stadt und Land, alle Offiziersstellen in heimischen und fremden Armeen sollten nur den Bürgern offen stehen. Handel, Gewerbe und Kunst sollten nur von Bürgern betrieben werden. Man war auf dem Punkte, die Privilegien der Bürger, die ursprünglich auf das städtische Weichbild beschränkt waren, auf das Kantonsgebiet auszudehnen.

Aus solchen Ursachen mag auch die Wiedererrichtung einer Buchdruckerei in Sursee durch Nikolaus Wagenmann, Buchdruckerei-Verwalter in Luzern, im Januar 1653 verboten worden sein¹⁾.

Wenn wir die luzernischen Gesetze und Verordnungen aus der Zeit vor dem Ausbruche des Bauernkrieges durchlesen, so entrollt sich vor unsren Augen ein düsteres Bild der Volkszustände.

Die Genusssucht beherrschte alle Volkschichten; Treue und Redlichkeit waren vielerorts verschwunden. Da finden wir z. B. Verordnungen, dass die Wirthschaften ihren Gästen die Wirtschaftsrechnungen sofort, nicht erst nach einer Reihe von Jahren, zustellen sollen²⁾. Die jungen Leute sollen nicht mehr auf das von den Eltern und Grosseltern zu erwartende Vermögen Geld aufnehmen³⁾. Den Landsassen wurde verboten, sich auf die Jagd zu verlegen, Windspiele, Bracken und köstliche Jagdhunde zu halten⁴⁾. Um der Verarmung des Volkes kräftig zu

¹⁾ Allerdings war derselbe schon 1650 in den Thurm gesteckt worden, weil er ohne Bewilligung der Buchdruckerei-Inspektoren etwas hatte drucken lassen. Bei einem Rückfalle sollte Landesverweisung eintreten.

²⁾ Mandat vom 13. Mai 1644. 1652, 3. Januar, Motion betreffend Verordnung gegen das «Dingsgeben».

³⁾ Mandat vom 26. August 1651.

⁴⁾ Mandat vom 20. März 1651.

begegnen und die Unterthanen an Sparsamkeit zu gewöhnen, erliess der Rat eine Reihe von Verordnungen gegen die grossen Unkosten bei den Kindstaufen, gegen die Neujahrsgeschenke¹⁾, die grossen Geschenke bei den ersten Messen der Geistlichen, gegen das Lebkuchenbachen²⁾). Unter dem 9. August 1652 verbot der Rat bei 10 Gulden Busse «alles Tabakdrinken und Schnupfen» und untersagte den Apothekern den Kauf und Verkauf von Schnupf und Tabak. — Der Luxus in Kleidern war allgemein³⁾, selbst bei Dienstboten⁴⁾. Liederlichkeit war das Grundübel; namentlich war die Spielwut sehr verbreitet⁵⁾ und selbst durch hohe Strafen nicht bezwingbar.

Die Liegenschaften waren seit längerer Zeit mit Hypotheken überladen⁶⁾. Massenhaft wurden Scheinkäufe abgeschlossen⁷⁾, bei wirklichen Käufen aber die auf den Liegenschaften haftenden Beschwerden verschwiegen⁸⁾. Verschuldete Bauern wanderten massenhaft aus⁹⁾.

Grossen Unwillen erregte 1647 ein Entscheid des Rates in Betreibungssachen, wonach der Hypothekaransprecher jeden Zins verlor, für den er nicht seinen Schuldner bis an den Konkurs betrieb. Der Abt von St. Urban, der gewohnt war, armen Leuten für 3 ausstehende Zinsen Stundung zu geben,

¹⁾ 1651, 7. Januar.

²⁾ 13. Oktober 1651, 23. Juli 1652.

³⁾ Geheimer Anzug vom Johann Baptisi Tag 1649.

⁴⁾ Geheimer Anzug vom 2. Januar 1651.

⁵⁾ Geheimer Anzug vom 30. Dezember 1648.

⁶⁾ Als im Jahre 1633 Melchior Kiener von Schötz, der Bodenmüller zu Willisau, sagte: es wäre gut, wenn man die Stadt Luzern «mit sampt der Herrn Siegeln und Briefen und allem was darin ist, verbrunne; es wäre dem ganzen Land ein grosser Nutz, da es wieder ledige Güter gäbe» und «selbst die Schweden oder Berner, die jenen glauben, lassen, was er wolle (??), zu Landesherrn wünschte», wurde er zu 6 Jahren Galeerenstrafe verurteilt. Thurmbuch Nr. 18, 70—71.

⁷⁾ Mandat vom 13. Mai 1644.

⁸⁾ Mandat vom 20. März 1651.

⁹⁾ Anzug von Joh. Bapt. 1649.

meinte: ich muss es also machen wie der Herzog von Savoyen, von dem es in der Genfer-Komödie heisst: als er vernommen, dass nur die Armen in den Himmel kommen werden, so sagte er, ich will alle meine Unterthanen arm machen, damit alle in den Himmel kommen müssen. Der Urheber dieser verhassten Massregel war nach einem allgemein verbreiteten Gerücht Ratsherr Kloos. Dieser bestritt aber sofort die Richtigkeit dieser Angabe und erklärte, er werde keine Ratssitzung mehr besuchen, bis der Urheber dieser Verläumdung ermittelt sei.

Die Obrigkeit kam zur Überzeugung, dass eine Revision der Gesetze über Gelddarleihen und Hypothekarwesen absolut erforderlich sei¹⁾. Unter dem 30. Dezember 1648 wurde einer neuen Ordnung über die Pfandschätzer der Gültewürdigung gerufen; 1653, 26. Juli, kam man auf diese Motion zurück. Unter dem 27. Januar 1651 wurde die Motion eingebracht, dass niemand ein Anleihen unversehens aufkünden oder Debitoren zur Ablösung von Hypotheken zwingen könne.

Den Handel schädigten Hausierer²⁾. Zur bessern Ordnung des Marktwesens wurden die Ratsherren zunächst durch die Wein- und Fruchtaufkäufe gezwungen, welche eine Teuerung veranlassten.

In dieser Zeit allgemeinen Ungemachs griffen die Bauern zur Zerstückelung ihrer Güter³⁾; die grossen Bauern verschwanden und an ihre Stelle traten die Schuldenbäuerlein, die zu wenig hatten, um zu leben, und zu viel, um zu sterben.

Da kam noch die Münzkalamität hinzu. Italienische Klein-händler, namentlich solche aus dem bündnerischen Calancthale, brachten das schlechte Geld, das in norditalienischen und französischen Münzstätten massenhaft geschlagen wurde, in die Schweiz. Im Juli 1652 wurde deswegen im Rate von Luzern

¹⁾ Geheime Anzuge vom 24. Juni 1648.

²⁾ Geheimer Anzug vom 27. Juni 1648 und Dezember 1651.

³⁾ Geheimer Anzug vom 26. Juli 1653.

der Antrag gestellt, da dieses schlechte Geld zur grössten Verwirrung führe, die «Kalanker» zum letztenmale zu mahnen, von der Ausgabe schlechten Geldes abzustehen. Man wollte zunächst das Silber nur noch nach dem Gewichte nehmen; dann trat man auf eine Tarifierung der einzelnen schlechten und imitirten Münzen ein, die aus Italien in Fässern eingeschmuggelt wurden. Allein nicht nur diese importierten Münzen, sondern auch die ächten Münzen von Bern, Solothurn und Freiburg waren sehr geringhaltig. Deshalb bestimmte der Grosse Rat von Luzern, in Vollziehung einer von der Tagsatzung in Baden erlassenen allgemeinen Münzordnung, unter dem 10. Dezember 1652, die Berner Batzen sollen nur noch einen halben Batzen gelten. Den 17. Dezember 1652 setzte man die Solothurner und Freiburger Batzen auf zwei Schilling herab; die Neuenburger- und Churer-Halbbatzen auf einen Schilling; die Kreutzer dieser Orte auf 2 Angster, die übrigen Kreutzer auf 3 Angster, die «Grettler»-Schilling auf 4 Angster.

Nicht das Münzmandat als solches, sondern mehr die Folgen, die Ausbeutung des Publikums durch die Geldmakler in Luzern, hatte das Volk empört. Pfarrer Johann Jakob Feer in Trub schrieb unter dem 29. Januar/9. Februar 1653 an Pfarrhelfer Abraham Delosea in Bern: — Die Luzerner¹⁾ haben «anfenglich und bevorderst die Bernbazen umb und für einen halben Bazen verruft, solches ab dem Rathhaus alsbald publicirt. In 8 Tagen hernach ungefehrlich, nachdem Sy viel und den meisten Theil ihrer Handmünzen unter ihre Underthanen auf das Land usgegeben, usgeliehen und sonst nach allem Vortheil under sy verbrucht, verrufen sy auch andere gemeine Handmünzen, als die Fryburger- und Solothurner-Batzen einen pr. 2 Schillingen, die Neuwenburger halben Batzen umb 1 Kreuzer, die Bern Kreuzer um 1 Vierer. Dieser Vortheil nun, welchen

¹⁾ Der Seckelmeister von Luzern berechnet den Verlust, den der Staat durch den Geldabruf erlitt, auf nur ca. 184 Gulden.

die Herren von Lucern gegen ihre Underthanen gebraucht (wie sy, die Underthanen, es selbs derfür rechnen und halten) hat einen grossen Unwillen unter Ihnen verursachet »¹⁾).

Die Regierung von Luzern hatte allerdings niemals, wie jene von Bern, erklärt: dass Batzen immer Batzen bleiben sollen; allein sie hatte nicht, wie in früheren Zeiten, z. B. 1621 bei Abrufung zahlreicher schweizerischer Münzsorten, die Ausschüsse der Ämter einberufen, um denselben klar und eingehend zu erörtern, warum diese Münzsorten herabgesetzt worden seien. Durch diese Vernachlässigung eines geordneten Münzwesens wurde grosse Unsicherheit in Handel und Verkehr herbeigeführt. Handwerker und Bauern litten ebenso sehr als der Staat, dessen Einnahmen sich damals aus vielen kleinen Abgaben für Zoll und indirekte Steuern zusammensetzten. Das Handänderungs- und Hypothekarwesen aber geriet am meisten in Konfusion. Nicht ohne Grund klagten die Bauern auch darüber, dass kein längerer Termin zur Einwechslung in abgerufenen Münzen fixiert und die Stände Bern, Freiburg und Solothurn, deren ächte Münzen kaum besser waren als die falschen, nicht gehalten wurden, die abgerufenen Münzen einzulösen, wie zur Zeit Münzmeister Vogt von Zug, der zu leichte Münzen in Kurs gesetzt hatte.

Neben den fiskalischen Gesetzen sind es besonders «die strengen und ungerechten Landvögte», welche zu Klagen Anlass gaben. Unbestreitbar ist es gewiss, dass diese Klagen in einzelnen Fällen nicht unbegründet waren. Allein es tritt uns hier doch die Thatsache entgegen, dass auch nicht einer der luzernischen Landvögte beschuldigt wurde, er habe sich einer Unterschlagung schuldig gemacht oder Staatseinkünfte zu Privatzwecken verwendet. Deshalb haben denn auch diese anfänglich sehr allgemein gehaltenen Klagen bisanhin niemals die verdiente Würdigung gefunden. Die Bauernfreunde lüfteten den Schleier

¹⁾ Stadtbibliothek Bern MSS. Hist. Helvet. VI, 96.

niemals, der so sorgfältig von den Patriziern aus Verwandtschaftsrücksichten über diese delikate Sache gedeckt wurde, weil sie offenbar sahen, dass die Klage in sehr vielen, wenn nicht in den meisten Fällen, unbegründet war. Da es aber zur Beurteilung der Rechtsfrage von Belang ist, auch über diesen Punkt die volle Wahrheit zu konstatieren, treten wir auf die minutiöseste Untersuchung hier ein.

Der Rat von Luzern hat, um hier gleich eine bekannte Thatsache zu konstatieren, ohne Ansehen der Person von jeher alle berechtigten Klagen gegen einzelne Landvögte gehörig gewürdigt und deshalb seit ältesten Zeiten ungerechte Landvögte jeweilen entsetzt und selbst Verstorbene streng gestraft¹⁾. Die Regierung hat auch jeweilen den allgemeinen Zeitverhältnissen Rechnung getragen und deshalb schon im Jahre 1652, ehe noch irgend welche Klage von Seite der Landschaft gegen die Landvögte im Allgemeinen oder gegen einen einzelnen derselben vorlag, verordnet: wegen des herrschenden Geldmangels sollen die Twinggerichte mit dem Bezug der Bussengelder bei den bevorstehenden Vogtrechnungen bis nach der Ernte zuwarten.

In einem Augenblicke, wo die Klagen der Bauern noch nicht genau geprüft waren, schrieb der vom Rate von Freiburg zur Vermittlung nach Luzern abgeordnete Seckelmeister Beat Jakob von Montenach an Schultheiss von Graffenried in Bern unter dem 11. März 1653, eine Hauptursache des Aufstandes bilde das Schindermesser des heiligen Bartholomäus, dessen sich einzelne Landvögte bedient hätten²⁾. Man hätte also selbst damals noch annehmen können, es haben sich einzelne Land-

¹⁾ Daher in einem Pasquill des 17. Jahrhunderts die Behauptung: Luzern bestraft die Toten, aber die Lebenden nicht. Birlinger: Alemannia XVI, 232.

²⁾ Il ne pas moins que quelque Seig. estant Ballif n'ayent employé le coustau de St. Barthelemy, q'ast occasioné ceste revolte. Hallers Collect. Diplom. XXVII, Fol. 543, MSS. der Stadtbibliothek Bern.

vögte beim Ausmass der Strafen König Karl I. von England zum Vorbild genommen¹⁾.

Welches waren nun die strengen und ungerechten Landvögte?

Wenn wir die Staatsrechnungen durchgehen, so finden wir die auffällige Erscheinung, dass die von den Landvögten in der Zeit unmittelbar vor dem Bauernkriege bezogenen Bussengelder weit geringer waren, als in den friedlichen Jahren, die dem Sturme vorangingen. Auffälliger ist noch der Umstand, dass in keiner einzigen Landvogtei die Summe der Strafgelder jene exorbitante Grösse erreichte, die von den Führern des Aufstandes an den Volksversammlungen dem Publikum vorgespiegelt wurde²⁾). In gewisser Hinsicht lässt sich übrigens die Unwahrheit dieser Vorgaben schon aus dem Umstände er-

¹⁾ Auch im Archiv von Bern finden sich Kopien der Klagen gegen einzelne Landvögte abschriftlich vor, die mehrfach kopiert wurden.

²⁾ In den dreizehn dem Kriege vorangehenden Jahren wurden in den grössern Landvogteien, die im Kriege besonders hervortraten, folgende Bussengelder erhoben:

Jahr	Landvogt von Entlebuch	Landvogt v. Rothenburg	Landvogt von Willisau	Landvogtei Ruswyl
	Gld.	Gld.	Gld.	Gld.
1640	Christ. Pfyffer	1528	Lor. Meyer	1485
1641	do.	4404	do.	1474
1642	N. Schwyzer	1892	Leod. Pfyffer	1251
1643	do.	3279	do.	1103
1644	Chr. Pfyffer	1182	Eustach Sonnenberg	1186
1645	do.	1587	do.	3425
1646	Caspar Pfyffer	849	Balth. Feer	959
1647	do.	686	do.	1213
1648	L. Amrhyn	1771	Christ. Pfyffer	1207
1649	do.	1104	do.	1561
1650	L. Cysat	899	Niklaus Cloos	627
1651	do.	878	Christ. Pfyffer	300
1652	L. Amrhyn	595	do.	604
			Jak. Bircher	3124
			do.	4537
			Jost Pfyffer	3015
			do.	4195
			Heinr. Fleckenstein	2249
			do.	8534
			Leop. Feer	1958
			do.	2122
			do.	2055
			do.	2116
			do.	2389
			Jost Pfyffer	965
			Rudolf Moor	465
			do.	319
			do.	264

schliessen, dass die Bauern sich anfänglich hüteten, die strengen Landvögte mit ihrem Namen zu nennen und die Zeit der Erpressung genau anzugeben. Durchgehen wir die Akten, namentlich die Protokolle des unparteiischen Gerichtes, so finden wir, dass sich die Klagen des Landvolkes besonders gegen nachfolgende Landvögte richteten: Oberstlieutenant Ludwig Am Rhyn, Jakob Hartmann, Melchior Schumacher, Eustach Sonnenberg, Christoph und Leodegar Pfyffer, Jakob Meyer, Ritter Ludwig Meyer, Johann Ludwig Peyer, Johann Walther Pfyffer, Melchior Krepsinger und Spitalherr Niklaus Schwyzer.

Recht interessant ist es nun, wenn wir die vorgebrachten Klagen an der Hand der Akten prüfen.

Siegrist Steiner von Emmen, ein Rädelshörer im Bauernkriege, klagt mit Schreiben vom 31. März 1653, Jakob Hartmann habe als Landvogt von Entlebuch einen Verstorbenen um 1500 Gld. gestraft, weil derselbe gesagt haben sollte, man müsse bald eine andere Obrigkeit anrufen, wenn es nicht anders werde. Der Untersuch ergab, dass Hans Schumacher von Romoos von Landvogt Hartmann im Jahre 1635 wegen Betrug um 350 Gulden gestraft worden war¹⁾.

Im gleichen Schreiben brachte Steiner vor, ein Landvogt von Willisau habe einen Bauern um 1500 Gulden gestraft, weil derselbe sich äusserte: wären alle Bauern so wie ich, so könnten wir Salz kaufen, wo wir wollten. Der Untersuch²⁾ ergab, dass Uli Christen von Gettnau im Jahre 1643 von Landvogt Melchior Schumacher dieser Worte halber und wegen Übertretung des Salzregals gestraft worden war, aber nicht um 1500 Gld., sondern um 82 $\frac{1}{2}$ Gld.

Ferner klagte Steiner, Eustach Sonnenberg, Vogt von Willisau, habe die Bauern um mehr als 2000 Gld. gestraft, weil sie ohne Degen zur Kirche gegangen seien; überdies habe

¹⁾ Protokoll des unparteiischen Gerichtes Fol. 55, 57, 107, 203 bis 205.

²⁾ Ibidem Fol. 142 und 159.

Sonnenberg Bussen im Betrag von mehr denn 9000 Gld. bezogen. Thatsache ist, dass Sonnenberg für Vergehen aller Art nur 6009 Gld. bezogen hat; wie viel für das Nichttragen der Degen, lässt sich nicht ermitteln.

Besonders scheint Landvogt Christoph Pfyffer dem Siegrist Steiner von Emmen nicht entsprochen zu haben; denn er versichert, wollte er alle Klagen gegen Pfyffer niederschreiben, so müsste eine Verteuerung der Tinten, Federn und des Papiers entstehen. Die einzelnen Klagen Steiners gegen Pfyffer sind nicht von hohem Interesse; er versichert, Pfyffer habe als Fürsprech eines Bauern 100 Gld. Lohn verlangt, Pfyffer habe als Landvogt die Besiegelung der Aufschläge (Verschreibungen zur Sicherung der Vermögensanweisungen von Töchtern auf Liegenschaften der Eltern) begehrts, Pfyffer habe die Taxen für Errichtung amtlicher Akten bezogen, ohne die rechtzeitige Ausfertigung derselben zu besorgen; durch liederliche Ehemänner sei deshalb viel Frauen-Vermögen verloren gegangen.

Gegen Leodegar Pfyffer, Vogt zu Rothenburg (1635 bis 1637), wird geklagt, er habe 2 Bauern, die im Trunke um 1 Dukaten gespielt, um 150 Gld. gestraft, und einen 80jährigen Mann um 10 Dukaten gebüsst, weil er gesagt: der Herr hätte wohl den Henker mitgenommen. Steiner selbst bekennt, er sei von Pfyffer um 50 Gld. gestraft worden.

Durchgehen wir die Rechnungen Pfyffers, so finden wir, dass dieser Landvogt allerdings gegen Spieler Bussen ausfällte, aber nie in dem von Steiner bezeichneten Betrage. Laut Rechnung von 1635 und 1636 wurde Hans Gassmann im Vogelsang um 20 Gld. gestraft, weil er «in alle drü zu 3 Kreuzdicken gespielt und geschworen»; um 30 Gld. wurden Hans Meyerhans und Isenegger gestraft, «die zu halben Dublonen gespielt und übel geschworen»; um 12 Gld. wurden Weibel Meyers Sohn und Baschi Meyer gebüsst «wegen thür Spilens». Mit einer Busse von 18 Gulden belegte Landvogt Pfyffer den Peter Bründler, der mit Hans Jakob Stanpf «thür gespielt», nämlich «2 Kronen den letzten Stich»; laut Rechnung pro 1636 und

1637 wurden Hans zum Bül und Hans Jakob Schnider von Landvogt Pfyffer in eine Busse von 60 Gld. verfällt, weil sie «thür gespielt und geschworen». Wir sehen daraus, dass kein Fall vollständig auf die Klage Steiners passt.

Gegen Landvogt Melchior Schumacher, Schultheiss zu Willisau, war Steiner aufgebracht, weil Schumacher Steiners Vater angeblich ohne Grund um 20 Gld. gestraft hatte. Auf blosser Namensverwechslung beruht die Klage gegen Jakob Meyer, Vogt von Rothenburg, der Steiner unbilligerweise um 35 Gld. gestraft haben soll; denn Jakob Meyer war niemals Vogt, wohl aber Lorenz Meyer (1635—1637 und 1641—1643). Wir sehen aber daraus, dass Steiner ein mehrfach bestraftes Individuum war, das mit der Wahrheit auf gespanntem Fusse stund. Freilich kann zur Entschuldigung geltend gemacht werden, dass die von Steiner berührten Fakta 13 bis 15 Jahre vor der Klagestellung vorgefallen sein sollen, so dass Verwechslungen leicht möglich waren, sofern man überhaupt eine Klagestellung für Amtsvergehen nach so langer Zeit für berechtigt hält.

Gegen Landvogt Melchior Schumacher traten drei Kläger auf, und zwar zunächst Stephan Hegi von Pfaffnau, der vorbrachte, Schumacher habe ihn übervorteilt und um 200 Gld. gestraft. Wichtigere Klagen brachte Hans Christen von Gettnau vor, und zwar vor den eidgenössischen Schiedsrichtern. Hier beteuerte er, Uli Christen habe dem Landvogt wegen der oben angeführten Worte über das Salzmonopol eine Busse von 1500 Gulden erlegen müssen. Thatsache ist, dass im Jahre 1643 Christen um $82\frac{1}{2}$ Gld. gestraft wurde, dass aber diese Busse auf 50 Gld. reduziert wurde, die jedoch Christen nie bezahlte. Wegen Falschklage wurde Christen verurteilt, auf dem «Läublein» dem Landvogte Abbitte zu leisten; dann musste er eine Nacht in Gefangenschaft bleiben und $2\frac{1}{2}$ Gld. Busse zahlen; auf ein Jahr wurde er ehr- und wehrlos erklärt. Jakob Zangger von Gettnau klagte gegen Landvogt Schumacher wegen Übervorteilung beim Güttenhandel. Die Untersuchung stellte heraus,

dass Zangger, ein alter Dieb, der sein uneheliches Kind ausgesetzt hatte, einer Falschklage sich schuldig gemacht hatte: deshalb wurde der Kläger den 3. November 1655 zu einer Ehrenerklärung und Galeerenstrafe auf 15 Jahre verurteilt¹⁾.

Begründeter scheinen die Klagen gegen Ritter Ludwig Meyer, Landvogt von Ruswyl, gewesen zu sein. Amtschreiber Hans Süss klagte Meyer wegen Übervorteilung bei einer Gant von 2 Höfen an, die 1632 vor sich gegangen war. Das unparteiische Gericht wagte nicht einen Ausspruch zu thun, sondern überliess die Entschädigung Meyers «Conscienz und Gewissen». Dagegen wurde die Klage von Ulrich Elmiger von Unterbuchen wegen Übervorteilung bei einem Gülthandel begründet gefunden und Langvogt Meyer um 30 Gld. gestraft und zur Restitution von 90 Gld. verpflichtet. Unter den wegen Betrug beim Güttenhandel überwiesenen Landvögten finden wir Johann Ludwig Peyer, der auf Klage des Jakob Geisser von Roggliswil in eine Busse von 7 Gld. und zur Restitution von 30 Gld. verfällt wurde. Dagegen wurde Johann Walther Pfyffer, der von Ulrich Kugler von Pfaffnau einer ähnlichen Betrügerei bezichtet wurde, unschuldig befunden.

Gegen jenen wegen der Drohung gegen die Entlebucher bekannten Landvogt Melchior Krepsinger lagen drei Klagen aus der Vogtei Ruswil vor. Uli Müller von Zuswil, der einklagte, Krepsinger habe ihn wegen Einschlagen der Allmend um 146½ Gulden bestraft, wurde in seiner Klage abgewiesen. Dagegen wurde die Klage des Fridli Meyer von Renzlingen, den Krepsinger wegen unbefugten Allmendeinschlagens um 100 Gld. bestraft hatte, begründet erfunden und dem Kläger die Restitution des Bussengeldes samt Zins gutgesprochen. Als gar gottesfürchtiger Mann hatte Krepsinger den Hans Büler von Langenbühl wegen Arbeiten an Feierabenden um 100 Gld. und dessen Sohn wegen Nichtbesuch des Gottesdienstes um 45 Gld. bestraft. Die Kläger erhielten die 145 Gld. zurück.

¹⁾ Turmbuch Nr. 23, 286b—288.

Lebhaft klagte man über Landvogt Ludwig Am Rhyn. Gegen ihn trat zunächst in Werthenstein, Ruswyl und Stans vor den eidgenössischen Vermittlern, dann vor dem unparteiischen Gerichte in Luzern Hans Jakob Murpf von Entlibuch auf. Er klagt, ohne Urteil und Recht habe ihn der Landvogt um 85 Gulden wegen geringer Ursachen gebüsst. Später zog dieser Spieler und Betrüger seine Klage zurück und bat um Gnade, da er nur verdienterweise gestraft worden sei. Er musste «auf dem Brüggli» dem Landvogte abreden. — Ebenso wurde Dorothea Kort, genannt Meyen-Glory, die Am Rhyn wegen Verlassen ihres Gemahls und Ehebruch um 550 Gld. gestraft hatte, in ihrer Klage abgewiesen. Da es sich herausstellte, dass Jakob Heid von Am Rhyn nicht eigenmächtig, sondern infolge eines Ratsbeschlusses um 200 Gld. gestraft worden war, wurde eine dahерige Klage von Weibel Hans Vogel von Entlebuch vom unparteiischen Gerichte abgewiesen. Gegen die Anschuldigung, er habe von Weibel Hans Emmenegger, der laut Urteil um 77 Kronen gestraft worden sei, 100 Gld. erpresst, erbrachte Am Rhyn den Beweis, dass es sich nicht um einen Fauststreich gehandelt habe. Weibel Emmenegger und dessen Vetter, der Pannermeister Emmenegger, hatten den Pannermeister Stadelmann übel traktiert und in einem verschlossenen Gemach so geschlagen, dass man ihn halb tot hinaustragen musste. Endlich wurde Jost Marpacher zur Abrede verurteilt, da es sich erwies, dass seine Klage, er sei von Am Rhyn um 80 Gld. gestraft worden, auf Fiktion beruhte, indem Kläger von Am Rhyn niemals bestraft worden war, wohl aber dessen Frau und zwar wegen Drohung um 30 Gld.

Nicht weniger als 5 Klagen wurden gegen Spitalherr Niklaus Schwytzer eingereicht. Abgewiesen wurde die Klage des Jakob Huber, Müller in Grosswangen, den Schwytzer wegen Translokation einer Mühle um 200 Gld. gestraft hatte. — In Stans bezeichnete Weibel Hans Vogel den Spitalherrn Schwytzer als einen der grössten Tyrannen, weil er seinen Vater, den Schreiber Werni Vogel, um 1000 Gld. gestraft habe. Der

Untersuch ergab, dass Vogel wegen betrüglicher Vermögensverwaltung gestraft worden war. Deshalb wurde der Kläger zum Widerruf verhalten, getürmt und um 100 Gld. gebüsst. — Während der junge Melchthal dem Knechte des Vogtes auf die Finger klopfte, als er ein Joch Ochsen aus dem Pfluge spannte, scheint es, dass Schwytzer ungestraft dem Adam Wermelinger, der einen Forstfrevel beging und zur Strassenverbesserung nicht wirken wollte, für die Busssumme von 100 Dukaten vier der besten Kühe aus dem Stalle nehmen durfte. Ja, die Obrigkeit, selbst das unparteiische Gericht wies die Klage ab. — Auch Anna Thürig von Root, die Schwytzer um 125 Gld. gestraft hatte, wurde in ihrer Klage abgewiesen, da es sich herausstellte, dass der Landvogt sie nicht wegen zwei Briefen an eine Wirtin, sondern wegen Unzucht und Betrug gestraft hatte. Besser begründet war die Klage des Jakob Egli von Kleinwangen, der den Junker Schwytzer wegen eines unredlichen Gültengeschäfts verfolgte, den Schwytzer zum Nutzen und Frommen des Spitals sich erlaubt hatte. Schwytzer musste den Kläger mit 40 Gld. entschädigen¹⁾.

In Stans hatte Hans Vogel 1653 eine Klageschrift von Ulrich Possart gegen Landvogt Ludwig Cysat vorgelesen, da jener ungerechter Weise um 150 Gld. gestraft worden sei. Als Cysat den Vogel vor das unparteiische Gericht zitierte und den Beweis für die Anklage verlangte, erklärte Vogel, er kenne Possart nicht und wisse nichts von dem Handel: er habe einfach abgelesen, was von dem Sohne des Statthalters Schumacher sel. diktiert worden sei.

Schon bei der ersten Verhandlung in Willisau im Februar 1653 war Cysat als Tyrann bezeichnet worden. Das Protokoll über die Verhandlungen verbalisiert aber nicht die damals vorgebrachten Klagen.

¹⁾ Protokoll des unparteiischen Gerichtes, Fol. 119 ff., 133—137, 148—150, 163 f., 173.

Wir sehen aus diesen Beispielen, dass einzelne Klagen begründet, die meisten aber sehr übertrieben waren. Mitten im Kampfe aber, wo die Frage über die Schuld oder Unschuld der Beklagten noch nicht entschieden war, wagte einer der angesehensten Bürger an der in der Peterskapelle gehaltenen Gemeindeversammlung die Worte auszusprechen: — Ich anerkenne zwar meine gnädigen Herrn als die Obrigkeit und bin bereit, Leib und Leben, Hab und Gut für das Vaterland in allen Nöten und Gefahren zu wagen; allein ich bin nicht geneigt, wegen der von den «Schindern» verübten grossen Übernutzungen und der den Unterthanen auferlegten schweren Strafen und Bussengelder mich wider die Unterthanen brauchen zu lassen¹⁾. Dieses Zeugnis einerseits und andererseits die notorische That- sache, dass verschiedene Herren den Bauern bedeutende Summen zahlten, damit sie die eingelegten Klagen zurückziehen, geben uns die Gewissheit, dass die Klagen über die unge- rechten Landvögte und die Wucherer doch nicht unbegründet waren. Aus den Akten des unparteiischen Gerichtes vernahm man z. B., dass Landvogt Ludwig Meyer 460 Gld. zahlte, damit die gegen ihn eingereichte Klage zurückgezogen wurde, ebenso Niklaus Bircher 457 Gld., Statthalter Christoph Pfyffer sogar 655 Gld., Landvogt Schwytzer 200 Gld., Kirchmeyer Ludwig Krauer in Littau 240 Gld.

Endlich haben wir besonders noch darauf aufmerksam zu machen, dass auch nicht gegen einen dieser Landvögte die Klage vorgebracht wurde, er habe Bussengelder unterschlagen, während z. B. in Basel dieser Vorwurf gegen einzelne Land- vögte nicht ohne Grund erhoben wurde.

Allerdings wären vielleicht noch weitere Klagen zu gewärtigen gewesen, hätten nicht einzelne Rädelshörer durch die Flucht vor der Constituierung des unparteiischen Gerichtes das Feld geräumt. So sind wir denn auch nicht im Falle, über

¹⁾ Beat Amrhyns Einleitung zum Verhörprotokoll des Kriegsgerichtes in Sursee.

verschiedene Beschuldigungen, die in allgemeiner Form während des Krieges zirkulierten, Aufschluss zu geben. So z. B. über die Klage, ein Bauer sei wegen Ehebruch um 100 Kronen gestraf't worden, wogegen die Regierung in ihrem Manifeste von 1653 pag. 20 behauptete, die Busse von 100 Reichsthalern sei im betreffenden Falle eine ungemein milde gewesen, da es sich nicht um Ehebruch, sondern um Blutschande¹⁾ gehandelt habe, so dass Todesstrafe angezeigt gewesen wäre.

Frappant ist die Wahrnehmung, dass gegen Schultheiss Fleckenstein, der 1644 und 1645 als Landvogt von Willisau ein strenges Regiment führte, keine Klage erhoben wurde. So hatte er Hans Wirtz von Willisau wegen Vermischung von Wein um 50 Gld. gebüsst, Gebr. Brun wegen Viehausfuhr um $41\frac{1}{2}$ Gld., Müller von Altishofen um $52\frac{1}{2}$ Gld. wegen Salzeinfuhr, Ludwig Borner um 50 Gld. wegen der Rede, «er frage Fleckenstein nichts darnach». Dem Ammann Hunkeler hatte er 40 Gl. abgenommen, weil er sich heimlich wegen Bartausraufens mit einem verglichen hatte. Hans Wechsler wurde um 40, Weibel Kneubühler um 63 Gld. 30 Schill. gebüsst, «weil er nit geleidet wie er sollen». Wegen übermütigen Benehmens an Kirchweihen strafte er Martin Achermann um 36, Mauriz Kneubühler um 120 Gulden. Ammann Plunsch wurde um 300 Gulden gebüsst, weil er durch «sine widrige Kundschaft eine Party verfelt». Diese war Fridolin Buoher, der Bauernführer, der seinen Dank dem sauberen Schultheissen offenbar dadurch bezeugte, dass er keine Klagen gegen Fleckenstein zuliess. Damit hängt wohl auch die Thatsache zusammen, dass Buoher infolge Bestechung eines Staatsmannes 1653 zuerst straflos ausgieng.

Jost Pfyffer, Herr zu Wyer, der 1652 und 1653 die Landvogtei Willisau versah, wurde gleichfalls mit Klagen verschont. Und gerade hier zeigt sich der Unterschied der Anschauungen verschiedener Zeiten. Pfyffer würde von Aufgeklärten als ein

¹⁾ Ähnlich liegt ein Fall vor betreffend St. Lötscher.

ärger Obskurator verlästert worden sein; die Zeitgenossen liessen seine Handlungen unbeanstandet hingehen. So hatte er Hans Müller zu Badachthal um 30 Gulden gebüsst, weil er «einen Berner Arzt, so wegen der Unholdery verdacht, lange Zeit gebrucht»; Untervogt Kronenbergs Hausfrau um 6 Gulden, weil sie «ein kind wegen des costens nit wöllen uss Taufe heben». Der ältere Landvogt Jost Pfyffer wäre wahrscheinlich noch ärger von den Aufgeklärten angegriffen worden, weil er 1647 Michael Müller, Beat Mangold, Kirchmeyer Rölli und Sechser Hans Müller von Grossdietwyl um 60 Gulden strafte, «das sy einen frömden Schuolmeister mit sampt siner frauen und 5 kindern angenommen».

Aber nicht nur die Landvögte, sondern auch die «linden» Untervögte und Geschworenen, welche die Amtsrechte und Freiheiten preisgegeben, einzelne Urkunden dem Rate von Luzern ausgehändigt und die Einführung neuer Steuern und Abgaben gebilligt oder nicht bekämpft hatten, wurden in dieser aufgeregten Zeit von den Bauern hart angegriffen und in der Folge von Strafgerichten ihrer Ämter entsetzt, misshandelt und mit grossen Strafen belegt.

Volksanfragen fanden im Gebiete von Luzern niemals statt; daher finden wir auch keine politische Programme beim Beginn der Unruhen auf der Landschaft Luzern. Nur die Bürger der Stadt Luzern haben im Verlaufe der Bewegung Anteil an der Staatsverwaltung und Beteiligung bei dem Entscheid über politische Fragen verlangt, nicht aber die Gesamtheit der Unterthanen. Den Begehren der Erstern wurde in gewissem Sinne entsprochen. Dem Hauptbegehr der Unterthanen, der Zurückführung der guten alten Zeit mit ihren idyllischen Zuständen — dem Kriegsdienst von einem Tage z. B. —, konnte nicht entsprochen werden, weil die Forderungen der Bauern mit jenen der Zeit unvereinbar waren. Erst in weit späterer Zeit verlangten die luzernischen Unterthanen politische Gleichberechtigung mit den Bürgern und Patriziern der Hauptstadt. Im Grunde genommen sind diese politischen Postulate des Land-

volkes, wenn wir die Trennungsgelüste der Entlebucher, die von keiner Seite gebilligt wurden, ausser Acht lassen, erst 1712 klar hervorgetreten, wo der Abschluss des ersten Friedens nach dem unglücklichen Villmergerkriege eine meuterische Bewegung im Landvolke hervorrief, die von einzelnen Bürgern in der Stadt wie von Personen aus den demokratischen Kantonen geschürt wurde. Diese Verschiebung der grossen politischen Postulate verschiedener Zeiten und Orte hat das Urteil über die Berechtigung des Bauernkrieges von 1653 getrübt. Wenn die Luzerner Bauern periodisch eine gewisse Sympathie für die demokratische Staatsform äusserten, so ist das sehr natürlich. Die unmittelbare Lage an den Grenzen der demokratischen Kantone und der tägliche Verkehr mit den Bewohnern derselben musste das Landvolk für diese Staatsform begeistern. Um so auffälliger ist es nun aber, dass weder der Wolhuser-, noch der Huttwyler-Bund diese Staatsform einführte und dass von 16 luzernischen Ämtern, Vogteien und Städten in dieser Bewegung nur vier¹⁾ die Abhaltung von Landsgemeinden und die Mitwirkung bei Erlass von Gesetzen — fast nur als Kampfmittel zur Erreichung anderer Freiheiten — verlangten.

II. Die Obrigkeit, Klein- und Gross-Räte.

Als die verhängnisvollen Tage herannahten, wo der luzernische Staat von Grund aus erschüttert wurde, fehlte es durchaus nicht an tüchtigen Köpfen, die im Ratsaale wie im Felde sich geltend zu machen wussten. Dagegen gebrach es den Räten an Einigkeit und gegenseitigem Zutrauen. An der Spitze des Rates standen die beiden Schultheissen Ritter Heinrich von Fleckenstein und Ulrich Dulliker, zwei tüchtige, aber einander keineswegs nahe befreundete Magistraten.

¹⁾ Luzern, Entlebuch, Willisau, Hochdorf.

Der alte Fleckenstein, geboren 1570, der reichste Eidgenosse jener Tage, galt als habssüchtig. Dulliker, geboren 1606, war geizig, doch uneigennütziger, aber herrschsüchtig. Ersterer wollte schon 1646 seinen Kollegen verdrängen und durch den ihm ergebenen, aber geistig beschränkten Statthalter Sonnenberg ersetzen, wie ein confidenzielles Schreiben des Stadtschreibers Hartmann an den Abt von St. Urban zeigt. Fleckenstein und Dulliker hatten der spanischen Krone mit Auszeichnung gedient — ersterer hatte als Oberst 1635—1637 3000 Mann unter Philipp IV. kommandiert, letzterer unter Oberst Sebastian Peregrin Zwyer 1638—1641 und 1647—1648 im Mailändischen unter sehr schwierigen Verhältnissen eine Kompagnie geführt.

In eidgenössischen Fragen waren die Standeshäupter, Klein- und Gross-Räte einig. Doch gelang es keinem Luzerner jener Tage neben Bürgermeister Waser von Zürich, Wettstein von Basel und Zwyer von Uri eine hervorragende politische Rolle zu spielen.

In Bezug auf die auswärtige Politik waren Klein- und Gross-Räte von Luzern geteilter Ansicht. Die beiden Schultheissen standen mit der Majorität beider Räte auf Seite der kaiserlichen und spanischen Partei. Die Sonnenberg, Meyer, Bircher¹), Balthasar und Pfyffer dagegen vertraten die französische Fraktion.

Schon im Juni 1649 wurde im Kleinen Rate geklagt, die Uneinigkeit der Räte sei ein schlechtes Beispiel für die Bürger. Diesem Bedauern über die Uneinigkeit der Räte wurde 1650 im Rate nochmals Ausdruck verliehen²).

Unter diesen Parteizwisten litt die Behandlung der Regierungsgeschäfte, die sich mit der beginnenden Volksbewegung

¹⁾ Als Rittmeister Ludwig Pfyffer von Altishofen 1647 in einem Pasquill die Familie Bircher an den Pranger stellte, wurde er verbannt. 1650 wurde die Verbannung aufgehoben.

²⁾ Geheimer Ratsanzug von S. Johanns Tag im Sommer 1650.

so mehrten, dass man schon im Dezember 1650 fand, die vier Ratstage genügen zur Erledigung der Traktanden nicht mehr.

Ärgerlicher noch war die Wahrnehmung, dass die Ratsverhandlungen das Gassengespräch bildeten; denn damals hielt man noch dafür, dass alle Ratsverhandlungen Geheimnis sein und bleiben sollten. Unter dem 2. Januar 1651 wurde gerügt, die wichtigsten Traktanden bleiben immer auf dem Papier: die Kommissionen des Rates arbeiten nicht. Im Juni 1651 erschallt die Klage über respektwidriges Benehmen der Räte; Standespersonen traktieren einander ungebührlich. «In heitern, gefärbten Mänteln, grauen Hüten, Schnabelschuhen, langen Haaren und fremden Trachten betreten die Herren die Ratsstube» und plaudern während der wichtigsten Verhandlungen. Auf Brücken und Plätzen werden die Ratsgeheimnisse besprochen.

Als die Nachforschungen nach den Rechten der Bürger und Unterthanen beginnen sollten, stellte es sich heraus, dass die Registratur ungeordnet war¹⁾). Oft fehlte bei den wichtigsten Verhandlungen der Stadtschreiber²⁾, der über gewisse Verhältnisse allein Auskunft geben konnte.

Im Juli 1652 wurden die Ratskommissionen ermahnt, beförderlich die Beschwerden der Landschaft zu erledigen. Die Ratsherren aber wurden ersucht, sich «uff gmein eidgnossisch und possierliche Manier zu kleiden». Und als der Aufruhr ausgebrochen war, wurden unter dem 4. Januar 1653 die Ratsherren nochmals zu gegenseitiger Achtung und Liebe ermahnt. Daneben wurde auch die Einhaltung einer bessern Ordnung im Staats-Rechnungswesen verlangt. Den 26. Juli 1653 erging die «Mahnung zur Gravität» im Reden, damit Jedermann ein gutes Beispiel nehme. Auch soll «der Eigennutz unterdrückt werden».

Da Klein- und Gross-Räte auf Lebenszeit gewählt und meist mit einander verwandt waren, hielt es ungemein schwer, unwürdige Glieder aus den Räten zu entfernen. Erst die po-

¹⁾ Geheime Anzüge von 1651, Dezember und 1654, Januar.

²⁾ Geheimer Anzug vom Dezember 1652.

litischen Vergehen einiger Ratsherren führten dazu, einige verkommene Subjekte, wie z. B. Beringer Heiserlin, aus dem Rate zu stossen.

Es hält aber ungemein schwer, sich ein richtiges Bild von den Staatsmännern Luzerns in dieser wirrenvollen, von Parteien zerrissenen Zeit zu entwerfen. Die fremden Diplomaten beurteilten die Einzelnen nur nach dem Nutzen, den diese ihren Regenten leisten konnten. Unparteiische einheimische Beurteiler fehlen.

Die Verfassung selbst gab den Machthabern Gelegenheit, zu dem Schultheissenamte nur Gesinnungsgenossen wählen zu lassen; denn die Wahl war nicht frei. Nur jene Ratsherren konnten gewählt werden, die vom Schultheissen und dem ältesten Ratsherrn vorgeschlagen wurden. Nach dem Reglement sollten jeweilen nur die ältesten Ratsherren, ganz abgesehen davon, ob dieselben zur Schultheissenwürde überhaupt noch die nötigen Eigenschaften besitzen, in Vorschlag kommen.

Allerdings konnte auch ein Schultheiss gesprengt werden, wenn es gelang, die verschiedenen Anverwandten in Ausstand zu bringen und so geheim in der ersten Abstimmung auf einen Gegenkandidaten eine erhebliche Anzahl von Stimmen zu vereinigen, dass ein zweites Skrutinium erforderlich wurde, bei dem die Anverwandten der Kandidaten in Ausstand sich begieben mussten. Allein in den seltensten Fällen gelang es, so geheim die Agitation zu betreiben, dass die auf politische Umtreibe gesetzte Strafe nicht schon vor dem Wahltage den Schuldigen erreichte. So sollte laut einer beim St. Johannsmahle 1649 von Nikolaus Bircher mit einigen Bürgern getroffenen Vereinbarung der reiche und mächtige Schultheiss Fleckenstein gestürzt werden, den der Abt von St. Urban als «den liederlichen Beschützer aller heilosen Leute» bezeichnete.

Wie es bei der Besetzung der wichtigsten Staatsämter zugeing, zeigt am besten der Brief des Stadtschreibers Ludwig Hartmann an den Abt von St. Urban vom 22. Dezember 1646, worin es heisst: «es schynt, das die letzt angedütete parthy

das Krentzly auch nit werde darvon tragen. Dessenwegen unser Herr Schultheiss sehr beschäftiget, wo nit gar in ängsten. Denn er einmahl einen Mitherren gern nach synem gusto wolte haben. Weil aber sein ziel und end andren ehrlichen Herren, welche das gemeine, und nit eigene interess vor augen, suspect ist, wird in gebür darwider laboriert. Dessen ungeacht ist Herr Schultheis (Fleckenstein) ietz an dem frommen alten Herren Statthalter (Johann Jakob) Sonnenberg¹⁾, dessen hirn und seckel glych beschaffen, mit dem vorwand: er sye ein alter Herr, auch eines alten adelichen wolverdientea geschlechts. Das were wol eins; wann es um den blosen Namen zu thun were. Es hat aber dieser Stand wyt anders uff sich; giebt hiemit eines über das ander. Seltzahm ist es, das man wider ein subiectum guter qualitaeten und eines ufrechten gemüets, wie Herr Tulliker ist, strytet, synnt, tag und nacht arbeitet, trybt und jagt, das spöttlich zu melden ist. Wird als mit forcht und schrecken by solcher versierender ungwüssheit der usgang müssen erwartet werden. Sollte es aber nit uff die rechte syten fallen, wird in warheit der fäler und schaden nit ring sein»²⁾. Mit Besorgnis sah Hartmann der Wahl des Landvogtes Ludwig Meyer entgegen, der das geistige Haupt der französischen Partei war, aber in vielen Fragen wieder ganz auf Seite Fleckensteins stand. Er bezeichnete ihn mit Schreiben vom 17. Dezember 1646 «als die halbe Seele Fleckensteins», als «einen deutschen Juristen» und hoffte: «Gott werde den Stand mit keinem Haupt eines zweifachen Herzens» strafen. Meyer, der sonst «als wohl qualificiert galt, aber nit gar laborios», lehnte aber «bei ietziger coniunctur rund» die Schultheissen-Würde ab. Den 26. Dezember endlich liess sich Fleckenstein bewegen, Dulliker neben den drei ältesten Ratsherren (Statthalter Jost Pfyffer, Ritter Johann Jakob Sonnenberg und Laurenz Meyer) zum Schultheissen vorzuschlagen. Er bewegte, wie Hartmann

¹⁾ Grossrat seit 1595; † 1648, 31. Mai.

²⁾ Archiv St. Urban, Cod. Nr. 512, C, Fol. 145.

schreibt, «durch eine herzhafte und zierliche Ermahnung die Gemüter der Electoren». Stadt und Bürgerschaft freuten sich der Wahl Dullikers; denn dieser besass, nach unserm Gewährsmann, «ein schönes Talent und wird seiner Zeit der ganze Stand mitler zyt wol erfreut werden».

Allein nur zu bald verstummte das Lob des Schultheissen Dulliker, den seine Mitbürger den «Kupferli» nannten. So klagte am 24. Juli 1651 P. Bernard Helmlin, Conventual von St. Urban, dem in Rom weilenden Prälaten von St. Urban über den gewaltthätigen Schultheissen Dulliker und die ihm ergebenen Ratsherren, «die in Wahrheit meist unsere Stutz- und Sturm-Herren sind»¹⁾. Alles ist, nach Helmlin, in Luzern in grösster Konfusion, so dass der Ruin des Staates befürchtet wird. Die Bauern werden von dem neuen Landvogt (praefectus zu Willisau)²⁾ auf ausgesuchte Weise bedrückt und gebrandschatzt, so dass der Staat sich im grössten Elend befindet. Ja man fürchtet, bemerkt Helmlin, noch ärgeres, da Geld und Getreide den Bauern fehlen. — Schultheiss Fleckenstein sucht seine Herrschaft auch auf andere Kantone auszudehnen³⁾.

Als 1651 Schultheiss Dulliker zum Gesandten beim Bundes schwur in Turin gewählt wurde, anerbot Fleckenstein 25,000 Gulden an den Spital in Luzern zu vergaben, wenn man ihn zum Mitgesandten bezeichne. Damals erzählte man sich, Fleckenstein habe einem Bauer im Freien Amt durch willkürliche Marchung eine Jucharte Land abgestohlen und wolle dafür ein ewiges Licht stiften⁴⁾. Mit dem Nuntius und dem spani-

¹⁾ Die Briefe der Conventualen von Urban sind im Geiste der französischen Partei geschrieben; die Erbitterung gegen den Rat von Luzern erklärt sich aus dem Streite der Cisterzienser mit den vom Rate protegierten Jesuiten wegen der Gerichtsbarkeit über die Frauenklöster Rathausen und Eschenbach.

²⁾ Eustach von Sonnenberg: 1651, 20. September wird Jost Pfyffer gewählt. Statt praefectus ist vielleicht praetor zu setzen, da in der Folge die Klagen sich mehr gegen den Schultheissen richteten.

³⁾ Archiv St. Urban. Codex Nr. 512, L, Fol. 97.

⁴⁾ Archiv St. Urban, Codex Nr. 514, Band K, 59 und 61.

schen Gesandten war Fleckenstein innig befreundet; dies hinderte ihn aber durchaus nicht, auch dem Könige von Frankreich seine Dienste gegen eine jährliche ansehnliche Pension anzubieten. Gelderwerb war sein Hauptziel, obwohl er keinen Sohn hinterliess und Geld im Überfluss besass. Er nannte diese unsaubern Erwerbsarten «Nüsse mit den Beinen herunterschlagen». Wir begreifen, dass zu Stadt und Land sich die Opposition gegen eine Obrigkeit regen musste, die von einem solchen Mann geleitet wurde. Aber unbegreiflich ist es uns, dass sich Fleckenstein bis an sein seliges Ende 1664 in Aemtern und Ehren behaupten konnte. Hier manifestierte sich die Macht der Gewohnheit, des Geldes, und der Einfluss, den die spanisch-kaiserliche Partei in Verbindung mit der Nuntiatur und den Jesuiten ausübte.

Der Ruin des Staates, den der Mönch von St. Urban befürchtete, trat nicht ein; wohl aber brach die von ihm ange deutete Revolution aus, die nach hartem Kampfe mit dem Siege der Obrigkeit endete, weil die übermütigen Bauern ihre Forderungen viel zu hoch stellten, so dass selbst die demokratischen Kantone diese Begehren nicht billigen konnten.

Zu diesem Siege trugen die zahlreichen tüchtigen Offiziere, welche die Stadt Luzern damals besass, sehr wenig bei. Weder ein Josef und Walther an der Allmend, Jost Amrhyu, noch Ludwig und Christof Pfyffer oder Alphons von Sonnenberg und Nikolaus Schwyzer oder sonst einer der kriegskundigen Rats herren von Luzern gelangte im Bauernkrieg zu einem höheren Kommando. Hiezu trug ohne Zweifel die bereits erwähnte Uneinigkeit und das gegenseitige Misstrauen unter den Rats herren viel bei. Dazu kam, dass die kleine Armee, über welche die Stadt Luzern verfügte, zum Teil aus sehr unzuverlässigen Elementen bestand und daher fast nur zur Verteidigung der Stadt oder als Reserve benutzt werden konnte.

Als daher die Gefahr heranrückte, war der Rat ratlos und es gelang dem ehemaligen Vorgesetzten des Schultheissen Dulliker im mailändischen Dienste, dem Urner Landammann

Sebastian Peregrin Zweyer, im Rate und im Felde die Oberleitung zu gewinnen, wodurch Dulliker an Ansehen verlor. Dadurch gewann Uri ein Übergewicht über Luzern und zwar gerade auf Betrieb des Schultheissen Dulliker, der noch im Jahre 1652 dem Landammann von Uri geschrieben hatte: «Unsere Republik der fünf alten katholischen Orte soll seyn wie eine wohlgeordnete Fürsten, das kein Hor dem andern sich höher erzeige, sonst solle man dasselbig usurpfen; denn sie leidet keine Ungleichheit, sondern einfältige Gleichheit».

III. Kampf zwischen Patriziat und Bürgerschaft. 1651—1652.

Der Patriziat von Luzern, welcher allein die höchsten geistlichen und weltlichen Ämter der Republik verwaltete, war zur Zeit des dreissigjährigen Krieges ungemein zahlreich. Da der Staat klein war und wenig gut bezahlte Ämter existierten, so war ein erheblicher Teil des Patriziates darauf angewiesen, durch Militärdienst im Auslande sein Auskommen zu suchen; denn für Betrieb von Handel und Fabrikation hatten die Patrizier seit alter Zeit weder besondere Begabung noch Neigung. Mehrmals wurde selbst dem Papste insinuirt, er möchte für die glaubenseifigen Luzerner einen Teil der Beamtungen im Kirchenstaate reservieren, da er ja so oft die treue Anhänglichkeit derselben zu belohnen versprochen hätte.

Einzelne Patrizier betrieben Ackerbau, einige hielten Gathöfe. Die Reichsten betrieben neben Militärdienst Geldgeschäfte. Da die Anleihen an die Könige von Frankreich, welche zur Zeit der Hugenottenkriege Zinse bis zu 17 % versprochen hatten, oft wegen der äusserst unregelmässigen Zinsentrichtung zu Kalamitäten geführt hatten, suchten die Reichen das Geld im eigenen Lande anzulegen. Verschwenderischen Bauern liehen Patrizier Geld zu 8—10 %. Dann kündigten sie, wenn die guten Tage der Bauern gezählt schienen, oft auch nur aus

Spekulation, plötzlich die Anleihen, teils um die Unterpfande an sich zu ziehen, teils um einen noch höheren Zins zu erpressen. Andere, selbst Geistliche, suchten durch Alchemie¹⁾ reich zu werden.

Wie der Staat, so klagten auch die Patrizier von Luzern über das Ausbleiben der französischen, savoyischen, spanischen und österreichischen Jahrgelder nach dem westfälischen Frieden.

Einzelne Patrizier, wie die Heiserlin, trieben Handel mit Landgütern.

Im Ganzen genommen war das Patriziat von Luzern, abgesehen von einzelnen Herren, durchaus nicht reich. Zu diesen Reichen gehörten: Schultheiss Heinrich von Fleckenstein, Herr zu Heidegg, der als der reichste Eidgenosse galt, Stadtfenner Christoph Pfyffer von Altishofen, der geizige Schultheiss Dulliker, Johann Christoph Cloos, Herr zu Mauensee, Kleinrat Feer, Herr zu Buttisholz, und Grossrat zur Gilgen.

Die bevorzugte Stellung der Patrizier erweckte den Neid der meist dem Handwerkerstande angehörigen Bürgerschaft, die auch unter den seit dem westfälischen Frieden eingetretenen Veränderungen sehr gelitten hatte. Diese Handwerker klagten über die Konkurrenz von Seite der Hintersassen (fremde Aufenthalter und Niedergelassenen), die Krämerei, Wein-, Korn- und Reis-, Spezerei-, Gewild-, Eisen-, Silber- und Seiden-Handel betrieben und Weinhäuser hielten. Gern hätten sie gesehen, wenn der Rat allen Fremden den Betrieb jeglichen Gewerbes zu Stadt und Land verboten hätte. Sie glaubten, Zustände wie im nahen Städtchen Zug, wo die Vornehmen nicht mehr Rechte besassen wie die einfachsten Bürger, wären auch für Luzern wünschenswert. Leute, «die zu Pflug und Flegel geboren, sollten nicht burgerliche Conditiones geniessen», Fremde

¹⁾ Der 1674 verstorbene Propst L. Meyer zu Beromünster verlor viele 1000 Gulden durch alchemistische Studien. Mehrere Chorherren lagen solchen Studien ob und korrespondierten darüber mit Pfarrern im Gebiete von Zürich.

nicht zahlreicher in der Stadt sein, als die Bürger. Dazu klagten sie, dass selbst in Dörfern immer mehr Handwerker sich niederlassen, dass Bauernsöhne den geistlichen und Handwerker-Stand erwählen. Sie beschwerten sich über Zurücksetzung bei Vergebung von Pfründen, Ammannschaften von Klöstern, über Benachteiligung bei Benutzung von Gemeindegütern. Sie jammerten, dass Patrizier, welche grosse Fehler begehen, straflos ausgehen, während Bürger für die kleinsten Vergehen mit dem Turme bestraft werden. Sie bedauerten, dass beim Abschluss von Staatsverträgen, bei Kriegserklärungen u. s. w. die Bürgerschaft nicht mehr um ihre Meinung befragt werde, wie ehedem.

Die Klage über Nichtbestrafung der Patrizier ist unbegründet; denn ausser strengen Kerkerstrafen hatten die Patrizier oft hohe Geldbussen zu entrichten. So wurde Junker Jakob Feer 1646 in eine Busse von 200 Gld. verfällt, 1648 in eine solche von 50 Gld., und Rittmeister Ludwig Pfyffer wurde wegen Injurien 1650 um 300 Gld. gebüsst und längere Zeit im Rate stillgestellt.

Berechtigter waren die Klagen über die fremden Handelsleute in Luzern, besonders über die Vorrechte der Calanker, die sich allmählich ausgebildet hatten. Diese Handelsleute aus Misox brachten nicht nur massenhaft schlechtes Geld in Circulation, sondern bezahlten auch nicht einmal jene Taxen, welche alle übrigen Handelsleute zu entrichten hatten, z. B. nicht den Pfundzoll (1 Kreuzer vom Gulden). Sie handelten um Tuch, Zwilch, Seile, Reis, Wachs, Seife, Schiesspulver, Pelzwaren, führtendürre Fische und Fleisch aus dem Lande. Zum Schaden der einheimischen Handwerker liefen die Calanker durch das ganze Land und boten ihre Dienste als Glaser an. Sie waren gewandte Harzer; aber man beschuldigte sie auch, dass die Wälder unter ihrer Hand verdorben wurden. Während andere welsche Krämer nur an den vier Jahrmärkten verkaufen durften, handelten diese das ganze Jahr hindurch. Die Bürger durften nur ein Gewerbe treiben; die Calanker trieben alle Gewerbe zugleich.

Der intellektuelle Urheber der Klagen der Bürgerschaft gegen den Patriziat war der habliche Ratsherr Nikolaus Probstatt. Er war es auch, der später die Bauern mit Mauriz Kappeler, Jakob Schürmann und Melchior Rüttimann laut Geständnis des Hans Spengler, Untervogt von Kriens, ermahnte, treu zusammenzuhalten und vom Rate urkundliche Anerkennung ihrer Rechte zu verlangen. Die Anfänge dieser Bewegung reichen bis in den Sommer des Jahres 1651 zurück; denn vor Gericht in Sursee bekannte Stephan Lötscher 1653, schon vor drei Jahren habe im Wirtshaus zum Schlüssel in Luzern Goldschmied Spitzlin den Weibel Hans Krummenacher, der sich über die «Schinderherrn» beklagte, zum Widerstand ermuntert mit den Worten: Ihr seid Narren, wenn ihr das länger duldet. Und der Luzerner Anton Mazol bezeugte: Niklaus Probstatt habe vor vielen Jahren schon «den ersten Rathschlag zu dem neuen Regiment gegeben und die am Auffahrt Abend in Caspar Rüttimanns Haus verlesenen Artikel geschrieben».

Gegen den Kanzler zu Wettingen äusserte Probstatt, der im August 1651 die Verwaltung des Klosters Paradies übernahm, er habe in Luzern eine Sache angefangen, die ihm den Kopf kosten werde, wenn sie auskomme. Er gehe von Luzern fort; aber ehe 2 Jahre vergehen, werde er in Luzern zum Schultheissen erwählt.

Schon 7 oder 8 Jahre vor dem Bauernkriege hatte Probstatt zu Pfister gesagt: Sind wir nicht arme Teufel? Wir hatten einst so schöne Freiheiten und besonders eine Urkunde, dass alle Bürger zollfrei seien. Diese Hinweise auf die verlorenen Rechte und Freiheiten regten die Bürgerschaft auf.

Wenn wir aber die ausgestreuten Gerüchte näher untersuchen, so stellt es sich heraus, dass die Behauptungen teils legendärer Natur sind, teils auf Unkenntnis der Verhältnisse beruhen. Allerdings besassen die Luzerner seit der Zeit Herzog Rudolf's IV. von Österreich (1361) Zollfreiheit vom Gotthard bis zur Fluh bei Reiden und zum Fahr zu Windisch. Aber die Tagsatzung hob dieses Privilegium auf. Auch in Folge von

Staatsverträgen mit verschiedenen Fürsten besassen die Luzerner Zollprivilegien im Auslande. Aber durch Nichterneuerung der Verträge fielen diese Privilegien dahin, und es gelang den Regierungen trotz langjähriger Bemühungen nicht, die Bestätigung dieser Vorrechte im früheren Umfange zu erwirken.

In Bezug auf die Nutzung der Bürgergüter wurde 1651 von Maler Kaspar Meglinger keck behauptet, eine Gräfin habe den Bürgenberg, den damals die Hintersassen von Luzern nutzten, den armen Bürgern von Luzern vergabt. Nun konnte aber schon im 14. Jahrhundert die Bürgerschaft von Luzern im Streite mit Nidwalden keine Dokumente über ihre Rechte an den Bürgenberg aufweisen, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil der Bürgen mit zu den Erblehen der Bürger von dem Kämmereramt im Hof gehörte und gemeinsames Eigentum der Markgenossen war¹⁾). In Folge einer Sönderung der Gemeindegüter wurde der Wald am Bürgen den Hintersassen von Luzern zugewiesen.

Auch über die Rechte der Bürgerschaft gegenüber dem Rate gab es schon im 15. Jahrhundert keine eigentlichen Urkunden, wie die Verhandlungen über die Bürgerwirren zeigen. Allein die Führer der Bürgerschaft behaupteten dreist, Stadtschreiber Rennward Cysat hätte einmal nach dem Zeugnis des verstorbenen Balthasar Meier die Privilegien der Bürgerschaft vernichtet. Ebenso habe einmal Hauptmann Nikolaus Meyer zu einigen vor Schultheiss An der Allmends († 1634) Haus redenden Bürgern gesagt: Was wollt ihr doch von euern Freiheiten reden, die sind ja längst in der Kanzlei im Rauch zum Himmel geschickt worden. Ähnliche Zeugnisse wurden von den verstorbenen Rochus Murer und Statthalter Jost Pfyffer angeführt, die ebenfalls den ältern Rennward Cysat als den Vernichter dieser Privilegien bezeichneten.

Natürlich waren nicht nur sachliche, sondern auch persönliche Motive bei dieser Bewegung mitwirkend. Es galt Rache

¹⁾ Segesser, Rechtsgeschichte 1, 342—343.

zu nehmen an einzelnen Führern des Patriziates. Anton Mazol bezeichnete später in einem Gespräch mit den Anführern der Bauern, laut Zeugnis des Untervogtes Spengler, als die einflussreichsten Ratsherren, die man den Bauern zur Bestrafung ausliefern sollte: die beiden Schultheissen Fleckenstein und Dulliker, die Ratsherren Christoph Pfyffer, Lorenz Meyer, Ludwig Hartmann, Eustach Sonnenberg, Spitalherr Schwytzer und Ober-Lieutenant Amrhyn. — Franz Bircher nannte diese die sieben oder acht Churfürsten.

Letzterer war es auch, der die Delikte der nicht bestraften Ratsherren in einer eigenen Schrift näher bezeichnete. Diese Klage lautet also:

1. Hauptmann Lorenz Meyer hat Ehre und Eid übersehen, indem er seinen Tochtermann bei der Ergänzung des Kleinen Rates vorgeschlagen hat.

2. Alphons Sonnenberg ist eidbrüchig geworden, indem er gegen den Wortlaut der Erbeinigung mit Österreich als französischer Offizier offensiv über die Grenze gezogen ist¹⁾. Damit hat er die Ehre Luzerns und der Schweiz geschädigt, indem er auch seine Untergebenen zum Treubruch gezwungen hat. Er hat auch gegen die römisch-katholische Kirche sich verfehlt, indem er die Kirche zu Colieure geplündert und mit Lieutenant Hans Rennward Göldlin sich in den Raub geteilt hat.

Wir bemerken hier, dass, laut Zeugnis des Marschalls de Melleraye vom 20. April 1644, Gardehauptmann Sonnenberg die Bewilligung erhielt, das in der Kirche zu Colieure gefundene Geld für sich zu behalten oder seinen Gespanen auszuteilen.

Sonnenberg, fährt Bircher fort, wurde deshalb 1643 verpflichtet, nicht mehr im Kriege zwischen Frankreich, Spanien und dem Kaiser die Niederlande, Lothringen und Burgund zu betreten, und es wurde ihm verboten, Soldaten zu werben.

¹⁾ Als die Garderegimenter im Juli 1635 sich weigerten, gegen Mainz zu marschieren, drohte Cardinal de la Valette, die Offiziere in Stücke hauen zu lassen, wenn sie nicht gehorchen. Die Tagsatzung schwieg.

Trotzdem habe Sonnenberg noch 23 Mann geworben. Bircher verschwieg, dass in Folge seiner Klagen der Rat zweimal die Sache untersucht und die unbegründete Klage abgewiesen hatte.

3. Hauptmann Ludwig Amrhyn habe sich zweimal (1643 und 1646) ähnliche Transgressionen im Kriegsdienst zu Schulden kommen lassen und sei auch die Ursache, dass ein Entlebucher wegen Reislaufens um 550 Gulden gestraft worden sei.

4. Statthalter Christoph Pfyffer habe, laut Aussage des Junkers Christoph Cloos, 100,000 Gld. gestohlen¹⁾.

5. Auch Hans Ulrich Sonnenberg habe sich im Dienste Frankreichs Transgressionen und Falschwerbungen in Willisau erlaubt.

6. Stadtschreiber Hartmann hat seine Pflicht als «gemeiner Mann» (Unparteiischer) übersehen, indem er zu allen Unordnungen geschwiegen und die Kanzlei an sich gezogen hat.

7. Die Vergehen gegen Salzgewerb werden statt vor Rat und Hundert nur vor 4, 5 oder 6 Kleinräte gebracht, die den armen «Bouwern» das Blut unter den Nägeln ausdrücken; diese sind «auf dem Lande Salzschindhunde, Lumpen und Hudlen», weil sie falsches und zweierlei Mass brauchen.

Die persönlichen Anklagen beruhen, wie man sieht, grossenteils auf dem Gegensatz zwischen der spanisch-kaiserlichen und der französischen Partei. Die Anhänger der kaiserlichen Fraktion, Fleckenstein und Dulliker, über deren Treiben so vieles hätte gesagt werden können, werden mit Anklagen verschont.

Die erste Kenntnis von den Umtrieben dieser Bürger erhielt der Rat von Luzern den 6. November 1651, als Vogtschreiber An der Allmend vor Ratsrichter Segesser bezeugte, am 3. November haben in Venturis Haus Jost Rüttimann und

¹⁾ Wem? Vielleicht handelt es sich um die Übernahme der Herrschaft Altishofen, für welche Pfyffer laut Familienvertrag seinen Brüdern nur die kleine Summe von 40,000 Gld. zu zahlen hatte, während der Wert derselben auf 140,000 sich belaufen mochte.

Anton Mazol sich heftig gegen die Junkerschaft ausgesprochen. Mazol habe geäussert, es werde in Kurzem ausbrechen, wie die Bürgerschaft sich gegen die Obrigkeit zu erklagen habe. Es müsse eine andere Ordnung werden. Beim Hergott! wir Bürger müssen bald zum Thor hinaus. Es sind viele herrgottlose Galgenvögel und Blutmäuler im Rate, die keinen Rat geben können. Rüttimann hinwieder eiferte gegen Junker Hans Melchior Balthasar: Die Rüttimannen sind seit 400 Jahren Bürger und haben mehr Gut, als die Balthasar, die nur Churwalchen sind. Dr. Oehen dagegen bemerkte: Weil etwa 118 Bürger in Luzern seien, halte es nicht schwer, bürgerliche Rechte von Seite der Obrigkeit zu erringen. — Rüppel, der Stubenknecht zu Schneidern, hatte von Walther Meyer, genannt Hüngel, vernommen, 40 Bürger haben sich zusammengethan, um vom Rate einen Entscheid zu provozieren, ob er ihnen helfen wolle; wenn nicht, so werde man die Bauern zu Hülfe nehmen.

Die Rädelsführer der Bürger glaubten nicht, dass diese Umwälzung ohne Blutvergiessen sich bewerkstelligen lasse. Aus dem gegen Junker Beringer Heinserlin eingeleiteten Prozesse wenigstens vernehmen wir, dass derselbe von Martin Mazol freundliche Worte vernahm, als er eine Bürgerin heiratete. Wie wird es euch gefallen, sagte Mazol, wenn die Ratsherren teils ermordet, teils vor die Fenster am Rathause hinausgehängt und die übrigen ins Wasser gesprengt werden und ihr uns dann auf den Kissen sitzen seht?

Politischer Ehrgeiz war also bei den Führern der Bürger, namentlich bei den Rüttimann, Probstatt und Mazol, vorhanden, wie auch die Einleitung zum «Verhörprotokoll des unparteiischen Gerichtes» bezeugt, in welchem übrigens die chronologische Folge der Ereignisse nicht streng beobachtet ist.

Über die Anführer im Bürgerhandel gibt Gerichtschreiber Cysat folgenden Aufschluss.

1. Hauptmann Melchior Rüttimann (bis 1649 im französischen Schweizer-Regiment Mollondin), ein Tuchhändler, war

der Sohn des armen, tugendhaften Metzgers Hans Rüttimann, der durch Salzhandel, mit Staatsmitteln, sich bereichert hatte. Rüttimann war das Haupt der Rebellen.

2. Caspar Rüttimann, dessen Bruder, ein spanischer, hochtragender Hauptmann, nicht viel besser als sein Bruder, wurde durch Fürsprache seiner Freunde begnadigt.

3. Kupferschmied Anton Mazol, der mit den Bauern viel korrespondierte, war von den Bürgern zum Hauptmann über 100 Mann aufgeworfen worden.

4. Dessen Vater Martin Mazol kam wegen des Generalpardons straflos davon.

5. Doktor Johann Oehen, im Spital auferzogen, hat alle Vorträge und Schriften der Bürger komponiert¹⁾.

6. Nikolaus Gilli, ein alter Jud und Schuhmacher,

7. Färber Sebastian Schindler,

8. Kappenmacher Wilhelm Ritter und

9. Goldschmied Jost Spitzli

waren liederliche, verdorbene Kunden.

10. Kleinrat Franz Bircher, ein verdorbener Metzger, war wegen seines ansehnlichen Geschlechtes in den Kleinen Rat gekommen. Da er aber wegen seines eigensinnigen Kopfes und seiner bösen, meineidigen Art allen Kredit verloren und keine Beamtungen erhalten hatte, wurde er gegen seine Kollegen aufgebracht.

Diesen schlossen sich folgende, von Cysat nicht näher charakterisierte Männer an:

11. Walther Meyer, genannt Hüngel, ein vorzüglicher Pastetenbeck, der noch 1679 seine Opposition gegen den Rat fortsetzte und die Urkantone aufhetzte. Um in guter Manier sich seiner zu entledigen, beförderte ihn der Rat zum Hauptmann des Bischofs von Basel in Pruntrut, weswegen ihn das Volk den «Bettler-Hauptmann» nannte.

¹⁾ Später versuchte er sich als dramatischer Dichter; aber sein 1657 dem Rate dedicirtes Osterspiel «altes und neues Testament», zwei Bände umfassend, wurde niemals aufgeführt.

12. Kleinrat Nikolaus Bircher, Bruder des verstorbenen Schultheissen, der den Bürgern alle Ratsverhandlungen verriet, war schon 1633 über den Rat ungehalten, weil ihm dieser die Werbung einer Kompagnie für Maximilian, Erbtruchsess von Waldburg, abgeschlagen hatte.

Hieran schlossen sich die Brüder Nikolaus und Wilhelm Probstatt, ersterer Goldschmied, letzterer Kürschner, Büchsen-schmied Johann Joachim Waltert, Kupferschmied Hans Caspar Schindler und dessen Sohn Hans Jost, Kürschner Jakob Schürmann, Seiler Hans Schwendimann, der Wirt zum Rebstock und Hofsiegrist, Balz Meyer, der Schneider, Franz Studer, Handelsmann, Kupferschmied Johann Ulrich Thuot und Schuhmacher Johann Osterstag.

Eine vermittelnde Rolle übernahm der Maler Kaspar Meglinger, der zwar einige Versammlungen der Unzufriedenen präsidierte, die erste scharfe Eingabe an den Rat verlas, aber dann nur die Zunftinteressen vertrat, während die Partei der Altbürger hauptsächlich politische Rechte verlangte.

Als zu Anfang Oktober 1651 bei Probstatt zum Storchen die erste, von nur 17 Bürgern besuchte Versammlung stattfand, erhielt Sebastian Schindler den Auftrag, bei dem Guardian der Kapuziner, dem Propst im Hof, dem Leutpriester, den Jesuiten und den Barfüßern sich zu erkundigen, ob man den Rat anhalten dürfe, ihnen die Privilegien der Bürgerschaft vorzulegen. Diese erklärten, niemand könne ein solches Begehren missbilligen. Allein weil ihrer nur siebenzehn seien, sollen sie sich wohl vorsehen und nichts anfangen, bis ihrer mehr seien¹⁾). Darnach suchte jeder aus der Zahl seiner guten Freunde Anhänger zu gewinnen, so dass nach den immer zahlreicher besuchten Versammlungen in Steiners Haus am Katharinentag (25. November), am Sonntag vor Barbara (3. Dezember) zu Schneidern und am Barbaratag zu Metzgern (5. Dezember

¹⁾ Aussage des Franz Studer in Mailand, bezeugt von Hauptmann Caspar von Wyl den 1. Mai 1653 und vorher schon von andern.

1651) die Zahl der Revisionslustigen sich bald auf 100 Mann belief.

Hatte in den früheren Versammlungen Jost Hartmann, der jüngere, die Feder geführt und eine mehr nach Revolution wie nach Supplikation «schmeckende» Petition entworfen, so setzte Dr. Öhen in der Schlusssitzung, wo die Unzufriedenen persönlich sich unterzeichnen mussten, eine weitere Eingabe an die Behörde auf.

Zur Versammlung auf Schneidern wurden auch Beisässen zugezogen, nachdem schon 23 Artikel festgesetzt waren. Nur gezwungen schlossen sich viele an; denn Nikolaus Gilli sagte: wer nicht mithalten will, den und dessen Geschlecht werden wir verderben und ausreutzen. Die eigentlichen Lenker der Bewegung tagten im obern Stübchen, die von Wilhelm Probstatt geleitete grössere Versammlung dagegen in der grossen Zunftstube. Hier führten das grosse Wort die Rüttimann, Probstatt, Mazol und Bircher. «Die Rüttimann», bemerkte Anton Mazol später, «haben ihre Sachen gar heimlich, lassen aber nicht grad aus, was sie im Herzen haben».

Allein durch den Beitritt der meist dem Handwerkerstande angehörigen Bürger und Hintersassen zu dem ursprünglich weniger zahlreichen Kreise der Unzufriedenen hatte die Bewegung im Grunde wenig gewonnen. Unter den 111 Bürgern, die am 5. Dezember versammelt waren, fand sich kein klarer, energischer Kopf, kein Rechtskundiger. Die meisten waren von kleinkirgerlichem Geiste beseelte, abhängige Männer, die nicht den Mut hatten, den wenigen Aristokraten die Stirne zu bieten, sondern mit höflichen Bücklingen zum Kreuze krochen, um ja nicht die Kundsame der Herren zu verlieren. Diese liessen die politischen Postulate fallen und baten nur um Ausdehnung des Zunftzwanges. 52 dieser Petenten erklärten ausdrücklich, nur aus Neugierde die Versammlungen besucht zu haben; 10 waren Bedienstete des Rates. Selbst der «Hüngel» wollte zuerst den Entscheid des Grossen Rates abwarten und dann erst bei den «Ländern» Hilfe suchen.

Die erste Petition soll von Jost Hartmann, Sohn des Münzmeisters, verfasst worden sein; der Wortlaut derselben weist aber wegen seiner biblischen Citate ganz entschieden auf einen Autor geistlichen Standes. Wahrscheinlich ist Hartmann nur der Kopist, Stadtpfarrer Dr. Bissig dagegen, ein geborener Stadtbürger, der mit dem Rate manchen Strauss auszufechten hatte, der Autor dieser Eingabe. Diese hebt mit kleinen Klagen allgemeiner Natur in sehr devoter Sprache an, geht dann, immer kecker werdend, zu politischen Postulaten über und klingt wieder salbungsvoll wie ein biblischer Vortrag aus. So erinnert dieses Dokument ganz an die Zeit des englischen Barebone-Parlamentes, wo man das alte Testament zu politischen Zwecken auszubeuten liebte.

Diese am 4. Dezember von Melchior Rüttimann angekündete, von 74 Petenten unterzeichnete Eingabe verlangte: 1. Der Grosse Rat soll der Bürgerschaft die Originalurkunden vorlegen, aus welchen die Rechte und Freiheiten der Bürgerschaft ersichtlich seien. 2. Derselbe soll die Gemeinde einberufen und derselben die Klagen der Bürgerschaft über die allgemeinen Missstände vorlegen. 3. Die Bürgerschaft soll künftig wieder befragt werden, wenn Aufbrüche stattfinden; es sei unstatthaft, dass man, wie beim letzten Auszuge ins Thurgau, selbst die Landsassen von Aufbrüchen unterrichte, nicht aber die Bürger. 4. Die Bundeserneuerungen und die Veränderungen der Sitzgelder dürfen künftig nur mit Zustimmung der Bürgerschaft vorgenommen werden.

Schultheiss Fleckenstein, Statthalter Meyer und Stadtschreiber Hartmann, welche diese Petition entgegennahmen, erschraken nicht; sie kannten ihre Leute, traten energisch auf und suchten durch Formalien alles zu hintertreiben. Von einer Vorstellung vor dem Grossen Rat könne keine Rede sein; denn der Kleine Rat müsse zuerst alle Geschäfte prüfen. Da die Standeshäupter wegen der Thurgauer Wirren abwesend seien, könne aus rein formellen Gründen nicht sofort eingetreten werden. Die Petition könne auch schon aus dem Grunde der

Gemeinde nicht vorgelegt werden, weil das Ansehen des Rates darunter litt. Während die gemässigtern Deputirten der Bürgerschaft sofort einlenkten, beharrte nur Kaspar Rüttimann auf der sofortigen Behandlung der Petition. So wurde denn die erste schroffe Eingabe schon am 5. Dezember zurückgezogen und durch die gemässigtere ersetzt, die Dr. Oehen im biblischen Style verfasste. Als Sprecher der Bürgerschaft wurde vom Rate Jakob Hartmann bezeichnet. Am 9. Dezember überreichten 13 Ausgeschossene der Bürgerschaft diese revidierte Petition, während 16 Ausgeschossene der Gemeinde den Rat ihrer Treue versicherten. Diese Petenten baten wegen der ersten Eingabe um Verzeihung. Der Grosse Rat wurde am 10. Dezember summarisch von diesen Vorgängen in Kenntnis gesetzt. Inzwischen verschwand die erste Petition mit den Unterschriften der Petenten; man erstellte eine angebliche Abschrift, in welcher die dem Rate besonders anstössigen Stellen ausgelassen wurden. Die Bürgerausschüsse versicherten, man wolle die Hoheitsrechte des Staates nicht angreifen. An den Grossen Rat habe man sich nur aus dem Grunde wenden wollen, weil derselbe jeweilen die Handwerkslibelle bestätigt habe.

Der Kleine Rat ordnete im Vertrauen auf seine Macht einen strengen Untersuch an und verwies den eingeschüchterten Bürgern, besonders den Staatsangestellten, ihr Benehmen, worauf diese um Verzeihung baten. Für die Begnadigung der am meisten compromittierten Anstifter dieser Bewegung verwendeten sich Kommissar Bissig und Chorherr Venturi. Dann versprach der Rat, die Bürger bei ihren Freiheiten zu schützen und sie den Hintersassen gegenüber bei den Handwerkslibellen zu handhaben. Die Anstifter sollten später in Untersuch gezogen werden, wenn es sich herausstellen sollte, dass sie nicht in guter Absicht gehandelt haben.

Nach Mitte Februar 1652 brachen die Unruhen in Luzern wieder aus. Der Streit manifestierte sich in Realinjurien gegen die «Churwalchen» Balthasar, eine übrigens schon 1532 in Luzern eingebürgerte und rasch zu Einfluss gelangte habliche

Familie. Der Sohn des Seckelmeisters Balthasar wurde durchgeprügelt und der abwesende Schultheiss Dulliker gelästert. Es gelang aber bald wieder, die Ruhe herzustellen. Diese Vorfälle beschleunigten die Verhandlungen der Ratskommission, welche Vorschläge betreffend Beseitigung der Missstände im Gewerbswesen u. s. w. vorlegen sollte. Da damals die zahlreichen Hintersassen auf Seite des Rates standen, fanden diese besondere Berücksichtigung.

Den 16. März genehmigte der Rat die revidierten Libelle und Ordnungen der Handwerker. Gestützt auf das Gutachten einer Ratskommission vom 16. März 1652 verordnete der Rat unter dem 25. März:

1. Die vor 8 Jahren aufgenommenen Beisassen werden in der Ausübung ihrer Gewerbe beschützt.
2. Ohne Not sollen künftig keine neuen Beisassen aufgenommen werden.
3. Fremde Mägde sollen entweder dienen oder fortgewiesen werden und kein Gewerbe treiben.
4. Mit Hausierern und Kesslern u. s. w. ist nach Instruktion zu verfahren.
5. Bei Verleihung von Pfründen ist auf Bürger billige Rücksicht zu nehmen.
6. Handwerkslibelle sind streng zu handhaben.
7. Bussen und Strafen sind wie bisanhin gerecht und gleichmässig zu verhängen.
8. Bei Wahlen von Kloster-Ammännern sollen besonders Bürger berücksichtigt werden.
9. In Betreff der Nutzungen der Gemeindegüter bleibt es bei den bestehenden Ordnungen und Personalrechten.
10. Beim Abschluss neuer Bündnisse sind die Bürger zu befragen, nicht aber bei blossen Bundeserneuerungen.
11. Der geschworene Brief und das Stadtrecht sollen in Kraft bleiben.

Die 18 Ausgeschossenen der Bürgerschaft wurden hierauf vorberufen und angefragt, ob sie durch diese Concessionen be-

friedigt seien. Es erschienen deren 14, von denen 13 dem Rate ihren Dank für seine Bemühungen in unterthäniger Weise aussprachen und willig ihr Begnügen bezeugten. Nur Hauptmann Melchior Rüttimann liess sich vernehmen, dass er bei dem eingegebenen, von vielen Bürgern unterschriebenen ersten Memorial verbleibe, da darin nichts anderes enthalten sei, als was nach Fug und Recht den Bürgern zustehe. Er glaube in diesem Handel sich keines Fehlers schuldig gemacht zu haben.

Mit Bedauern und Verwundern hörten die Räte diese Rede. Sie liessen die 14 Deputierten abtreten, verhörten dann jeden einzeln und vernahmen von jedem, ausser von Rüttimann, dass er mit den Concessionen sich befriedigt erkläre.

Von den vier ausgebliebenen Deputierten erklärten drei mündlich und einer schriftlich den Ratsausschüssen ihre Zufriedenheit mit den getroffenen Verordnungen.

Vor den grossen Rat gestellt, beharrte Rüttimann auf seiner Weigerung, sich mit den Concessionen befriedigt zu erklären. «Weder Demut noch Reue» war bei ihm zu verspüren; er wollte auch nicht Abbitte leisten. Da beschloss der Rat: Rüttimann soll wegen Trotz in den innern Wäggisturm gesperrt werden. Nachmittags soll dann der Ratsrichter mit ihm verhandeln.

Da versammelten sich 40 Bürger auf der Spreuerbrücke und sendeten abends um 5 Uhr eine Abordnung zum Schultheissen Dulliker, um Rüttimann loszubitten, da diese Prozedur mit dem versprochenen Generalpardon nicht in Einklang stehe. Als dem Begehr nicht entsprochen wurde, stieg die Aufregung. Kommissar Bissig richtete ein ernstes Schreiben an Schultheiss Dulliker, worauf dieser den Grossen Rat einberief. Meister Jakob Schürmann trat mit drei Deputierten vor den Grossen Rat und erklärte, wenn auch 17 Deputierte sich mit den Konzessionen befriedigt erklärt haben, so sei doch die Zahl der Bürger, die zu Rüttimann stehe, weit grösser: seine Sache sei auch ihre Sache, und sie stehen mit Rüttimann zu der ersten Petition. Auch mit Kommissar Bissig wurde unterhandelt. Da stieg die Unruhe in der Stadt. Nochmals wurde

der Grosse Rat am späten Abend einberufen. Zuerst schickte man den Ratsrichter mit Hans Leopold Bircher zu Hauptmann Rüttimann ins Gefängnis. Dieser erklärte, was bürgerliche Sachen anbelange, so erinnere er sich nicht, dem Rate widersprochen zu haben, in Recht und billigen Sachen wolle er dem Rate gehorsamen; es sei ihm leid, wenn er in etwas gefehlt habe. Dann wurden die auf der Spreuerbrücke versammelten Bürger ersucht, einen Deputierten zu senden. Dieser liess durch Landvogt Heinrich Ludwig Segesser vortragen: sie wollen wissen, ob Rüttimann nicht wegen der Unterzeichnung des Memorials, besonders wegen des Postulates über die Nutzung der Gemeindegüter, ins Gefängnis gekommen sei. Der Rat beschloss dann, mit Rücksicht auf die Verwandtschaft des Inhaftierten und in Betracht, dass die österliche Zeit vorhanden, Rüttimann am Morgen aus dem Turme zu entlassen, in Hinsicht darauf, dass er in unerwarteter Weise Reue bezeugt habe. Rüttimann soll unter der Bedingung begnadigt werden, dass er sich der bürgerlichen Händel müssige, ansonst man ihn als Urheber der Unruhen betrachten und bestrafen würde. Den Bürgern wurde erklärt, dass Rüttimann nur wegen Trotz eingekerkert worden sei.

Dann wurde den Bürgern ernstlich verboten, sich wieder zusammenzurotten. Die Bürger sollten sich auch nicht begehen lassen, dem Rate Vorschriften geben zu wollen, wie er sich bezüglich der Behandlung alter und neuer Bürger zu benehmen habe, ansonst man sie als Rebellen, meineidige Leute und Verräter an Leib und Leben strafen würde. Halten sich dagegen die Bürger still und ruhig, so erbieten ihnen die gnädigen Herrn, Räte und Hundert, alle väterliche Hülfe, Gnade, Förderung und Liebe. Diesen Beschluss eröffnete Schultheiss Dulliker der Bürgerschaft, und ebenso ernsthaft und kräftig sprachen die beiden Statthalter und die ältesten Mitglieder des Kleinen und Grossen Rates den Bürgern zu.

Am 26. März wurde Rüttimann, nachdem er sein Bedauern über die Zusammenrottungen der Bürger ausgesprochen und

um Verzeihung gebeten hatte, aus dem Turme entlassen, mit Verdeuten, dass bei fernerer Opposition ihn die Strafe der Rebellion treffen würde.

Dagegen wurden drei Bürger wegen Injurien gegen den Rat je einen Tag und eine Nacht getürmt, so Hans Schobinger, der erklärt hatte, er wollte lieber nur einen als hundert Zwingherrn haben.

Wenig Beachtung fand damals das Geständnis des Hans Ostertag, dass er zwar in Willisau gewesen, aber mit den Bauern nicht verhandelt habe. Man ahnte allerdings einen Zusammenhang zwischen der politischen und sozialen Bewegung von Stadt und Land, hielt aber dafür, die Bewegung in der Stadt habe mit der Bestätigung der Handwerkslibelle und der kleinen Konzessionen an die Bürger ihren Abschluss erreicht. Der Rat hielt es auch nicht einmal der Mühe wert, das Versprechen zu protokollieren, das er in Gegenwart der Geistlichen gegeben, er wolle den Eid des Stadtschreibers ändern und den Bürgern die Freiheiten einräumen, die sie seit 100 Jahren besessen, bis er am 27. März 1653 wieder daran erinnert wurde.

IV. Die Volksführer.

In politisch aufgeregten Zeiten giebt es weder in Monarchien noch in Republiken eine Vergangenheit. Die Schwächen und Gebrechen der Wortführer der Parteien treten in den Hintergrund, wenn die Häupter der einen oder andern Fraktion durch ihr kühnes Vorgehen die Sympathie der Menge errungen haben. Ein einziges gut gewähltes Wort sichert einem bisanhin unbekannten Manne, einem moralisch verkommenen Schwätzer oft ein bleibendes Andenken, während die langjährigen Verdienste eines früher gefeierten Administrators mit Stillschweigen übergangen werden.

Wir erblicken auch im Kreise der luzernischen Volksführer jener Tage nicht nur edle Männer, die für eine grosse Idee

in Kampf und Tod gingen, sondern recht viele Gestalten, die tief im Sumpfe moralischer Schlechtigkeit steckten. Wir können auch nicht sagen, dass die Beamten des Landvolkes besser gewesen wären, als jene Männer, die erst beim Ausbruche der Revolution den Schauplatz der Geschichte betrat. Von den Landesbeamten des Entlebuchs z. B. wurden im Jahre 1652 fünf mit Geldbussen belegt. Es waren dies Statthalter Schumacher, der um 10 Gld. gestraft wurde, weil er an einem Feiertag nur das Wirtshaus, nicht auch die Kirche besucht hatte, Statthalter Eicher, der wegen Betrug um 60 Gulden gebüsst wurde, und die drei Landweibel Limacher, Wicki und Stadelmann, von denen die zwei ersten wegen ungebührlicher Übernutzungen und Fälschungen, der dritte wegen Amtspflichtverletzung in Strafe fiel. Kirchmeier Jost Stadelmann musste 1648 der Kirche Schüpfheim 375 Gld. restituieren und dem Staate 400 Gulden Busse zahlen.

Von den Rädelshütern im Entlebuch, von denen einer — Schybi — durch sein militärisches Talent, der andere — Schullehrer Johann Jakob Müller — durch seine Gewandtheit in der Führung der Feder hervorragte, befanden sich die meisten in nichts weniger als glänzenden Verhältnissen.

Nach den vom Staate aufgenommenen, offenbar höchst oberflächlich gemachten Vermögensverifikationen besass Pannermeister Hans Emmenegger an Liegenschaften Güter im Werte von 30,600 Gld., worauf verschrieben waren 17,795 Gld.; das Inventar war geschätzt auf 5304 Gld.; an fahrenden Schulden wurden verzeichnet 12,782 Gld., worunter Frauenvermögen im Betrage von 5000 Gld. und Morgengabe 200 Gld., eine Vergabung an die Kirche Schüpfheim im Betrage von 500 Gld.

	Vermögen Gld.	Schulden Gld.
Hans Krummenacher, der Grosse, von Schüpfheim besass ¹⁾	563	897
Weibel Hans Krummenacher von Schüpfheim .	3500	1050

¹⁾ Wie eigentümlich aber diese Angaben sind, ergiebt sich aus Folgendem: Krummenacher besass die Höfe Wyden und Lindenbühl, die

		Vermögen Gld.	Schulden Gld.
Bolei Christen von Hasle	...	1250	941
Weibel Hans Emmenegger von Schüpfheim	...	1245	1673
Stephan Lötscher von Schüpfheim	...	500	420
Jost Marbach von Hasle	...	7976	7972
Uli Dahinden genannt Hinteruli	...	163	81
Schullehrer Hans Jakob Müller	...	423	554

Auch in den andern Landvogteien stellten sich nicht gerade die Hablichsten an die Spitze der Bewegung.

Klaus Rast von Hochdorf z. B. besass an Vermögen 1770 Gulden; seine Schulden beliefen sich dagegen auf 1598 Gld. Jakob Schlüssel hatte ein Vermögen von 1225 Gld.; seine Schulden betrugen 500 Gld. Bei Hans Diener von Nebikon standen sich 9082 Gld. Guthaben und 4037 Gld. Schulden gegenüber.

Der reichste unter den Rädelshörern war Adam Müller, genannt der Gundelinger, den Conrad Sonnenberg im Lied vom Gütsch also apostrophiert:

Du, Gundelinger, du richer Bur,
Din Richthum hast verfallen,
Jetz luog du süss oder suur,
Jetz bitter wie ein Gallen !

Müller wurde durch Fürsprache der Kapuziner begnadigt, aber um 4000 Gld. gestraft. Ein gleich hohes Bussengeld zahlte Hans Amrein, der Bauer von Holdern. Georg Rölli von Ludligen, der wegen eines Mordes hingerichtet wurde, hinterliess ein Vermögen von 4228 Gld. und eine Schuldenlast von 4716 Gld.

Höchst wahrscheinlich war das Vermögen der meisten Rädelshörer grösser, indem wahrscheinlich die Anverwandten

Alp Kurzenhütte und Hüningers Haus, die zusammen einen Zins von 690 Gld. abwarf. Der Netto-Ertrag vom Verkauf des Hauses belief sich 1667 auf 1000 Gulden. Seckelamts-Rechnungsbuch Nr. 22, Fol. 195.

derselben Wertschriften und Vieh vor der Confiscation durch den Fiskus in Sicherheit brachten. Das dürfte besonders bei Pannermeister Hans Emmenegger der Fall gewesen sein, ebenso beim Landsfähnrich und Landeshauptmann von Entlebuch, die lange vor dem Ausbruch des Krieges versprochen hatten, je ein Stück (Kanone) in ihren Kosten giessen zu lassen.

Die lateinische Beschreibung des Bauernkrieges, welche als ein Produkt von Kaplan Wagenmann in Willisau und Kleinrat Ludwig Cysat in Luzern sich erweist, die handschriftliche Historia Collegii Lucernensis 1, 270¹), Pfarrer Bislig von Entlebuch und Pannerherr Ludwig Schnyder von Sursee (Schreiben von Arbogast Felwer, Kanzler des Abtes von Muri, vom 24. Februar 1653) versichern zwar, die Rädelshörer von Entlebuch und Willisau seien verzweifelte Leute gewesen, die Schulden halber das Land hätten verlassen müssen. Allein diese Behauptung, die in allgemeiner Form selbst in dem berüchtigten Manifest der Tagsatzung von Baden wiederholt wurde, kann doch nur auf sehr wenige Rädelshörer sich beziehen. Der Staat erhob ja Bussengelder im Betrage von 67,207 Gld., wovon 15,000 Gld. aus dem Entlebuch, 13,741 Gld. aus Willisau, 22,185 Gld. aus Rothenburg, 5583 Gld. aus Münster, u. s. w.

Ein ungemein thätiger Agitator war der Wirt Stephan Lütscher von Schüpfheim, der schon 1651 mit Untervogt Spengler in Kriens für die Revolution wirkte. Obwohl wegen Blutschande zur Zeit um 300 Gulden bestraft, fand er doch in dieser sturm bewegten Zeit in allen Kreisen Zutritt.

Allein die Seele der Bewegung war Pannerherr Hans Emmenegger von Schüpfheim. Durch körperliche Schönheit, Reichtum und aussergewöhnliche natürliche Beredsamkeit, verbunden mit einem gewissen Anstande ragte dieser einem alten, angesehenen Bauerngeschlechte angehörige Mann, der, vom

¹⁾ Quam plurimi quos vel aeris alieni pondus oppresserat, aut mali mores, vel certa dominationis spes aliqua incitaverat.

Landweibel angefangen, alle Ehrenämter des Landes bekleidete, über alle seine Standesgenossen weit hervor. Dass Emmenegger wirklich auch politische Klugheit besessen, wie man bis anhin immer behauptete, ist doch fraglich, wenn man die Akten genauer betrachtet und die eigenen Handlungen Emmeneggers von jenen des Lehrers Müller unterscheidet, dessen Reden Emmenegger vordekliamierte.

Hans Emmenegger kam als junger Mann in Berühring mit dem berüchtigten Statthalter Schumacher, dessen ränkevolles Wesen wir noch zu erzählen haben. Im Hause dieses Agitators, wie in jenem des Lorenz Russ fanden 1635 geheime Besprechungen statt, deren Resultat darin bestand, dass man sich einigte, wenn der abtretende Landvogt Kaspar Ratzenhofer seinen Amtsnachfolger Jakob Hartmann vorstelle, so wolle man diesem die Huldigung verweigern und das Begehrn stellen, die Regierung solle die Entlebucher als freie Leute erklären, indem man ihr dafür die an die Herzoge von Österreich zur Zeit erlegte Pfandsumme zurückzahlen wolle. — Der alte Landvogt Ratzenhofer wurde durch diese Begehren, die in trotziger, rebellischer Art vorgebracht wurden, so verblüfft, dass er noch am selben Sonntag Abend mit seiner ganzen Gesellschaft in die Stadt Luzern zurückkehrte.

Damals fürchteten diese Begleiter des Landvogtes, sie werden alle niedergemacht; denn sie hatten die Drohung vernommen, «wie sie usen kummen, werden sy wol erfahren».

Am Abend vor Allerheiligen 1635 kam Landvogt Hartmann mit verstärktem Geleit nach Schüpfheim und hielt allen Geschwornen ihr schmähliches Verhalten vor. Schamrot standen sie da und antworteten nichts. Landvogt Hartmann wollte den Schuldigen einen Rechtstag zu Entlebuch ansetzen. Allein Statthalter Schumacher, den Hartmann als den intellektuellen Urheber der Revolte betrachtete, der seine Pflicht auch dadurch vernachlässigt habe, dass er dem Landvogt von den Umtrieben keine Kenntnis gegeben, bat Hartmann, die Sache mit ihm in Luzern persönlich abmachen zu dürfen. Er stellte sich dann

selbander oder selbdritt in Luzern, wo in Gegenwart des Ratsherrn Balthasar Feer und Landvogt von Wyl, Wolfgang Pflegers und des Stadtknechts Hans Meyer eine Vereinbarung stattfand, in Folge deren Schumacher eine Busse von 150 Gld. zahlte¹⁾.

Das Haupt der Revolution, Waltisberger, endete auf dem Schaffot. Allein auch die andern Mitverschworenen sollten nicht leer ausgehen. Schon lag Emmenegger im Kerker, als seine Frau und Kinder flehentlich um Gnade baten. Emmenegger war beschuldigt, er habe überdies dem neugewählten Landweibel verboten, Befehle des alten Landvogtes auszuführen; er habe zweimal ohne Wissen des Landvogtes die Landgemeinde einberufen; er habe die Neuwahl eines Weibels vornehmen wollen und die neugewählten Richter verhindert, die vorgekommenen Vergehen zu leiden. Das Hauptvergehen aber bestand darin, dass er die Gemeinde ermahnte, dem Landvogte nicht den Eid zu leisten. Emmenegger hatte es nur seiner Familie zu danken, dass er mit dem Leben und der verhältnismässig geringen Geldstrafe von 300 Gld. davonkam. Denn sein Mitverschwörer, Weibel Peter Krummenacher, zahlte, wie die Rechnung des Landvogtes zeigt, 1500 Gld. Busse. Die Jugend Emmeneggers mag bei der Ausmessung der Strafe als Milderungsgrund in Betracht gekommen sein.

Hierauf zog sich Emmenegger für längere Zeit von der Politik zurück. Er widmete sich der Bewirtschaftung seiner Güter und Alpen Vorder- und Hinter-Siggenhusen, Lamb, Bargell, Hapek, Unter-Inberg. Er besass 31 Kühe, 5 Stieren, 11 Gusti, 14 Kälber, 18 Rinder und 19 Pferde. Seinen Reichtum manifestierte er dadurch, dass er 1640 eine Glocke stiftete und zum Kirchenbau in Schüpfheim 500 Gld. zu vergaben versprach. Mit seinem Vetter Weibel Hans Emmenegger kam er 1648 wieder wegen Misshandlung des Pannermeisters Stadel-

¹⁾ Relation von Landvogt Hartmann über seine Streitigkeiten mit Statthalter Schumacher. Artikel die 10. Straf.

mann, der als tot weggetragen wurde, in Conflict mit den Gerichten, so dass er um 95 Gld. gestraft wurde. Allein das Verhältnis zur Obrigkeit gestaltete sich doch wieder leidlich; denn Emmenegger wurde zum Landeshauptmann vorgeschlagen und bestätigt. Ja, der Rat von Luzern empfahl ihn nach dem Tode des Landes-Pannermeisters Hans Stadelmann am 23. April 1650 als dessen Nachfolger. Die Landsgemeinde beharrte zwar auf dem freien Wahlrecht, wählte aber doch Emmenegger zum Pannerherrn. Diesem kam der Rat auch insofern entgegen, als er ihm im Februar 1652 bewilligte, Hypotheken auf eine Liegenschaft zu errichten, wodurch das 5000 Gld. betragende Frauenvermögen Emmeneggers etwas gefährdet wurde.

Als der Streit mit der Regierung ausbrach, sagte Emmenegger, er sei zur Zeit ungerechter Weise wegen seiner Äusserungen über den Bezug von Pensionen um 300 Gld. bestraft worden, und wolle nun Kapital und Zinsen zusammen zurücknehmen. Untervogt Hans Spengler von Kriens meinte, Emmenegger habe den weitaussehenden Handel nur deshalb angefangen, weil er durch Fürbitte seiner Frau und Kinder aus Gefangenschaft und, vom Tode befreit, «nit ein geschenkter Mann habe sin wollen».

Eitel und stolz war Emmenegger allerdings; er trug ein seidenes Wams, seidene Hosen, einen Pelzmantel; er bediente sich eines silbernen Bechers im Werte von 25 Gulden und besass auch eine kleine silberne Uhr. Seine Freunde nannten ihn den «Edelstein der Bauern». Konrad von Sonnenberg spottet über den «hohen Geist des schönen Pannerherrn», dessen Züge uns ein Bild Schwyzers¹⁾), und ein Kupferstich eines nicht genannten Zeitgenossen darstellt. Jedenfalls war aber Emmenegger weit ehrlicher als Schybi, da er offen seine

¹⁾ Das Bild erschien mit jenem Leuenbergers 1653 18./28. Juni. Im Juli liessen die Berner 150 Bilder Leuenbergers durch den Henker verbrennen. Gasslers Beschreibung der Unruhen von 1653, Fol. VII und XIV.

Fehler eingestand, seine Mitgenossen so weit wie möglich schonte und über die Ziele der Revolution nicht unwahre Angaben machte. Seinen politischen Scharfblick bekundete er in reifern Jahren den Führern im Bürgerhandel gegenüber, die prahlten, sie haben mit der Wahl der Beamten und Grossräte wichtige Erfolge errungen, durch die Bemerkung: Wenn ihr nicht auch die Wahl der Kleinräte besitzt, so gebe ich für diese Errungenschaft «nit zu trinken».

Allein es fehlte ihm alle Kenntnis des eidgenössischen Staatsrechtes; dazu überschätzte er die Wehrkraft des Landes, und er hatte auch gar keinen Begriff von der Organisation und Verpflegung einer Armee.

Der Verfasser der *Historia Societatis Jesu Lucernae* rühmt zwar Emmenegger als einen Mann von nicht gewöhnlichem Geist und Scharfsinn, der von Natur aus mit Rednergabe versehen war. Nach diesem Gewährsmann, der uns auch versichert, der Pannerherr des Entlebuchs sei als guter Christ freudig in den Tod gegangen, hing alles von dem Rate Emmeneggers ab, auf dessen Klugheit die Bauern die grösste Hoffnung setzten¹⁾). Allein es zeigt sich bei genauem Aktenstudium sofort, dass Emmenegger nur durch einige gute Einfälle imponierte und dass ihm nur ein nebelhaftes Bild der politischen Pläne vorschwebte. Emmenegger besass offenbar das Zeug zu einem Volkstribun, nicht zu einem Staatsmanne.

Das Volk nennt nicht mit Unrecht neben Pannermeister Emmenegger, als Hauptpersonen im Bauernkriege Christian Schybi und die drei Tellen, die zuweilen des Pannerherrn zwölfjähriges Knäblein im Triumphe herumtrugen und letztern,

¹⁾ *Alius quidam haud vulgaris ingenii iudiciique vir, innataeque facundiae facultate inter suos conspicuus, munus vexilliferi, quod praecipuum in ditione Entlibuchana habetur, tunc obibat . . . ab huius ore nutuque pleraque pendebant rusticorum consilia; sicut eius unius prudentia dextritateque res universa niti sustentarique crederetur.*

den Pannerherrn, auf Schritt und Tritt begleiteten, wenn dieser in seinen hohen Reiterstiefeln vor dem Volke sich zeigte.

Schybi war wohl ein tapferer Soldat, ein kühner Hau-degen, aber kein militärischer Organisator¹⁾. Er konnte also in keinem Falle, trotz seines martialischen Aussehens, die Oberleitung der undisziplinierten Armee übernehmen, da ihm

¹⁾ In der von einem Zürcher verfassten Schrift: Die entstandene Rebellion der Puren im Bernerbiet und Entlebuch Ao. 1653 wird Schybi, « ein wol beschwätzter, im Krieg nit übel erfärner Mann », als ein Hauptursächer des Krieges genannt. Stadtschreiber Ruetschi von Aarau nennt ihn in seiner 1653 verfassten Beschreibung des Bauernkrieges einen « wohl versuchten Soldaten ». Unhaltbar ist auch das, was Markus Huber in dem Historischen Bericht, wie der blutige, mörderische Anschlag der rebellischen Bauern wider einer löbl. Stadt Zürich Kriegsvolk entdeckt und geoffenbart worden (Vock, Bauernkrieg 279—283)— über Schybis militärische Pläne erzählt. Huber will am 16. Mai diesen Plan nach der Volksversammlung in Langenthal belauscht und durch einen Boten noch in der gleichen Nacht an General Werdmüller ins Lager der Zürcher berichtet haben, worauf Schybi bei Mellingen gefangen worden sei. Nun war Schybi am 16. Mai gar nicht in Langenthal, sondern im Entlebuch; die Zürcher brachen erst am 30. Mai nach Mellingen auf. Eine Teilung des Kommandos zwischen Schybi und Leuenberger in der von Huber bezeichneten Weise, wonach ersterer bei Mellingen, letzterer im Ober-Aargau den Oberbefehl führen sollte, fand weder damals noch später statt, wie denn überhaupt Schybi nie ein selbständiges Kommando hatte. Laut Geständnis vom 4. Juli zog Schybi nur als Lieutenant des Hans Emmenegger nach Bern, von wo er durch Leuenberger am dritten Tage nach Biglen kommandiert wurde. Dann zog er nach Luzern auf den Gütsch und von hier erst anfangs Juni als Statthalter des Wilhelm Limacher nach Mellingen, dann nach dem Friedensschluss nach Gisikon. Von einer Gefangenschaft Schybis in Mellingen ist natürlich auch nur in der Phantasie Hubers die Spur zu finden. Auch die Annahme, Huber habe das Lager der Zürcher mit der geheimen Beratung der Kriegsräte der Städte Zürich, Bern und Basel verwechselt, ist unhaltbar, da diese nicht in Mellingen, sondern in Basel stattgefunden hat. Bemerkenswert ist, dass Huber im « Verzeichniss dieses Auflaufs und Bauern-Kriegs » die Sache gar nicht erwähnt, sondern einfach erzählt, er sei wegen eines verlorenen Schreibens von Emanuel Sägisser nach Langenthal citiert und dort in einen Keller eingesperrt worden.

militärischer Weitblick fehlte; es wurde deshalb Stephan Binder als der eigentliche Kommandant gewählt.

Trotzdem blieb Schybi, berühmt durch seine Stärke¹⁾, der Volksheld. Man hielt ihn für einen Zauberer und Schybi that nichts, um diesen Wahn zu zerstreuen²⁾. Wie es scheint, hatte Schybi in Italien sich eine gewisse militärische Ruhmrednerei angeeignet, eine Vorliebe zu Demonstrationen, die nicht immer mit Mut und Tapferkeit gepaart war.

Als junger Mann diente Schybi 1616 unter Hauptmann Gilg Fleckenstein als gemeiner Soldat zu Rocchetta; ins Vaterland zurückgekehrt, befand er sich 1629 beim zweiten Panner. 1630 wegen Falschwerbung verfolgt, 1640 wegen Werbung mit Gefängnis bestraft, wurde Schybi, seit 1623 Wirt in Escholzmatt, 1641 wieder um 30 Gulden gebüsst wegen «Schlagen und Schwören» und Herausforderung der Geschworenen. Durch seine laute, rauhe und grobe Stimme besonders kenntlich, galt der martialisch aussehende Schybi im Kreise seiner Landsleute und im ganzen Kanton sehr viel³⁾. Als Wirt dagegen machte Schybi nicht gute Geschäfte, wenn die Ohmgeldkontrolle ein sicherer Wegweiser ist⁴⁾. Er liebte militärische Schaustellungen mehr als kecke Thaten. Er gab z. B. den Befehl, mit Prügeln aufzumarschieren, als die Gesandten von Luzern ins Entlebuch

¹⁾ Auf der Hand trug er mit gestrecktem Arm einen Mann zur Stube hinaus; in Zurzach trug er ein Pferd auf den Achseln. L. Cysat, Vierwaldstättersee 145.

²⁾ So als die Soldaten sagten: Der Schybi werde schon machen, dass Inen die Stückschüz nichts schaden. Geständnis vom 5. Juli. In Kriens täuschte er das Volk durch seine Geschwindigkeit.

³⁾ Pfarrer Peter Hässler von Triengen nennt Christianus Schibin egregius et peritissimus miles.

⁴⁾ Die Rechnung der Landvogtei von 1639 und 1640 sagt z. B.: Werni Wicki zu Entlibuch hat an der hl. Uffahrt und am Crützfyrtag in Christen Schybiss huss 40 Gld. verspilt und versoffen, und wie man es ihm abgewehrt, hat er geantwortet: er frage dem Landvogt und seinem Vogt nützt nach. 1622 zahlt Schybi Ohmgeld für 20 Saum; 1623 verohmgeldet er 35 Saum, 1624 44 Saum; 1637 braucht er nur noch 6 Saum Wein.

kamen. Er legte mit Caspar Murpf und Hans Unternährer Hand an die Köchin des Pfarrers, die sich über das Gebahren der Entlebucher missbilligend aussprach, und half dieselbe in Gefangenschaft legen. Auf das schwach befestigte Luzern wagte er nie einen Sturm, obwohl er wusste, dass ein Teil der Bürgerschaft sofort ihm zufallen würde. Vielmehr blieb er mit seinen Truppen auf dem Gütsch.

Dem streng rechtlich denkenden Obmann des Bauernbundes war Schybi an Talent und Kühnheit weit überlegen; dagegen stand er tief unter ihm in Bezug auf Loyalität. Denn nach dem Waffenstillstande in Mellingen wollte Schybi nachts die Züricher meuchelmörderisch überfallen¹⁾. — Im Verhör in Sursee suchte Schybi sich so unschuldig wie möglich hinzustellen und dagegen andere anzuschwärzen. Er erklärte auch seine angeblichen Hexenkünste auf sehr natürliche Weise. Nur Hexenkünste hat er trotz der Folter nicht bekannt²⁾. Noch zeigt man in Wissemmen zu Escholzmatt das sog. Moosheirihaus als das Geburtshaus Schybis, dessen Bild uns ein Stich des Zürichers Johann Schwyzer darstellt³⁾. Der Nachlass Schybis reichte nicht einmal zur Zahlung des restierenden Bussengeldes von 5 Gld. 25 Schilling aus.

Caspar Unternährer, «so man nennt Cäspi den Tell», wurde von Pannermeister Emmenegger im ersten Verhör als

¹⁾ Wirz in Lauffers Beiträgen III, 187.

²⁾ Die Relation über das Verhör wurde bisanhin immer missverstanden, indem man annahm, man habe überhaupt keinen Laut erpressen können. Vgl. noch Allgem. deutsche Biographie XVIII, 486.

³⁾ Der Sohn des Bauernführers, Christian, starb 1696 in Bologna als päpstlicher Gardist. Seine nächsten Verwandten männlichen Stammes waren die Galli, von denen man aber seit 30 Jahren keine Kunde mehr hatte. Als nächster Erbe betrachtete sich deshalb Hans Buocher, Bruder der Mutter Christian Schybis. — Schibis Bild von Schwyzer ist auch reproduziert im Theatrum Europaeum, Frankfurt 1685, Tom. VII, nach S. 386, in Müllers Schweizer. Altertümern und in Vocks Geschichte des Bauernkrieges.

der Urheber der beiden Bünde bezeichnet. Durch sein rohes Benehmen und seinen tragischen Tod ist Unternährer dem Volk mehr bekannt, als durch die diplomatische Thätigkeit, die man später denen zuschrieb, welche, äusserlich betrachtet, die Revolution schienen begonnen zu haben.

Auch der lange Zemp, Erni aus Melchthal¹⁾), war ein Mann der That, der durch keckes Vorgehen die Volksmasse ermunterte.

Von den Rädelnsführern ragte daneben der grosse Hans Krummenacher durch seine Gewandtheit in den Nationalspielen und seine Stärke hervor. Im Liede vom Gütsch singt Konrad Sonnenberg von ihm:

Den Tod hast ausgestanden schon,
Du starker Krummenacher,
Die Stärke gab dir diesen Lohn,
Jetz ruow auf dem Gottsacher.
Jetz schwing, jetz ring, jetz stoss den Stein,
Der Tod hat dich gewunnen.

Bei diesen Verhältnissen wirkte auch die Feindschaft der Familie Krummenacher gegen Landvogt Hartmann mit. Die Krummenacher schrien um Rache, weil sie einen Prozess gegen den «Kappi» verloren hatten. Wir haben noch zu erwähnen, wie Peter Krummenacher 1635 als Revolutionär bestraft wurde. 1644 und 1645 wurde Ulrich Krummenacher um 100 resp. 200 Gld. gestraft, weil er das ganze Gericht Schüpfheim, namentlich den Landeshauptmann und Pannermeister, übel gescholten hatte. Weibel Krummenacher war empört, dass man ihn einen «Buben» gescholten hatte. Im Aufstande von 1653 trat Hans Krummen-

¹⁾ Irrig hat Vock in der Geschichte des Bauernkrieges, zu welcher die im Staatsarchiv liegenden Akten sonderbarer Weise gar nicht benutzt wurden, Hans Stadelmann als Arnold von Melchthal bezeichnet. Stadelmann war allerdings mit den «Tellen» beim Attentat auf Schultheiss Dulliker und wurde deshalb von A. zur Gilgen unter die drei Tellen gezählt.

acher besonders hervor; um sich aber der Strafe zu entziehen, stellte er den Schulmeister Müller als den Urheber des Krieges dar.

Die Rädelshörer des Amtes Willisau charakterisiert am besten Ludwig Cysat, der zur Zeit selbst Stadtschreiber in Willisau war und um so mehr Glauben verdient, weil gegen ihn persönliche Klagen von Belang — ausser der summarischen Bezeichnung «ein Tyrann» — nicht vorgebracht wurden. Nach Cysat war der Metzger Jakob Stürmli von Willisau ein ehrgeiziger Mann, der «alle Gewalt und das oberste dominium in der Grafschaft Willisau an sich brachte». Die Akten zeigen, dass Stürmli verschuldet war; auf seinen Liegenschaften waren 2400 Gld. verschrieben.

Hans Diener, dessen aus Savoyen stammender Vater Peter Valet¹⁾ aus Tarantaise 1614 als Hintersasse in Willisau angenommen worden war, scheint ebenso ehrgeizig gewesen zu sein. Oft kam er mit den Behörden in Conflict. So wurde er 1645 um 39 Gld. gebüsst, weil er «Stufflatten» (ein Stoppelfest) gehalten. 1647 wurde er um 3 Gld. gestraft, weil er «uskaufbrief geschrieben» — die nur Gerichtsbeamte ausfertigen durften —, um 40 Gld., weil er «under dem schyn einer fründschaft einen in den bach gestossen, nachgentz selbigen geschlagen, da er wider ussen wellen».

Listiger war Fridli Buoher, auf dem Hofe Steinaren zu Hilferdingen gesessen, «ein junger, frecher, ehrgeiziger Mann», der zuerst bei der Bestrafung der Rädelshörer leer ausging «wegen seiner Verehrungen, so er einer Standesperson (offenbar Schultheiss Fleckenstein) thate», «weil er», wie Cysat bemerkt²⁾, «ein sonderbarer Huorenbuob und Tröler war». Buoher, der später vom Volke als ein Heiliger verehrt wurde,

¹⁾ Pfarrer Peter Hässler nennt ihn im Jahrzeitbuch von Triengen Johann Valet vulgo Welschhans ex Nebikon.

²⁾ Cysat bemerkt: Ego Lud. Cisatus optime novi hominem istum dum eram Archigrammataeus Wilisowiensis, plura dicere possem.

«hat sich — nach Cysat — des Regiments gar viel ange-masset». 1641 und 1642 wurde er wegen Lästerungen um je 20 Gld. gestraft. 1653 hatte ihn der Landvogt um 6 Gulden gebüsst, «das er einem den bart uszogen».

Fridli Buocher, der im Volksliede lange noch fortlebte, wird von Konrad Sonnenberg im Lied vom Gütsch also be-sungen:

Wer Fridli heisst, muss fridli sin,
Sonst ist sin Nam vergeben,
Wer Fridli Bucher fridli gsin
Und fridsam in sim Leben!
Dem Schultheiss gab er bösen Bscheid,
Ganz frech, ganz unbesunnen.
Der Galgen ist dir schon bereit
Die Schuld gib diner Zungen.

Besonders boshaft war der Daywiler Bauer Hans Häller, der seit 1648 der Regierung Schwierigkeiten bereitete. Auf dem Gaisser Markte sagte er den Viehkäfern: Entrichtet nur keinen Viehzoll; denn die Obrigkeit hat diesen gegen Gott und alle Billigkeit eingeführt. Wegen «zu thüren Dings Kaufen» war er 1649 um 33 Gld. gestraft worden. Als roher Bursche lauerte er den Leuten auf und schlug sie blutig¹⁾. Er ist der intellektuelle Urheber des Attentates beim Büggenschachen, wie er auch schon vorher die Korrespondenz mit dem Entlebuch besorgte. Sein Leben rettete er durch die Flucht, wagte aber später wieder die Viehmärkte im Amte Willisau zu besuchen, um nochmals eine Revolution anzustiften.

Zu den Volksführern des Amtes Willisau gehörte auch der unter dem Namen Schneggli bekannte Krämer Jakob Schlüssel von Altishofen, ein alter Soldat, der drei Feldzüge unter Hauptmann Jost Amrhyn, Hauptmann Balthasar Zimmermann und Oberst Amrhyn mitgemacht und 8 Jahre im Auslande als

¹⁾ 1652 wurde er um 15 Gld. gestraft, weil er den Hans Schaller «zweymal über den friden angriffen und am Osterzinstag kein Mäss gehört».

Wachtmeister gedient hatte und sich auf das «Drüllen und Volk anzuführen» wohl verstand. Nach dem Kriege hielt er sich in Strengelbach auf, diente den Luzernern im Villmergerkriege als Kundschafter und anerbot sich, mit dem ersten Auszuge ins Feld zu ziehen, wenn man ihn begnadige¹⁾). Jakob Hartmann glaubte, unter 1000 Soldaten sei keiner zu finden, der sich so gut zum Spion eigne, wie Schlüssel, der in alle Sättel passe, in Zürich bei den Vornehmsten, z. B. General Werdmüller, wohl gelitten sei²⁾), Verbindungen in Bern und Aarau besitze — u. s. w.

Wermüller bezeichnete Schlüssel «nit als der Bösen, auch nit als der minst Fehlbaren einen» und suchte ihn später für Zürich zu gewinnen. Schlüssel besass in Altishofen einen Hof, dessen Wert auf 3010 Gld. geschätzt wurde.

Neben ihm machte sich bemerkbar Hans Müller, genannt Deschenhans, von Altishofen, der schon 1641 beim Berner-Aufstande um 100 Gld. gestraft wurde, weil er die Berner ermahnte, sie sollen sich nur tapfer gegen die Obrigkeit stellen.

Zu den Hauptführern im Amte Willisau gehörte Jakob Sinner von Richenthal, der am 24. Juni 1653 bekannte, er sei schon seit drei Jahren mit diesem «unruhigen Handel» umgegangen, habe aber nie eine so günstige Gelegenheit gefunden, wie jetzt. Er war herrschsüchtig; denn bei der Emmenbrücke rief er am 21. Juni: Safferement, wir wollen jetzt auch Herren sein. Daneben war er Sozialist, denn er sagte: Mein Lebtag habe ich gehört, wenn man gegen die Stadt die Stücke abschiesse, so schiesse man die Gütten hinweg. — Andere, wie der Metzger zu Altishofen, regten das Volk mehr durch Be- schuldigung der Standeshäupter auf; dieser nannte z. B. den Schultheissen Fleckenstein einen Verräter.

¹⁾ Akten I, Villmergerkrieg 10. November 1655, 19. November und 9. Dezember.

²⁾ Dieser verwendete sich 1655, 12. Mai, für Schlüssels Begnadigung wohl deshalb, weil er mit Bernhard Werdmüller in Geschäftsverkehr stand.

Mit dem Daywiler Bauern, Stürmli, Hans Ulrich am Stein, Heinrich Peyer zur Krone, Hans im Mettenberg, gehörte auch Jakob Schwegler in der Schymatt zu den ersten Revolutionären in Willisau.

Jakob Bircher von Luthern war der erste, der aus dem Amte Willisau ins Entlebuch sich begab, um eine nähere Verbindung anzuknüpfen. Er fiel im Treffen an der Brücke zu Gisikon.

Der Hertli, Weibel Gassmann zu Eich und Hans Amrein aus der Holdern waren die «meisten Anstifter im Münstrer Amt», wie letzterer vor Gericht in Sursee bekannte. Als reicher Mann unterstützte Amrein die Rädelshörer mit Geld.

Der Urheber der Bewegung im Ruswyler-Amt war der rohe Stephan Bissig, der wegen Bartausrufens gebüsst wurde. Neben ihm that sich Weibel Süess hervor, der 1649 «wegen groben Spilens» um 200 Gld. gestraft worden war, und 1652 wegen Ungehorsam um 30 Gld. Fridolin Süess, ebenfalls ein Agitator zweiten Ranges, war 1652 wegen Tadel eines obrigkeitlichen Urteils um 30 Gld. gebüsst worden. Zu ihnen gesellte sich Hans Wandeler von Elsnau, der 1637 Oberst Fleckenstein, Landvogt Jost Fleckenstein und den Strassenmeister gescholten und deswegen, wie auch wegen Nichtbesuchens des Schwörtages und des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes um 190 Gld. gestraft worden war.

An der Spitze der Rebellen im Rothenburger Amte standen Caspar Steiner von Emmen, Rudolf Stürmli von Rothenburg und Klaus Rast von Hochdorf. Einer der ersten Anfänger war Peter Wolf¹⁾, der aber nie in bedeutsamer Weise hervortrat.

Rast war nach Cysat «ein sonderbarer Anstifter», «ein verdorbener Wynfuhrmann, an dem über 4000 Gulden verloren worden». In seiner Familie war die Opposition gegen die Regierung erblich²⁾.

¹⁾ Geständnis Emmeneggers vom 16. Juni 1653.

²⁾ Der Dorfmüller von Eschenbach sagte: Die Rasten ritent gern, syent vor 72 Jahren (Rothenburger Aufstand) geritten, sollent jetzt auch ritten.

Stürmli war nach dem gleichen Gewährsmann «ein verdorbener junger Prasser, der sich an allen Kilbenen und Schiessplätzen finden liess». Stürmli reizte die Bürgerschaft gegen den Rat auf, weil ihn dieser vom Verkehr im Gemüsehause ausgeschlossen und dadurch jährlich um mehr denn 100 Gld. Gewinn gebracht hatte.

Die interessanteste Persönlichkeit im Rothenburger Amte war unstreitig der Siegrist von Emmen, Caspar Steiner, der nach Cysat «vermeinte, glichsam Graf zu Rothenburg zu werden». Dieser «Graf» war nach Cysat gleich Stürmli ein «grober Geselle». Geboren im Jahre 1615, trat Caspar, Sohn des Jakob Steiner, 1631 in die Schule der Jesuiten zu Luzern, die er nach Absolvierung der Rhetorik verliess. Unter seinen Mitschülern finden wir Illuminat Rosengarten von Tann im Elsass, der im Rufe der Heiligkeit als Franziskaner starb, und den späteren Franziskaner-Guardian Seraphin Keisersberg. Dieser letztere schildert Steiner als einen schlagfertigen (loquaculus), beim Volke beliebten Redner. Thatsache ist es, dass der in Rede und Schrift gleich gewandte Siegrist die Regierung wegen seines frechen Benehmens und seiner vielen Verbindungen mit der Bürgerschaft in die grösste Verlegenheit brachte. Da Steiner, ein Trinker und roher Mensch, der schon 1641 wegen Friedbruch und Bartausraufens um 20 Gld. gestraft worden war, sich zeitweise aufs Diplomatisieren verlegte, so verlor er momentan das Zutrauen der Entlebucher. Beim Volke galt Steiner, dessen Bild ein Kupferstich Johann Schwyzers darstellt (4^o, hienach die Reproduktionen in Müllers schweizer. Alterthümern und Vocks Geschichte des Bauernkrieges), als hablich und nach Emmenegger als «der allerärgste böseste Rädliführer». Steiner bekannte vor dem Tode eine Reihe von Gewaltthaten, die er im Rausche vollbracht hatte, wie eine Reihe kleinerer Diebstähle.

Ihm zur Seite standen zwei andere Männer: der rote Sattler von Eschenbach und Felix Müller in der Widmühle. Der Sattler hielt sich für einen besonders befähigten Mann

und anerbot sich beim Misslingen des Aufstandes, als Steiner schon im Gefängnis lag und die Linden mit ihren Klagen gegen die Harten hervorrückten, nochmals zu einer Gesandtschaft an die «Länder»: «er wolle schon was ausrichten».

Im Amte Kriens und Horw that sich als Rädelsführer Hans Spengler hervor, der die Stelle eines Untervogtes bekleidete. Er war, wie Cysat berichtet, «sonderlich ein Ursach, dass die Waisenvögt nit mehr die obrigkeitliche Rechnung gaben». «An Ihm ist viel, sonderlich Waisengut, verloren worden». Gerichtschreiber Konrad Sonnenberg geisselt in seinem Liede vom Gütsch Untervogt Spengler wegen seiner Falschheit. Man behauptete, Spengler, der 10 Jahre lang mit Revolutionsplänen sich trug, halte sich für einen Propheten. Die Leute von Kriens waren ihm sehr anhänglich und versicherten, Spengler sei von jeher der friedlichste Mann gewesen, der niemals irgend jemandem ein Härcchen gekrümmmt hätte, während schon Keisersberg die Sage aufzeichnet, Spengler habe im Verhör gestanden, einige haben geraten, man solle die Junker ermorden und die Kinder derselben verschneiden. Im letzten Jahrhundert wurde dieser Plan besonders dem Untervogt Spengler zugeschrieben.

Neben ihm war Blasius Mahler im Felde als Hauptmann und als Delegierter an den Bauerntag in Huttwyl thätig.

Was diese verschiedenen Volksführer zu einer gemeinsamen Aktion zusammenbrachte, war nicht eine momentane Geldnot, nicht die Aufregung, die im Volke durch eine Reihe von Naturereignissen, Erdbeben, Gewitter, Überschwemmungen, Erscheinung eines Kometen, Misslingen der Ernte oder Geldabruf hervorgerufen wurde, sondern neben persönlichem Hasse gegen einzelne Landvögte die Liebe zur alten Freiheit, zu den Volksrechten, die, vom Vater auf den Sohn vererbt, durch das neue Staatsrecht verdrängt wurden. Die Angehörigen der verschiedenen Ämter wollten absolut nicht ein einheitliches Recht, sondern Fortexistenz ihrer Sonderrechte, der territorialen Selbstständigkeit, eine patriarchalische Republik mit den altherge-

brachten Freiheiten. Ermuntert wurden sie zu dem kecken Vorgehen durch den Kampf zwischen Patriziat und Bürgerschaft von Luzern, der die Schwäche des Rates darthat und zugleich den Weg wies, den die Volksführer zu betreten hatten, wenn sie die verschiedensten Elemente zum gemeinsamen Handeln vereinen wollten, wenn auch die beidseitigen Zwecke total verschieden waren. Um diesen Kampf richtig zu verstehen, müssen wir daher die Zustände der wichtigsten Landvogteien betrachten, namentlich denjenigen der Landvogteien Entlebuch und Willisau; denn schon die Zeitgenossen betrachteten diesen Bauernkrieg von 1653 nicht als eine plötzliche Empörung, sondern als eine von langer Hand vorbereitete Revolution, wie denn z. B. der Mönch Georg Gaisser von St. Georgen im Schwarzwald in seinem Tagebuch vom 7. August 1653 bemerkt: Die Vorbereitungen zum Bauernkriege greifen auf 14 Jahre zurück. — Wenn wir uns nicht täuschen, so reicht die Idee, die dem grossen schweizerischen Bauernkrieg zu Grunde liegt, noch weiter zurück, indem dieselbe schon in den Unruhen von 1629—1636 zum Ausdruck gelangte.

V. Die Entlebucher Unruhen 1629—1636.

a. Der Ehrenhandel des Landes Entlebuch mit Landvogt Feer.

Der am 17. December 1629 zum Landvogt von Entlebuch erwählte Hauptmann Johann Leopold Feer, ein prozesssüchtiger Mann, war im Sommer des Jahres 1630 mit dem Landsiegler Studer und Statthalter Laurenz Roos, zwei alten Amtsleuten, in Conflict gekommen, weil sie seine Befehle nicht strikte ausgeführt hatten. In der Hitze des Gespräches liess Feer einige Worte fallen, welche diese beiden Beamten als grosse Beleidigungen für das ganze Land ansahen. So erklärte Feer, er könne es nicht dulden, dass man die 40 Geschworenen des

Landes Entlebuch Landesväter tituliere; denn diese Leute seien nichts als «Sauhirten». Er wolle allein das Recht haben, Bussen zu diktieren; die Richter brauchen sich mit solchen Sachen nicht zu befassen. Ebenso erklärte Feer alle auf kurze Zeit und nur vor Zeugen, nicht aber durch beeidigte Schreiber ausgestellten Schuldscheine für ungültig. Ganz besondere Erbitterung aber erregte Feer durch die Bemerkung: das Entlebucher Landrecht habe keine Gültigkeit: er, der Landvogt, «sy eben das Recht». Die Entlebucher haben unter ihren Geschworenen Leute, denen man das Haupt zwischen die Beine legen sollte; denn unter den Geschworenen befinden sich Landesverräter.

Studer und Roos beriefen die 40 Geschworenen auf den 3. Juni 1630 zusammen, brachten ihnen die Schmähungen des Landvogtes vor und verlangten, dass gegen den gewaltthätigen Landvogt energische Schritte gethan werden. — Auf der in Schüpfheim gehaltenen Versammlung wurde von den 40 Geschworenen des Landes Entlebuch beschlossen: bis Landvogt Feer dem Lande Entlebuch gehörige Satisfaktion geleistet habe, sollen Gericht und Recht im Lande Entlebuch stille stehen. Dem Rate von Luzern wurde von diesem Beschluss Kenntnis gegeben. In einer einlässlichen Eingabe wurde darauf hingewiesen, dass die Beamten des Landes nicht würdig wären, länger in ihrem Amte zu verbleiben, wenn sie wirklich unter ihnen solche Leute hätten, wie Landvogt Feer behauptete; sie hätten überhaupt erwartet, Herz und Verstand hätten dem Landvogt vernünftigere Reden eingeben sollen.

Die Entlebucher — fährt das Schreiben fort — lassen ihres Landes Ehre übrigens nicht auf solche Weise angreifen. Gott habe ihnen auf wunderbare Weise eine Partikel des hl. Kreuzes ~~zukommen~~ lassen¹⁾; der Papst habe ihnen gestattet,

¹⁾ Vgl. die Sage über das hl. Kreuz im Geschichtsfreund XI, 48 f. Lang, Theologischer Grundriss I, 752.

Christi Nägel, Kreuz und Krone im Panner zu führen¹⁾; der Rat von Luzern habe dem Lande nicht nur ein Siegel, sondern auch viele grosse Freiheiten und ein eigenes Landrecht gegeben. Solche Rechte und Freiheiten lassen sie sich nicht von einem Landvogte rauben; am wenigsten lassen sie sich die Gerichtsbarkeit entziehen. Es sei notorisch, dass in den letzten zwei Jahren aus dem Lande Entlebuch Bussengelder in grossem Betrage gezogen worden seien, so dass eine Verarmung des Landes zu befürchten sei. Wäre von den letzten Landvögten so Recht gesprochen worden, wie von den früheren Landvögten, so bestände ein besseres Einvernehmen zwischen dem Vogte und den Landleuten. Aber gerade unter diesem Landvogte seien die guten alten Gewohnheiten und Gebräuche in Abgang gekommen. Sie bitten deshalb, man möge zur Verhütung von grösserem Unglück diesen Landvogt entlassen, da die Landleute alles Zutrauen zu demselben gänzlich verloren haben. Sie können und wollen diesem Landvogte nicht schwören. Sie beharren darauf, dass ihnen der Landvogt eine Ehrenerklärung ausstellen müsse und erwarten zuversichtlich, dass Schultheiss und Rat von Luzern die Rechte und Freiheiten des Landes Entlebuch, das in Glück und Unglück stets treu zu Luzern gestanden, schirmen und wahren werde; dagegen geloben sie ihrerseits, in allen Nöten mit Leib, Gut und Blut, wie von Alters her, den Luzernern beizustehen.

Während Landschreiber Renggli von Entlebuch diesen Brief ausfertigte, traf in Luzern die Kunde ein, die Entlebucher haben den Rechtsbetrieb in ihrem Lande eingestellt und eine eigenmächtige Versammlung abgehalten. Schultheiss und Rat von Luzern beriefen deshalb den Landweibel, die Geschworenen und Vierzig von Entlebuch mit Mandat vom 3. Juni auf künftigen Freitag zur Verantwortung nach Luzern, indem sie gleichzeitig hervorhoben, dass schon seit einiger Zeit Klagen laut ge-

¹⁾ Pannerbrief von 1479. Geschichtsfreund VII, 197.

worden seien, dass im Entlebuch «Jedermänniglich mit dem Rechten so gar schlechtlich befördert werde».

Der 7. Juni verstrich, ohne dass die Entlebucher vor dem Rat sich stellten. Dafür traf später das Schreiben der Entlebucher ein, welches die Klage gegen Vogt Feer enthielt. Schultheiss und Rat von Luzern fanden dieses Schreiben «ungerimbt und unformlich», die obrigkeitliche Hoheit, Autorität und ihr Ansehen beleidigend. Um deshalb ihre obrigkeitliche Gewalt zu manifestieren, erliessen Schultheiss und Rat von Luzern unter dem 8. Juni an die Weibel und Geschworenen der drei Gerichte Entlebuch, Schüpfheim und Escholzmatt ein Schreiben, worin sie erklärten, sie haben bestimmt erwartet, die Entlebucher würden aus schuldiger Bereitwilligkeit und aus Gehorsam auf die Zitation vom 3. Juni sich vor dem Rate gestellt haben; das unentschuldigte Ausbleiben habe hohes Missfallen, Bedauern und Verwundern erregt. Das Benehmen des Landvogtes berechtige die Unterthanen keineswegs zu Unformlichkeiten, Einstellung von Recht und Gericht und zu Abhaltung von Gemeinden. Zur Vermeidung von Unheil fordern sie die Geschworenen auf, sich vorerst wegen der frevelhaften Anmassung und der eigenmächtigen Sistierung des Rechtes, die allein der Obrigkeit zustehe, zu verantworten, sodann auch wegen des unbefugten Ausbleibens. Der Landvogt, der sich über die Anmassung der Gerichte beklagte, sei bereit, sich gegen die eingelegten Klagen gehörig zu verantworten und versichere, dass ihm zu viel «beigelegt werde». Es sollen daher aus jedem Gerichte 4 Ausgeschossene am künftigen Mittwoch vor dem Rate in Luzern erscheinen, wo man die Klagen gehörig untersuchen wolle. Würden die Gerichte des Entlebuchs nicht sofort wieder das Recht eröffnen und auf den festgesetzten Tag nicht vor dem Rate ihre Vertreter stellen, so müsste der Rat von Luzern wider seinen Willen Mittel an die Hand nehmen, um die Ungehorsamen zum Gehorsam zu bringen, um dadurch zu erkennen zu gehen, «wie ein hoher Fähler es sye, Oberkeitlichem befech sich zu widersetzen».

Den 12. Juni 1630 erschienen die Deputierten aus dem Entlebuch vor dem Rate von Luzern, wo ihnen zunächst sechs Beschwerdepunkte eröffnet wurden.

1. Sollten sich die Entlebucher verantworten, warum sie der Citation des Rates nicht Folge geleistet haben.

2. Sollten sie sich verantworten, warum sie nicht sofort Beschwerde gegen den Landvogt eingereicht, sondern vorher schon Gericht und Recht sistiert, Volksversammlungen abgehalten, das Volk aufgereizt und ein so weitschweifiges, anmassendes Schreiben dem Rate eingereicht haben.

3. Sollten sie Rede stehen wegen der Drohung, sie wollen dem Landvogte nicht schwören. Dem Lande stehe die Wahl des Landvogtes nicht zu, sondern dem Rate von Luzern. Die Bemerkungen über den Landvogt seien unförmlich und grob.

4. Den Entlebuchern soll eingeschärft werden, in welchem Tone sie künftig Schreiben über Mitglieder des Rates abzufassen haben.

5. Sollte den Deputierten in Erinnerung gebracht werden, wie oft schon Klagen über nachlässige Exequierung der Mandate des Rates eingelangt seien. Dabei sollte bemerkt werden, dass die Entlebucher schon mehr denn einmal sich darüber beraten haben, ob sie überhaupt die ihnen vom Rate von Luzern zugestellten Mandate verkünden, veröffentlichen und exequieren wollen.

6. Sollte darauf Antwort gegeben werden, warum der Landschreiber von Entlebuch bei Ausfertigung von Gerichtsurteilen sich nicht an die Mandate von Luzern bezüglich der Form der Urteile halte, weder des Rates von Luzern, noch des Landvogtes gedenke und statt des Gerichtes immer den Namen des Landrates anführe.

Nach Abhörung der Klagepunkte wurde den Deputierten bewilligt, sich mit ihren Fürsprechern zu beraten. Als solche wurden bezeichnet: Oberst Heinrich Fleckenstein, Ritter und Pannerherr, Seckelmeister Ludwig Schumacher und Landvogt Kaspar Mohr.

Als die Entlebucher hierauf wieder vor den Rat traten, wurde ihnen nochmals in Erinnerung gebracht, wie sehr sie sich gegen ihre Obrigkeit «vertrabet».

Wegen ihres Ausbleibens konnten oder wollten die Entlebucher sich nicht gehörig entschuldigen; sie suchten ihr ganzes Vorgehen mit dem unstatthaften Benehmen des Landvogtes zu rechtfertigen und batzen, ihnen beholfen zu sein, dass der Landvogt in aller Form Rechtens zu einer Revokation der injuriösen Worte und zur Tragung aller Gerichtskosten verhalten werde. Geschehe dies, so wollen sie sich befleissen, den gnädigen Herren von Luzern nach dem Beispiele ihrer Altvordern jeder Zeit gewärtig, gehorsam und unterthänig zu sein, wie es treuen, redlichen und aufrichtigen Unterthanen gebühre und zustehe, und die früheren Fehler durch künftiges Wohlverhalten zuersetzen suchen.

Der Rat beschloss hierauf, das Urteil über die 6 Punkte zu verschieben und inzwischen die Anklage und Verteidigung des Landvogtes Feer abzuhören. Nach Abhörung der Vorträge kam der Rat zur Überzeugung, dass Landvogt Feer in den zwei wichtigsten Punkten «sich verschossen», dass aber auch Statthalter Roos durch seine «Unrichtigkeiten» dem Landvogte zum Unwillen ziemlich Anlass gegeben habe. Roos wurde deshalb wegen Widersetzlichkeit in eine Busse von 20 Gulden und in die Kosten wegen eines Vormundschafts-Handels verfällt.

In der Hauptsache wurden folgende Entscheide getroffen: Schultheiss An der Allmend soll den Deputierten aus dem Entlebuch nochmals ihre begangenen Fehler vorhalten und ihnen dann eröffnen, dass der Rat, mit Hinsicht auf die guten Versprechungen, dermalen Milde statt Recht walten lasse und den Landleuten ihre begangenen Fehler verzeihe. Die Injurien seien hiemit aufgehoben und die Ehre des Landes gewahrt. Das Land habe dagegen alle Kosten zu zahlen, Gericht und Recht zu öffnen und dem gegenwärtigen Landvogte und allen künftigen Nachfolgern desselben allen Respekt und Gehorsam

zu erweisen. Gemeinden dürfen ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht mehr gehalten werden. Überhaupt soll das Land sich den gegebenen Versprechungen gemäss halten.

Die Ausgeschossenen der drei Gerichte bedankten sich «underthänig» und erneuerten die Versicherung ihrer Ergebenheit.

Als die Entlebucher abgetreten waren, wurde dem Landvogt Feer ernstlich sein grobes Benehmen verwiesen und verdeutet, dass er sich «der anwohnenden Gächschützigkeit zu mässigen, die ehrlichen Amtleüte nit gar so liecht und schnöd ze halten», sondern sich gegen dieselben freundlich zu benehmen habe.

«Ist also — heisst es in dem offiziellen Berichte über diese Begebenheit —, diss für, welches uss gäche des Landvogts anzündt worden, durch M. G. H. fürsichtige disposition widerumb usgelöscht und gestillet worden».

In Bezug auf die gegen den früheren Landvogt Jost Bircher vorgebrachte Klage wegen der hohen Geldstrafen wurde erkannt, Bircher habe nach Recht und Pflicht gehandelt, und es treffe ihn deshalb kein Vorwurf (Ratsprotokoll Fol. 6 b—7).

Landvogt Feer erscheint hier nicht in bestem Lichte. Zu seinem gereizten Auftreten mag aber viel der Umstand beigetragen haben, dass die Entlebucher gleich nach seiner Wahl eigenmächtig die Erneuerung der Weibel und Vierzig vorgenommen hatten, die alter Übung gemäss sonst unter Mitwirkung des Landvogtes erfolgte. Der Rat annulierte deshalb diese Wahlen den 24. Dezember 1629.

Die übrige Amts dauer des Landvogtes Feer verlief ruhig. Ob es ihm gelungen, später noch durch kluges Benehmen die Achtung seiner Untergebenen zu erwerben, wissen wir nicht. Schwerlich fanden sich aber in Luzern viele Entlebucher ein, als Landvogt Johann Leopold Feer, der den 2. April 1638 seine irdische Laufbahn schloss, zu Grabe getragen wurde.

Allein schon vor Feers Tod zündete der Rat wieder ein Feuer an, das allerdings auch wieder gelöscht werden konnte, im Geheimen aber noch lange fortbrannte und später zu einer exorbitanten Ausdehnung gelangte. Es geschah dies durch die Einführung der neuen Ohmgeld-Ordnung.

b. Die Streitigkeiten wegen der Einführung des Ohmgeldes.

Den 17. September 1632 beschlossen Schultheiss, Räte und Hundert von Luzern einstimmig, in Anbetracht, dass die Staatseinkünfte immer mehr sich verringern, die Staatsausgaben dagegen von Jahr zu Jahr grösser werden: alle Wirte und Weinschenken zu Stadt und Land haben von jeder Mass Wein und Most einen Angster Umgeld zu entrichten. Da aber die Kunde einlangte, dass sich die Leute im Lande Entlebuch gegen die Einführung dieser Steuer sperren wollen, wurden die drei Gerichte des Landes Entlebuch aufgefordert, auf den 17. Dezember 1632 Abgeordnete nach Luzern zu senden, denen der Rat die Motive, die ihn zur Erhebung der Steuer veranlasst hatten, eröffnen und die Gegenvorstellungen des Landes von denselben vernehmen wolle. Bereitwillig leisteten die Gerichte Escholzmatt und Entlebuch dieser Weisung Folge; das Gericht von Schüpfheim dagegen beschickte diese Konferenz nicht. Schultheiss und Rat von Luzern erneuerten nun den Beschluss vom 17. September und beriefen die Abgeordneten von Schüpfheim nochmals auf dem 20. Dezember 1632 nach Luzern und beschlossen, diejenigen hart zu strafen, welche sich der Einführung dieser Steuer widersetzen würden. Hier brachten nun die Abgeordneten ihre Gegenvorstellungen vor und behaupteten namentlich, durch die dem Lande Entlebuch verliehenen Freiheiten sei der Bezug des Umgeldes limitiert. Schultheiss und Rat von Luzern dagegen hielten an dem Satze fest: wenn eine Steuer auf die ganze Bürgerschaft und die

ganze Landschaft gelegt werde, so könne von einer Exemption des Landes Entlebuch nicht die Rede sein.

Durch Vertrag vom 7. November 1514 war nämlich festgesetzt worden, die Wirte und Weinschenken im Entlebuch sollen an die Regierung von Luzern das Umgeld entrichten, wie seit alter Zeit; doch soll den Wirten für Kindbetterinnen, Arme und Kranke, welche Weines bedürfen, das Umgeld abgezogen werden. Für diese Armen dürfen die Priester in Romoos und Doppleschwand je einen oder zwei Saum Wein ohmgeldfrei einführen. Die Ohmgeldordnung von 1632 besiegte allerdings die Ungleichheiten im Bezug dieser indirekten Steuer in den verschiedenen Ämtern; dagegen erhöhte sie die Taxe von 4 oder 5 Schilling per 100 Mass auf 16 Schilling 4 Angster. Neu war zudem das Ohmgeld vom Most.

Der Beschluss des Rates vom 20. Dezember 1632 ging nun dahin, die Wirte und Weinschenken im Entlebuch haben das Ohmgeld zu bezahlen wie alle andern Unterthanen, und auch für die Kindbetterinnen und Kranken soll keine Ausnahme gemacht werden.

Freilich getraute sich der Rat nicht, sofort den Bezug des Ohmgeldes anzuordnen. Es schien passend, zuerst in allen andern Ämtern und erst zuletzt im Entlebuch diese Steuer zu beziehen. Erst im Sommer 1633 wurde den Wirten im Entlebuch der Bezug des Ohmgeldes angekündet und den vier Wirten Landessiegler Niklaus Hans Brun von Entlebuch, Weibel Stadelmann, Statthalter Laurenz Roos und Ulrich Hafner die Frage vorgelegt, ob sie sich diesem Mandate unterziehen wollen, da man der Ansicht huldigte, das Ohmgeld beschlage nur die Wirte, nicht aber das Volk.

Der offizielle Bericht über diese Verhöre sagt, die vier Wirte haben eine verschlagene, unlautere Antwort gegeben, namentlich Siegler Hans Brun, so dass der Rat sich veranlasst gesehen habe, Brun nach verschiedenen Verhören ins Gefängnis zu werfen. Die noch vorhandenen Protokolle vom 30. Juli zeigen, dass Statthalter Roos das Gesuch stellte, man möchte das Land

bei seinen Rechten und Freiheiten bleiben lassen, und sich persönlich zur Zahlung des Ohmgeldes bereit erklärte, während Stadelmann erwiderte, er würde es gern zahlen, wenn er nicht fürchten müsste, ein Landesverräter gescholten zu werden; denn das gemeine Volk wolle von dieser Neuerung nichts wissen: man solle die Sache den Gemeinden vortragen. Hafner erklärte sich bereit, das Umgeld zu entrichten, wenn es absolut sein müsse. Bruns Verhör bietet mehr Interesse. Brun verlangte nämlich, man soll das Landvolk am Schwörtage über das Ohmgeld entscheiden lassen: werde das Ohmgeld von der Mehrheit angenommen, so sei er bereit, dasselbe zu entrichten; er halte sich aber nicht für befugt, Namens seiner Landsleute irgend eine Zusage zu geben. Als man ihn fragte, ob er denn nicht der Obrigkeit Gehorsam geschworen habe, entgegnete Brun: Ja, in rechten, billigen Sachen. Er wolle lieber in den Turm, als dass er dem Lande etwas «verschnetzlet hette». So männlich sich Brun im ersten Verhör benommen, so kläglich fiel sein zweites Verhör aus. Nicht nur nannte er die Anstifter der Opposition; sondern er gab auch den 3. August an, man habe ihm versprochen, wenn er sich weigere, das Ohmgeld zu zahlen, so wolle man ihn nicht stecken lassen; wenn man ihn begnadige, so wolle er sich künftig solcher Händel müssigen und andere den Kopf in die Halfter stecken lassen. Als Urheber der Opposition gegen das Ohmgeld nannte er: Statthalter Roos, Weibel Krummenacher und Hans Stadelmann, den Landeshorner, die Siegler Heini und Hans Jörg Portmann. Den 27. August 1633 wurde Brun nach vierwöchentlicher Gefangenschaft gegen Erlegung einer Busse von 100 Gld. auf Urfehde entlassen¹⁾.

¹⁾ Brun, in einigen Akten irrig Hans genannt, wurde später Landeshauptmann und suchte 1641 wieder bei einem Schwörtage eine Revolte anzustiften; als ihm dies nicht gelang, machte er eine Pilgerreise nach Rom. Im Oktober 1641 ersuchten Schultheiss und «etliche der geheimen Rhäten der Statt Luzern» den alt Schultheissen Fleckenstein, Garde-

Über die Leiter dieser Bewegung waren Schultheiss und Rat allerdings vorher schon durch Landschreiber Renggli genau informiert worden. Den 21. März 1633 hatte dieser sich wegen des Schreibens entschuldigt, das er im Auftrage der Geschworenen von Schüpfheim und Entlebuch an den Rat von Luzern in Sachen des Ohmgeldes geschrieben hatte; er versicherte, dass er dieses Schreiben so lange wie möglich zurückgehalten und erst ausgefertigt habe, als ihm Amtsentsetzung in Aussicht gestellt worden sei. Der Landfähndrich und Siegler Bienz seien mit der Sendung dieses Schreibens nicht einverstanden gewesen. Anstifter seien im Gericht Entlebuch: Landes-siegler Hans Marbacher, Siegler Brun, Statthalter Laurenz Roos, Weibel Martin Renggli und Hans Bieri, sowie Baumeister Niklaus Theiler; im Gericht Schüpfheim: Pannermeister und Siegler Heinrich, Landshorner, Düring Stadelmann, Siegler Hans Studer, Weibel Hans Stadelmann und Siegler Hans Jöry; in Escholzmatt: der Landfähndrich und Siegler Bier, Siegler Stephan Marbacher, Weibel Kaspar Zemp und Meister Jakob Moser.

Landvogt Ulrich Dulliker hatte inzwischen im Entlebuch versucht, das Mandat über das Ohmgeld vollziehen zu lassen; allein in Entlebuch, Hasle und Schüpfheim erklärte man ihm, auf dem nächsten Schwörtage wolle man über das Ohmgeld sich beraten; nur in Doppleschwand und Schachen fand sich keine Opposition (Schreiben vom 11. Juli). Der Rat erliess nun den 11. August konfidentielle Schreiben an verschiedene

hauptmann in Rom, «uff ein solches Mittel zu gedenken, dass er, Lands-hauptmann, ze vermydung fehnerer unruhen und suscitation in dise Landt nit mehr kommen könndte, uff welchem weg nun es sich am besten füegen möchte, wollent wir es siner hochen experienz, dexteritet und fürsichtigkeit heimbgegeben, insonderheit aber ihme will ze gemüet gelegt haben, ein solche disposition hierin ze machen, dass man dises Mannes halber kein weitere unglegenheiten diser enden zu erwarten haben müesse». Brun wird in späteren Akten nirgends erwähnt. Ob und wie Fleckenstein den Wunsch der Geheimräte erfüllt habe, können wir nicht ermitteln.

Personen, um sich zu vergewissern, ob die Entlebucher allein stehen, oder ob sie auch anderwärts Opposition gegen den Steuerbezug wachzurufen suchen.

Es war nämlich früher schon Jost Stadelmann von Entlebuch in Gefangenschaft gekommen, weil er aufreizende Reden verbreitet und gesagt hatte, Landvogt Fleckenstein habe ihm bemerkt, man werde den vier Rotbärten, welche gegen das Ohmgeld agitieren, den verdienten Lohn geben und dann neue Steuern einführen, so das Trattengeld, eine Auflage von 5 Schilling von jedem Stück Vieh und von je 100 Käsen einen; der Zinsfuss soll auf 7½ % gesteigert werden; den Hochwald werde man dem Lande wegnehmen, und auch die Verwaltung des heilig Kreuz soll abgeändert werden (Thurmbuch 18, 72).

Als der Rat zur Überzeugung kam, dass die Entlebucher in dieser Frage allein stehen, beschloss er, energische Massregeln zu treffen oder, wie der offizielle Bericht sagt, «nit in der ungewüssheit dieses ungeschlachten gsinds halber länger zu bliben». Es wurde daher beschlossen, aus dem Gericht Schüpfheim sollen 6 Ausgeschossene vor den Rat citiert werden, um von denselben eine bestimmte definitive Erklärung zu erhalten, wessen man sich des Ohmgeldes wegen zu versehen habe. Allein diese Abgeordneten erschienen nicht; dafür traf ein «unehrbares, spöttisches und ungebührliches Schreiben» vom 9. August ein, unterzeichnet vom Landschreiber Niklaus Renggli. Hierin wurde erklärt, die Gemeinden Schüpfheim und Entlebuch wollen es nicht dulden, das Geschworene nach Luzern gehen, weil einige ihrer Landleute eingekerkert worden seien. Haben ihre Landleute sich verfehlt, so sei es am Landvogte, sie zu bestrafen, nachdem er im Lande selbst den Prozess gegen dieselben angehoben, namentlich da derselbe am Schwörtage gelobt habe, keine Neuerungen während seiner Amtsverwaltung einzuführen. Übrigens sei man zur Zeit mit der Regierung von Luzern übereingekommen wegen des Umgeldbezugs und habe derselben einen Angster von der Mass bewilligt mit Ausnahme des für Kindbetterinnen und Kranke be-

stimmten Quantum. Wolle die Regierung die Rechte und Freiheiten des Landes nicht achten, so müsste das Land anderwärts Hülfe suchen. Das Land werde jedenfalls wegen des Ohmgeldes eine Gemeinde abhalten und mit Stimmenmehrheit über den Bezug des Ohmgeldes entscheiden. Es wäre übrigens besser, die Herren von Luzern würden haushalten, wie ihre Vorfahren, dann würde Glück und Gnade nicht fehlen, während jetzt Zwietracht und Widerwillen aufwachse.

Dieses unerwartete Schreiben erregte, wie Stadtschreiber Hartmann versichert, in Luzern grosses Bedauern, da man eine rebellische, grobe und so drohende Antwort nicht erwartet hatte. Obwohl der Rat verursacht gewesen wäre, diesen groben Unwissenden ihre Pflicht und Schuldigkeit zu erkennen zu geben, beschloss er doch, milde Vorsicht walten zu lassen und die Gerichte nochmals schriftlich zu ersuchen, sich den Befehlen des Rates zu unterwerfen. Mit Schreiben vom 12. August 1633 wurde das Gericht Schüpfheim ersucht, auf künftigen Mittwoch den Pannermeister, die Weibel Krummenacher und Hans Stadelmann, den Landeshorner, die Siegler Heini und Hans Jöri Portmann, sowie den Landschreiber Renggli nach Luzern zu senden. Die Gerichte Entlebuch und Escholzmatt sollten sich darüber aussprechen, ob sie mit dem vom Landschreiber Renggli unterzeichneten Schreiben einverstanden seien.

Das Gericht Entlebuch erklärte mit Note vom 14. August, Landschreiber Renggli sei nicht befugt gewesen, das erwähnte Schreiben Namens aller drei Gerichte auszufertigen.

Das Gericht Escholzmatt gab den 15. August die Erklärung ab, es seien vor einiger Zeit zwei Abgeordnete von Schüpfheim gekommen, welche das Ansinnen gestellt haben, man möchte zu ihnen zwei Abgeordnete senden, welche zur Abfassung des an den Rat von Luzern zu richtenden Schreibens mitwirken sollten. Obwohl das Gericht nicht vollzählig gewesen sei, habe man dem Begehr entsprochen und den Abgeordneten die Weisung zukommen lassen, sie sollen zu einem

Schreiben, «das nit zu stark noch zu grob» sei, mitwirken und nur die Concession für die Kindbetterinnen und Kranken verlangen. Als die Kunde von der Citation der sechs Männer eingetroffen sei, habe man durch Weibel Lauber beim Gericht Schüpfheim die Vollmacht zur Ausfertigung des Schreibens revozieren lassen. Zugleich habe man diese sechs Männer ersucht, sich vor Rat doch recht unterthänig zu benehmen und ihnen für diesen Fall auch die Fürbitte beim Rat von Luzern in Aussicht gestellt. «Mit bittlichem Fussfall» ersuche das Gericht von Escholzmatt um Vergebung für das abgesendete Schreiben und ebenso um Freilassung des Niklaus Brun. In einem Postskriptum wurde beigefügt, nur Richter Benedikt Fankhuser sei mit diesem Schreiben nicht einverstanden und halte es mit den «Schüpffern».

Das Gericht Schüpfheim liess den 15. August 1633 den Rat von Luzern wissen, die Gemeinde habe beschlossen, die sechs Abgeordneten dürfen sich in Luzern nicht stellen: — haben diese gefehlt, so soll man sie im Lande strafen; die Gemeinde wolle übrigens das Ohmgeld entrichten, mit Ausnahme desjenigen für die Kindbetterinnen und Kranken.

Inzwischen gelang es einigen Vermittlern, mit den Geschworenen von Schüpfheim eine Vereinbarung zu treffen, laut welcher sich den 18. August alt Siegler Heinrich Dahinden, Weibel Hans Stadelmann und Weibel Peter Krummenacher vor einem aus zehn Ratsherren bestehenden Ausschusse des Rates in Luzern zu einer Besprechung einfinden sollten.

Diese Besprechung hatte zur Folge, dass sich den 20. August auch noch Landespannermeister Stadelmann, Landeshorner Thüring Stadelmann, Landessiegler Hans Jörg Portmann und Landschreiber Niklaus Renggli vor den Deputierten in Luzern stellten. Diesen Rädelsführern wurden nun ihre Vergehen gehörig vorgehalten. Allein der Rat kam auch zur Überzeugung, dass die Opposition nur dann ersticket werden könne, wenn die Gemeinden über die gegen die Obrigkeit begangenen Ungebühren belehrt und der Grund der Widersetz-

lichkeit im Lande selbst genauer erforscht werde. Zu diesem Zwecke wurde eine Kommission von Klein- und Gross-Räten erwählt, welche vom 23. bis 25. August im Entlebuch mit den Gemeinden unterhandelte. Diese Kommission bestand aus den Herren Oberst Fleckenstein, Hauptmann Hans Zimmermann, Landvogt Ludwig Pfyffer, Sentimeister Kaspar Ratzenhofer, Junker Ulrich Dulliker, den Landvögten Jakob von Wyl und Melchior Schumacher. Stadtschreiber Hartmann begleitete dieselben als Aktuar.

Die Einvernahme der verschiedenen Personen ergab, dass die ganze Bewegung von Schüpfheim ausgegangen war, dass man diejenigen, die zur Annahme des Ohmgeldes rieten, Verräter schalt und selbe, namentlich den Siegler Peter Bienz, selbst mit Kerker und Folter bedrohte. Bernhard Studer erhielt wegen seiner Nachgiebigkeit gegen die Regierung Spottnamen, wie z. B. Höllschlyffer und Glatthälsler. Jakob Schmied von Schüpfheim ersuchte die Escholzmatter, treu zu den Schüpfern zu stehen und «nit Waggenthaler zu syn». Der Statthalter zu Bodmig habe diejenigen, welche nicht an der Gemeinde zu erscheinen wagten, «Glatschlyffer» tituliert. Als Urheber des groben Briefes an den Rat wurden denunziert: Landessiegler Heini, Weibel Peter Krummenacher, Weibel Hans Stadelmann zu Ober-Bodmig, und Thöni Wicki.

Die Brüder Emmenegger und Schmied Jeggi hatten, wie die Ratsherren in Erfahrung brachten, Anstalten zum Sturm läuten getroffen, sich der Schlüssel zum Glockenturm bemächtigt und die grosse Glocke stillgestellt. In Schüpfheim habe übrigens nicht eine Gemeinde, sondern nur eine Gesellschaft von 30—40 jungen Männern in «Häffis» Haus die Beschlüsse gegen die Regierung durchgesetzt; diese haben das Stillstellen der Glocken angeordnet und sich das Wort gegeben, wenn man die sechs nach Luzern citierten Beamten abholen wolle, so wolle man den Aufstand organisieren. Man wolle dann statt der sechs begehrten sechs andere Männer nach Luzern senden.

Sonst wurden nur noch verschiedene Personen als Anstifter der Bewegung verzeigt.

Zahlreiche wichtige Amtsgeschäfte, namentlich aber der Schwedenkrieg, hinderten die Regierung von Luzern, energisch die Widersetzlichkeit im Entlebuch zu ahnden¹⁾. Erst im Sommer des Jahres 1635 wurde der Bericht über den im Jahre 1633 angehobenen Untersuch dem Rate vorgelegt.

Den 31. Mai 1635 wurden sämtliche Geschworenen des Entlebuchs, welche bei der Abfassung des Briefes vom 9. Aug. 1633 mitgewirkt hatten, auf den 6. Juni nach Luzern citiert, da der Rat es nicht dulden könne, dass ihm seine Unterthanen «Mass und Regel» vorschreiben. Es wurden demnach vorgeladen: Pannermeister Stadelmann, Landessiegler Heini Dahinden, die Siegler Hans Jörgi Portmann, Studer und Zemp, Baumeister Hans Unternährer, Landeshorner Thüring Stadelmann, die Landweibel Jost Müller, Peter Krummenacher und Hans Stadelmann, Peter Wicki und Landschreiber Niklaus Renggli. Mit Ausnahme des Pannermeisters und des alt Sieglers Studer stellten sich alle den 6. Juni vor dem Rate. Hier wurden zuerst im allgemeinen die Klagen über den schmählichen Brief vorgebracht, dann die einzelnen Punkte desselben beleuchtet.

Durch Landvogt Kaspar Ratzenhofer liessen dann die Entlebucher vorbringen, dass sie wohl einsehen, dass sie sich «grob» gegen die Obrigkeit verfehlt haben, sowohl durch Absendung des Briefes, als durch die Weigerung, der Citation Folge zu leisten. Wenn man ihnen aber Verzeihung und Gnade angedeihen lasse, wollen sie sich künftighin besser benehmen und

¹⁾ In den Geheimen Anzügen vom 31. Dezember 1633 steht: Ob glich wol niemand der meinung ist, dass der Entlibucher an bewusste ungleichenheit und unfuegen ernstlich abzestreffen in vergess gestellt oder übersehen werden solle, so befindt man doch, dass solches einmal nit wol fürzenemmen sye, biss sich etwan die Zyt und Leüff sicherer und rüwiger erzeigen werdend.

das Volk so gegen die Obrigkeit zu verhalten trachten, dass dieselbe daran Freude haben werde.

Allein der Rat fand, er könne sich mit einer solchen Erklärung nicht beruhigen, da diese Widersetzlichkeit ein «zu wüstes Aufsehen» erregt habe; die Beklagten müssen sich vielmehr über die einzelnen Klagpunkte aussprechen.

Landschreiber Renggli wurde interpelliert, wer ihm den Brief zu schreiben befohlen und wie es dabei zugegangen sei. Er antwortete ausweichend, indem er nur zu verstehen gab, man habe ihm den Brief im bezeichneten Sinn zu schreiben befohlen und ihm versprochen, ihn für alle daraus entstehenden Folgen schadlos zu halten.

Zur weitern Behandlung dieser Sache wurden die Entlebucher auf den künftigen Freitag vorbeschieden. Inzwischen brachte Baumeister Unternährer vor, dass er zur Abfassung des Briefes nicht mitgewirkt habe; der Rat «ersättigte» sich mit dieser Erklärung. Auch alt Landessiegler Studers Entschuldigung wegen seines Ausbleibens wurde genehm gehalten, indem man annahm, ein so alter Mann werde «zu solchem Spiel nit viel gesteuert oder geholfen haben».

Den 8. Juni verwies Schultheiss Schumacher den Geschworenen von Schüpfheim ihr schmähliches Benehmen, bezeichnete sie als die Urheber dieser Rebellion und kündigte an, dass man die Einzelnen nach ihrem Verdienen strafen werde.

Die Entlebucher gaben durch ihren Landvogt nochmals das Versprechen, dass sie sich künftig besser benehmen wollen und baten wiederholt um Gnade.

Auf den 11. Juni wurden nun die Rädelserführer von Schüpfheim, Escholzmatt und Hasle nach Luzern citiert, wo man denselben ihre einzelnen Vergehen vorhielt. Den 12. Juni wurden Hans Stadelmann, Anton Wicki, Weibel Jost Stadelmann und Statthalter Hans Stadelmann nach kräftiger Erinnerung an ihre Fehler heimgeschickt mit der Weisung, sie haben nächstens die Strafsentenz zu gewärtigen. Benedikt Fankhuser

und Poley Portmann von Escholzmatt wurde mit einer ernstlichen Ermahnung, aber ohne Strafe oder Busse, entlassen. Hans und Kaspar Emmenegger und Jakob Schmid dagegen, die sich «durchaus schönen» wollten, wurden, weil durch Kundschaften gehörig überwiesen, ins Gefängnis geworfen. Fünf Ratsherren leiteten eine genauere Untersuchung ein, die allerdings zum Resultate führte, dass in einigen Punkten die früheren Kundschaften ungenau seien, dass dagegen gerade in Bezug auf die wichtigsten Fragen die Klage durchaus begründet sei. Diese drei Beklagten schoben alle Schuld auf die Alten, die ihnen die Rechte und Freiheiten des Landes nicht gehörig ausgelegt und dadurch ihnen die «Köpf zu gross» gemacht haben; sie deuteten dabei namentlich auf den Landsiegler Heini Dahinden. Dahinden konnte sich den 15. Juni nicht gehörig verantworten, wurde deshalb in den innern Wäggisturm gelegt und darauf, nach Einvernahme des Siegrist von Schüpfheim, entlassen mit der Weisung, die gebührende Strafe werde später festgesetzt werden.

Den 16. Juni wurden endlich die Urtheile über die Beklagten gefällt, wegen Rebellion, Anstiften von Gemeinden, Absendung eines spöttlichen Briefes. Drohung, Stillstellen der Glocken und Ungehorsam gegen die Obrigkeit wurden nicht nach Strenge der Gesetze, sondern in Anwendung aller Milde und Schonung bestraft: 1. Die Gemeinde Schüpfheim. Diese verlor das Recht, den Siegler und Weibel zu wählen. 2. Siegler Dahinden hat als Busse zu zahlen 300 Gld., ebenso Weibel Peter Krummenacher. 3. Eine Busse von je 100 Gld. sollen entrichten Pannermeister Stadelmann, Siegler Portmann und Zemp, Landeshorner Stadelmann, Weibel Hans Stadelmann, Jost Müller und Anton Wicki. 4. Die Busse von Jost Stadelmann wird angesetzt auf 100 Gld., diejenige von Jakob Schmid auf 300 Gld. 5. Weibel Hans Emmenegger wird um 200 Gld. gebüsst, Statthalter Hans Stadelmann zu Bodmig um 100 Gld., ebenso Kaspar Emmenegger. 6. Landschreiber Renggli wird mit Amtsentsetzung bedroht. 7. Die Bestrafung der landes-

abwesenden Brüder Laurenz und Mathis Schultheiss, genannt die grossen Lorenz, welche das Stillstellen der Glocken verordnet haben, wird dem Landvogte übertragen.

Der Termin zur Erlegung der Bussengelder wird auf den 1. September fixiert. Eine Ratsbotschaft verkündete den 8. Juli nach volleudetem Gottesdienste in der Kirche zu Schüpfheim dieses Urteil und ermahnte die Unterthanen zu der der Obrigkeit schuldigen Treue und Unterthänigkeit. Auch in Escholzmatt und Entlebuch wurde das Volk zur Treue ermahnt; es geschah dies durch Ritter Heinrich Fleckenstein, Bauherr Johann an der Allmend, Landvogt Ludwig Pfyffer, Hauptmann Johann Leopold Feer und Stadtschreiber Ludwig Hartmann. Die ganze Mission verlief sehr ruhig, so dass die Abgeordneten sich nicht veranlasst fanden, von dem ihnen eingeräumten Rechte, die Strafen zu vergrössern, Gebrauch zu machen. Nur drei Personen erlaubten sich nach Eröffnung der Strafsentenzen respektwidrige Bemerkungen. Landessiegler Dahinden sagte nämlich: er sei sich keines Fehlers bewusst; habe er gefehlt, so solle man ihm nach altem Brauch eine Strafe diktieren; er sei ein Biedermann; aus Gehorsam sei er in den Turm, aus dem er wieder als ein Biedermann herausgetreten sei. Hans Jörg Portmann dagegen erwiderte trotzig, nicht die Entlebucher haben die Angelegenheiten angefangen, sondern die Luzerner, und der Landeshorner endlich versicherte, er könne die 100 Gld. nicht erlegen, weil er nichts ererbt habe. Alle andern stellten sich «demütig» und «habent der Gnad und Stangen begehrt». Als hierauf das Urteil über die Gemeinde Schüpfheim verkündet wurde, ergriff alle ein «hohes Entsetzen»; allgemein bat man, auf solche Weise nicht zu verfahren, sondern der Gemeinde vorerst Gelegenheit zu geben, sich zu beraten.

Wegen der Wassergrösse konnten die Abgeordneten sich nicht nach Escholzmatt verfügen. Die Escholzmatter stellten sich deshalb in grosser Zahl vor den Ehrengesandten in Schüpfheim und anerboten alle Unterthänigkeit. Zugleich ersuchten

sie, den Schüpfheimern das Recht der Weibel- und Siegler-Wahl wieder einzuräumen, da hiedurch die Rechte des ganzen Landes beeinträchtigt würden.

In Entlebuch verlief die Publikation der Urteile ganz ruhig; es wurde dort auch keine Fürbitte für die Mitläudleute von Schüpfheim eingelegt.

Diese ungemein milde Behandlung der Rebellen trug keineswegs die erwarteten Früchte. Das Volk hielt die Nachgiebigkeit der Behörde für Schwäche und erlaubte sich schon im Herbste des folgenden Jahres wieder, einen kleinen Auflauf in Szene zu setzen. Als Urheber desselben werden wieder die Landesbeamten genannt, so Weibel Hans Emmenegger, Peter Krummenacher¹⁾, daneben der früher genannte Laurenz Roos und besonders Jakob Waltisberger, genannt Mütsch, und Ludi Russ. Die Herde der Bewegung fanden sich in Romoos und Doppleschwand.

Wir werfen zum Schlusse noch einen Rückblick auf den Prozess gegen die beiden Hauptpersonen in dieser Revolte. Es sind dies Mütsch und Landesstatthalter Schumacher.

Neben diesen treten allerdings in verschiedenen Gemeinden unter der strengen Regierung des Landvogtes Jakob Hartmann²⁾ noch andere Rädelshörer und Unruhestifter auf, so z. B.

¹⁾ Er wurde wegen «rebellischen Sachen» um 1500 Gld. gestraft; erst nach seinem Tode wurde 1637 das Bussengeld entrichtet.

²⁾ 1636 zog Hartmann Bussengelder im Betrag von 6240 Gld. Keiner seiner Amtsvorgänger hatte jemals solche Summen bezogen. Am geringsten sind die Bussengelder jeweilen im ersten Amtsjahre von Landvögten derjenigen Familien, die zum erstenmale eine Landvogtei des Kleinen Rates bekleideten. Diese homines novi beziehen immer nur geringe Bussen, während die Angehörigen der alten Geschlechter meist viele und hohe Bussengelder fordern. Die geringsten Bussengelder bezogen seit 1586 in Entlebuch:

1594	Landvogt Wirz	...	46	Gld.
1611	»	Wälti	178	»
1614	»	»	119	»

Peter Schütz. Dieser wurde 1636 vom Landvogt um 50 Gld. gestraft, weil er gesagt hatte: Hätte man im Lande eine rechte Mutter, so wäre dem Handel schon geholfen, wenn sie einen neuen Tellen zur Welt brächte. Auch Polley Portmann wird als Rebell um 200 Gld. bestraft¹⁾.

c. *Der Hochverratsprozess des Jakob Waltisberger.*

Als Landessiegler Brun zu Luzern im Gefängnis lag, dachte Jakob Waltisberger von Doppleschwand, genannt Mütsch, ein keineswegs sehr nüchterner Mann, daran, Brun mit Gewalt zu befreien. Auf den Märkten in Wolhusen und Schüpfheim, wie in verschiedenen Wirtshäusern sagte er bald nüchtern, bald betrunken, wenn man ihm 400 Mann gebe, wolle er die Stadt Luzern überrumpeln, das Zeughaus umstellen, den braven Brun befreien und dann die Luzerner anfragen, ob sie sich freiwillig ergeben oder einen nutzlosen Widerstand wagen wollen. Er wolle alle Luzerner niedermachen und keinem Landvogte

1615	Landvogt Kraft	181	Gld.
------	----------------	-----	------

1626	» Balthasar	178	»
------	-------------	-----	---

Von 1587—1636 schwankt das Bussengeld in der Regel zwischen 250—900 Gld.; mehr als 1000 Gld. wurden selten erhoben, nämlich:

1609	Landvogt Schumacher	1200	Gld.
------	---------------------	------	------

1628	» Bircher	1199	»
------	-----------	------	---

1629	»	2821	»
------	---	------	---

1631	» Feer	1149	»
------	--------	------	---

1633	» Mohr	1227	»
------	--------	------	---

1634	» Ratzenhofer	1292	»
------	---------------	------	---

1635	»	2093	»
------	---	------	---

1636	» Hartmann	1890	»
------	------------	------	---

¹⁾ Mit Freude begrüsste man dagegen im Jahre 1637 die von Landvogt Schumacher über Hans Eych verfügte Strafe. Dieser schließt nämlich «in der Kirchen durchs gantze Jar, wenn der Herr bredigt, und gab grosse Ergernuss». Das Schlafgeld für diesen öffentlichen Sünder belief sich auf 10 Gld.

mehr schwören. Man wolle keine Halsherren mehr wie vor Zeiten; lieber wollen sich die Entlebucher an die Länder anschliessen. — Als darauf Brun aus der Gefangenschaft heimkehrte und der Gemeinde auf der Laube in Schüpfheim (Herbst 1635) zu bedenken gab, sie solle wohl überlegen, welche Folgen eintreten könnten, wenn man einem Landvogte nicht mehr schwören wollte, stand Jakob Waltisberger auf einen Stuhl und rief: Will der Brun nun auch wankelmüttig werden? Statthalter Johann Schumacher von Romoos nämlich, der damals solches Ansehen im Lande genoss, dass ihn einige mit dem hl. Karl Borromäus, andere mit dem seligen Bruder Klaus verglichen, hatte den Antrag gestellt, man wolle dem Landvogte nicht schwören und der Obrigkeit zu erkennen geben: das Land wolle frei sein und den Luzernern die Summe zurückzahlen, die sie den Herzogen von Österreich für das Land Entlebuch entrichtet hatten. Dieser Antrag erhielt das Mehr, so dass der alte Landvogt Ratzenhofer noch am gleichen Abend nach Luzern zurückkehren musste, weil die ganze Gemeinde sich trotzig und rebellisch zeigte. Die Regierung wagte nicht, die Anführer zu strafen; namentlich durfte sie nicht gegen Statthalter Schumacher einschreiten. Als am Allerheiligen Abend Landvogt Schumacher wieder ins Land kam, hielt er den Beamten ihre Fehler vor; sein mutiges Benehmen impunierte. Die Landleute huldigten, als er ihnen Gnade in Aussicht stellte. Hiedurch ermutigt, setzte Mütsch seine Drohungen fort und begann die Leute aufzureißen. Da war es Landweibel Niklaus Gerig, der anlässlich des Neujahrswunsches dem Junker Landvogt Jakob Hartmann den unglücklichen Mütsch als Aufwiegler denuncierte. Im Februar und März 1636 wurden im Entlebuch, in Wolhusen und Malters Kundschaften über die Umtriebe des Waltisberger aufgenommen¹⁾). Den 4. März 1636

¹⁾ Auffällig ist die Thatsache, dass der Rat von Luzern in dem grossen Manifest von 1653 eine Reihe von Aufständen im Entlebuch verschweigt, offenbar nur, um den ruhigen Besitz während 258 Jahren behaupten zu können.

bestand Waltisberger sein erstes Verhör vor dem Ratsrichter, in welchem er absolut nichts bekannte und alle ihm zur Last gelegten Vergehen bestritt. Nach Anwendung der Folter erfolgte ein umfassendes Geständnis mit dem Gesuche um Begnadigung. Schon unter dem 5. März konnte das Schlussverhör stattfinden und am 10. März erging das Todesurteil über Waltisberger wegen Anstiftung einer Rebellion. Der Nachrichter, heisst es in diesem Aktenstück, soll dem Rebellen das Haupt und die rechte Hand abschlagen und Haupt und Hand auf einer hohen Stange auf einem Balken des Hochgerichtes aufstecken, den übrigen Körper aber unter dem Hochgerichte vergraben.

Waltisberger hat in seinen peinlichen Verhören alle Schuld auf sich genommen und niemals irgend jemand als Gehülfen oder Anstifter bezeichnet. Und doch war er nur von dem mächtigen und angesehenen Statthalter Schumacher vorgeschnoben worden. Allein auch dieser wurde bald gestürzt. Unter Landvogt Jakob Hartmann liefen nicht weniger als 12 Klagen gegen Schumacher ein. Wegen Betruges, verübt an achtzigjährigen Leuten, Drohung, Unterschlagung von Waisengut, Betrug bei Pfandschätzung, Aufkauf von Lebensmitteln, Zolldefraudation, Ehebruch, Eidbruch, Pflichtverletzung — u. s. w. wurde Schumacher, in dessen Haus die Eidesverweigerung war beschlossen worden; seines Amtes entsetzt und um 350 Gld. gestraft. Arm hatte Schumacher seine Laufbahn begonnen, durch Übervorteilung der unter seiner Vogtschaft stehenden Personen hatte er sich bereichert, und mit dem Reichtum stellte sich ein Hang zu Gewaltthätigkeit ein, so dass ihm lange Zeit niemand zu widersprechen wagte. Im Jahre 1636 erfolgte Schumachers Verurteilung. Durch kluges Benehmen wusste sich Schumacher auch in seinem Unglücke wieder die Sympathie seiner Landsleute zu erwerben und den Hass gegen den Landvogt zu entfachen, der ihn gestraft hatte. Als nach Schumachers Tod sein Sohn Niklaus vor dem unparteiischen Gerichte im Jahre 1654 als Kläger auftrat, enthüllte Landvogt Jakob Hartmann

an der Hand der Akten das Bild dieses unglücklichen Mannes und erlangte wirklich die Abweisung des Klägers in allen seinen Begehren. Statthalter Schumacher erlebte allerdings noch den Ausbruch des grossen Bauernkrieges; allein sein Name wird nirgends unter den Anstiftern und Lenkern der Bewegung erwähnt. Diese waren allerdings auch nicht frei von vielerlei menschlichen Gebrechen; allein ein Mann vom Schlag Schumachers wird doch unter den Lenkern des grossen Bauernkrieges nicht getroffen.

Was die Entlebucher nach den verunglückten Revolutionsversuchen nach dem Ende des dreissigjährigen Krieges zu einer gemeinsamen Aktion vereinigte, das war die grosse allgemeine Finanzkalamität, verbunden mit den Mängeln im Hypothekarwesen. Bei unbefangener Prüfung wird man zugeben müssen, dass die Klagen der Entlebucher über das Hypothekar- und Münzwesen wohl begründet und die von ihnen vorgeschlagenen Mittel zur Beseitigung der Übelstände praktisch waren. Ist aber, wie Fox behauptet, die schlimmste aller Revolutionen eine Restauration, so wird man das weitere Begehren der luzernischen Ämter betreffend Herstellung der veralteten, mit dem Geiste und den Forderungen der Neuzeit unvereinbaren historischen Rechte als verwerfliche Postulate bezeichnen müssen.

(Fortsetzung folgt in Band XIX.)
